

Drewes, Peter

Die Bankdiagraphie in den gräko-ägyptischen Papyri

The Journal of Juristic Papyrology 18, 95-155

1974

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

DIE BANKDIAGRAPHIE IN DEN GRÄKO-ÄGYPTISCHEN POPYRI

Einleitung 95

- I. Abgrenzung des Gegenstandes 96. 1. Vorbemerkung 96. 2. Die Bankdiagraphie 98. 3. Die an eine Bank oder Kasse gerichtete Diagraphie 100. 4. Vergleichende Gegenüberstellung 101.
 - II. Historischer Überblick 1. Griechenland 105. 2. Ägypten 109.
 - III. Der Anwendungsbereich der Bankdiagraphie. 1. Bankdiagraphai bei Naturalleistungen einer Bank? 111. 2. Die Bankdiagraphie neben anderen Zahlungsbescheinigungen 114. 3. Selbständige Bankdiagraphai 115. 4. Διευβολή τραπεζής 119. 5. Die Bank als Gläubigerin diagrapharischer Zahlung 121.
 - IV. Zum Begriff der Bankdiagraphie. 1. Die Ableitung des Diagraphbegriffes 123. 2. Zur Frage der bargeldlosen Zahlung 127.
 - V. Voraussetzung und Zeitpunkt der Diagrapherrichtung. 1. Die Bankanweisung 133. 2. Zeitpunkt der Diagrapherrichtung 139.
 - VI. Funktion und Bedeutung der Diagraphie. 1. Zahlungsmittelteilung durch Bankdiagraphie 140. 2. Die Bankdiagraphie als Erfüllungsgeschäft? 144. 3. Die Bedeutung der Urkunde 147. 4. Diagrapherrichtung aus Gründen formaler Korrespondenz 152.
- Zusammenfassung 154.

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, das griechische Papyrusmaterial aus Ägypten zur sog. διαγραφή τραπεζής zu untersuchen und hieraus Anwendungsbereich, Begriff und Funktion dieses Urkundentyps zu erschliessen. Eine Einzeluntersuchung der Bankdiagraphie ist bislang nicht erfolgt. Nach den grundlegenden Arbeiten von Mitteis¹ und Gradenwitz² hat die Diagraphie in Preisigkes *Girowesen* aus dem Jahre 1910 die bis heute umfassendste Bearbeitung gefunden³. Preisigkes in diesem Zusammenhang wichtigstes Ergebnis, wonach die Bankdiagraphie ein Instrument des von ihm für Ägypten angenommenen Giroverkehrs darstellt, ist von der Literatur

¹ SZ 19(1898), 198 ff.

² *Einführung* (1900), 139 ff.; *Archiv* II (1903), 96 ff.; *Festgabe Koch* (1903), 254 ff.; *Mélanges Nicole* (1905), 193 ff.

³ Vgl. zunächst S. 238 ff., 313 ff. Eine kritische Besprechung des Buches durch Partsch findet sich in *GGA* 1910, 725 ff.

weitgehend gebilligt worden⁴ und nur auf vereinzelte Kritik gestossen⁵. Es wird ein Anliegen dieser Untersuchung sein, Preisigkes These auf Grund des heute bekannten Quellenmaterials erneut zu diskutieren. Hinsichtlich des zu untersuchenden Zeitraumes sind der Arbeit dadurch Grenzen gesetzt, dass nur die römische Epoche ein verhältnismässig reiches Quellenmaterial zur Bankdiagraphie bietet⁶, während den einschlägigen Quellen aus ptolemäischer Zeit kaum mehr als die Existenz von Bankdiagraphai zu dieser Zeit überhaupt entnommen werden kann⁷. Gegen Ende des dritten nachchristlichen Jahrhunderts ist die Urkundsart offenbar ganz ausser Gebrauch gekommen⁸. Soweit sich im Verlauf der Untersuchung ein Vergleich mit den Verhältnissen in Griechenland anbietet — das wird vor allem im Rahmen eines historischen Überblicks⁹ der Fall sein — werden in gewissem Umfang auch Inschriften und literarische Quellen aus Griechenland Berücksichtigung finden. Es sei noch angemerkt, dass die Quellen im folgenden so wiedergegeben werden wie sie im Original geschrieben wurden; orthographische oder sonstige Fehler der Urkundenschreiber sind nicht verbessert, auch wenn dadurch das Verständnis zunächst erschwert ist¹⁰.

I. ABGRENZUNG DES GEGENSTANDES

I. Vorbemerkung

In den Quellen zum gräko-ägyptischen Bank- und Kassenverkehr begegnet der Begriff *διαγραφή τραπεζικής* zur Bezeichnung einer Urkunde, die eine Bank¹

⁴ Meyer, *JP* (1920), 93 f; Laum, *RE Suppl.* IV (1924), 68 ff.; Kiessling, *RE Suppl.* IV (1924), 696 ff.; Arangio — Ruiz, *Lineamenti* (1928), 73; Weber, *OR* (1932), 28; Peremans — Vergote, *Handboek* (1942), 163; Rostovtzeff, *Social and Economic History* (1953), 1282; Berneker in *Der Kleine Pauly* (1964) s.v. *διαγράψαι*, Braunnert in *Lexikon der Alten Welt* (1965) s.v. Bankwesen.

⁵ Oertel, bei Pöhlmann, *Sozialismus* II Anh. I, 530 f; Préaux, *L'économie* 290; Schubart, *Einführung* 434.

⁶ Ein Überblick über das Quellenmaterial findet sich unten S. 110.

⁷ Ryl. IV, 585, vom Herausgeber (Turner) auf das frühe zweite Jahrhundert v. Chr. datiert, erwähnt ein Darlehen, das gemäss *χειρόγραφον καὶ δια[γραφὴν] διὰ τῆς Ἐρμ[ίου] τραπεζ[ικής]* ... geschuldet wurde. Vgl. hierzu auch Wolff in *Studi Paoli* II, 729. In Oxy. XIV, 1639 wird der Preis für 30 Artaben Weizen per Bankdiagraphie entrichtet. Das Datum der Urkunde ist unsicher; die Herausgeber (Grenfell und Hunt) halten das Jahr 73 oder 44 v. Chr. für möglich.

⁸ Zum letzten Male wird eine Bankdiagraphie im Jahre 293 n. Chr. erwähnt (Lips. 5); es handelt sich um die Unterschrift zu einer Diagraphie, die selbst jedoch nicht errichtet worden ist.

⁹ Unten S. 105 ff.

¹⁰ Vgl. z. B. unten S. 99; in Zeile 16 der Urkunde heisst es z. B. *ἀφ[ερ]ομένη* statt *ἀναφ[ερ]ομένη* und *ἐγ[ο]ρανομείου* statt *ἀγ[ο]ρανομείου*.

I. ¹ Zum Bankwesen im römischen und ptolemäischen Ägypten, das hier keine ausführliche

über eine durch sie erfolgte Zahlung ausstellte². Von dieser Grundbedeutung der Bankdiagraphie ist für den gesamten hier untersuchten Zeitraum auszugehen, obgleich eine gewisse Modifizierung des Diagraphiebegriffes, die durch Einbeziehung des der beurkundeten Zahlung zugrundeliegenden Geschäftes in die Diagraphie (sog. selbständige Diagraphie)³ und durch Beurkundung von Vorgängen, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit einer bankmässigen Transaktion nicht erkennen lassen⁴, nicht übersehen werden darf. Daneben war das Wort διαγραφή—allerdings ohne den Zusatz τραπεζικής—innerhalb des Zahlungsverkehrs auch zur Bezeichnung einer weiteren "Zahlungsurkunde" gebräuchlich, die nicht von einer Bank herrührte, sondern an eine Bank oder Kasse adressiert war und diese über Grund und Höhe einer bei ihr zu entrichtenden Geldzahlung informierte⁵. Obgleich bereits diese kurze Gegenüberstellung wichtige Unterschiede hinsichtlich des Ausstellers und der Zweckbestimmung beider Diagraphiearten offenbart, ist eine deutliche Abgrenzung beider Urkunden bislang nicht unternommen worden.

In der Literatur, auf die im einzelnen noch einzugehen sein wird⁶, wird ganz überwiegend die Ansicht vertreten, beide Diagraphiearten seien auf einen gemeinsamen Begriff der Zahlungsanweisung zurückzuführen, neben dem sich verschiedene weitere Bedeutungen wie z. B. die der Zahlungsbescheinigung oder die der Girobescheinigung herausgebildet hätten⁷. Eine vergleichende Gegenüberstellung an Hand von Urkundenbeispielen soll Unterschiede und Gemeinsamkeiten beider Diagraphiearten aufzeigen und so die Frage einer notwendig gemeinsamen Behandlung beider Diagraphai innerhalb dieser Untersuchung entscheiden. Vorauszuschicken ist, dass Abweichungen in der Form der Abfassung oder inhaltlicher Art nicht als zeitliche Besonderheiten erklärt werden können⁸, obgleich das Schwergewicht der Bankdiagraphie ganz deutlich in der Prinzipatszeit⁹, das der zweiten Diagraphieart in der ptolemäischen Epoche liegt¹⁰; auch geographische Gesichtspunkte können keine Klärung bringen.

Erörterung erfahren kann, vgl. Heichelheim, „Monopole“ in *RE* XVI, 181 ff.; Hohlwein, *L'Égypte Romaine* 405; Laum „Banken“ in *RE* Suppl. IV, 68 ff.; Préaux, *L'économie* 280 ff.; Preisigke, *GW*, 7 ff.; Taubenschlag, *Law* 676 ff.

² Über den Begriff im einzelnen unten S. 123 ff.

³ Hierzu unten S. 115 ff.

⁴ Hierzu unten S. 111 ff.

⁵ Einzelheiten unten S. 100 ff.

⁶ Unten S. 103 f.

⁷ Vgl. zunächst Bogaert, *Banques* 57; Gradenwitz, *Mélanges Nicole* 208; Mitteis, *SZ* 19 (1898), 213 ff.; Oertel bei Pöhlmann, *Sozialismus* II, 530; Partsch, *GGA* 1910, 739; Préaux, *CE* 33 (1958), 253.

⁸ So z. B. Gradenwitz und Partsch *aaO*.

⁹ Vgl. den Überblick S. 95 f.

¹⁰ Beispiele für die zweite Diagraphieart sind allerdings noch in Oxy. 99 (55 n. Chr.), Oxy. 242 (77 n. Chr.) und Oxy. 243 (79 n. Chr.) erwähnt.

2. Die Bankdiagraphie

Ein Beispiel für eine Bankdiagraphie bietet P. Strassb. I, 19 aus Hermupolis Magna. Die Urkunde wurde im Jahre 105 n. Chr. von der Bank des Eudaimon ausgestellt und hat folgenden Wortlaut:

- (1.H.) Ἐτους ὀγδόου Α[ὐ]τοκράτορος Καίσα[ρο]ς Νερούα Τραια[νο]ῦ
Σεβαστοῦ
 Γερμανικοῦ Δα[κι]κοῦ Φαμενῶθ τρικᾶς. Διαγραφῆ διὰ τῆς Εὐδαίμονος
 τοῦ Ἀμμων[ί]ου τραπέζης. Τα[π]εῦθις Κάστορος μετὰ κ(υρίου) τοῦ ἑαυτῆς
 ἀδελ(φοῦ) Ἀπ[ο]λ(ωνίου) τοῦ α[ὐ]τοῦ Κάστορος Πα[πο]ντῶτι νεωτ[έρ]ωι
Ἡρακλήω
 5 εἰς πλήρωσιν ἀ[ρ]γ(υρίου) (δραχμῶν) ρξς (τετρωβόλου) τιμῆ[ς] τοῦ
ὑπάρχοντος αὐτῶι μέρ[ο]υς
 ἐνὸς ἀπὸ μερῶν ἐννέα, ὧν πέπρακεν ὁ μετηλλαχῶς
 αὐτοῦ πατή[ρ] Ἡρακ(λής) Δίωυ ἔτι περ[ι]ῶν, (ἀρουρῶν) ὄω τετάρτου
ἐν τῶι Λευκοπ(υργείτηι)
 κάτωι περὶ Π[οι]μέ(νων) ἐκ το(ῦ) Ξενοφ[ά]ντου κλήρου ἀχολ(ούθως) τῆι
ἀναφ(ερομένηι) διὰ τοῦ
 ἐν Ἐρμῶυ π(όλει) ἀγο(ρανομείου) ὁμολ(ογίαι) πράσε(ως) τὰς λοιπ(ὰς)
ἀργ(υρίου) δραχ(μάς) ἑκατὸν ἔνδεκα ὀβολ(όν),
 10 γίνο(νται) ἀρ(γυρίου) (δραχμαί) ρια —.

Die Bank des Eudaimon bescheinigt in der Diagraphie (Z. 1—10) die Zahlung eines Restkaufpreises von 111 Drachmen 1 Obole für Rechnung der Tapeuthis an deren Gläubiger Papontos. Die Schuld beruhte auf dem Verkauf eines Grundstücks an Tapeuthis durch Herakles, den Vater des Papontos. Nachdem Herakles verstorben war, stand Papontos als einem der Erben 1/9 des väterlichen Grundstücks und damit auch des Verkaufserlöses zu. Eine Teilsumme des ihm zukommenden Gesamtbetrages von 166 Drachmen 4 Obolen hatte Papontos bereits erhalten, der Restbetrag in der genannten Höhe geht ihm nunmehr durch Vermittlung der Bank des Eudaimon zu¹¹.

In der Diagraphie wird auf eine vor dem Agoranomen in Hermupolis abgeschlossene ὁμολογία πράσεως Bezug genommen, die der Urkunde ursprünglich beigelegt war, uns jedoch nicht erhalten ist. Die Form der Urkundenabfassung, bei der nach einer Datumsangabe und der Bezeichnung des Dokuments als Diagraphie der X-Bank zunächst der Schuldner im Nominativ, sodann der Gläubiger und Empfänger der durch die Bank bewirkten Leistung im Dativ aufgeführt werden, wiederholt sich mit unbedeutenden Abweichungen in allen Bankdiagraphai. Dabei verdient hervorgehoben zu werden, dass der

¹¹ Abweichend hiervon K r e l l e r, *Erbrechtliche Untersuchungen* 15, nach dessen Ansicht ein Teil des Kaufpreises bereits an Herakles zu seinen Lebzeiten entrichtet worden war, Papontos demnach 1/9 des Restkaufpreises erhält. Wie hier P r e i s i g k e, *Strassb. I*, 19, S. 65.

Vorgang einer durch die Bank vermittelten Zahlung für Rechnung des Leistungspflichtigen an diesen Gläubiger allein aus der Wortstellung (Zahlender im Nominativ, Zahlungsempfänger im Dativ) entnommen werden kann¹² und niemals durch ein entsprechendes Verbum zum Ausdruck gebracht wird. Auch die häufig in den Urkunden begegnenden Wendungen ἔχειν, ἀπέχειν oder dergl¹³, deuten lediglich darauf hin, dass der Gläubiger das Geld empfangen hat, über den Vorgang und die Art der Geldübermittlung sagen sie nichts aus. An die Diagraphie schliesst sich in unserem Beispiel die Empfangsquittung des Papontos an, von einem schreibkundigen für ihn verfasst, sowie die kurze eigenhändige Unterschrift des Papontos selbst. Die Hypographe lautet wie folgt:

- (2.H.) Παποντ[ῶς] γεώρος Ἑρακλήου ἐπηκολούθηκα τῇ προκειμένη
 διαγραφῆα.
 Ἀπέχω εἰς πλήρωσιν ἀργυρίου [υ δ]ραχ(μῶν) [έ]κ[α]τὸν ἐξήκοντα ἐξ
 τετραβόλου τι[μῆς]
 το[ῦ] ὑπάρχοντός μοι μέρους ἐνὸς ἀπὸ μερῶν ἐννέα, ὧν πέπρακε ὁ μετηλ-
 λα[χ]ῶς ἡμῶν πατήρ Ἑρακλῆς Δίου ἔτι περιών, ἀρουρῶν δύο τετάρτου ἐν τῷ
 15 Λευ[κ]οπυ[ρ]γείτη κάτω περ[ὶ] Ποιμ[έ]νων ἐκ τοῦ Ξενοφάντου κλήρου
 ἀκολουθῶς τῇ
 ἀφερ[ο]μένη δ[ι]ὰ τοῦ ἐν Ἑρμοῦ πόλ[ε]ι ἐγ[ο]ρανομείου ὁμολογί(α)
 π[ρ]άσεως
 ἀργυρίου δραχμᾶς
 ἑκατὸν ἐνδ[εκα] ὀβολόν, (γίνονται) ἀρ(γυρίου) (δραχμαὶ) ρια —, [κα]θ-
 ῶς πρ[ό]κειται. (Ἔτους) ὀγδόου Αὐτοκράτ[ο]ρος
 Καίσαρ[ος] Νερούα Τ[ρ]αιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμα[ν]ικοῦ Δακιμῶ(ι)
 ᾶ.
 Α[ἰ]ουράς Ἀμ[μ]ωνίου
 ἔγραψα ὑ(πὲρ) αὐτοῦ διὰ το βραδέ[ως] αὐτὸν γράφειν. (3.H.) Παποντῶς
 νεώτερος Ἑρακλήου ἀπέ-
 20 χω τὴν τιμὴν καθὼς πρόκειται.

Die Hypographe beginnt mit einer typischen Wendung ἐπηκολούθηκα τῇ προκειμένη διαγραφῆ, die mit wenigen Ausnahmen¹⁴ bei allen Diagraphieunterschriften begegnet und die der eigentlichen Habequittung vorangesetzt wurde,

¹² In Ryl. II, 165 (266 n.Chr.) scheint dieses Schema allerdings aufgegeben, Vgl. hierzu unten S. 116 Anm. 30.

¹³ CPR I, 1 = MChr 220 (83/4 n.Chr.); PSI 715 (92 n.Chr.); BGU 1065 (97 n.Chr.); BGU 415 = MChr 178 (103 n.Chr.); BGU 982 (108 n.Chr.), Studien XXII, 76 (2. Jahrhundert n.Chr.).

¹⁴ In BGU 1065 (97 n.Chr.) heisst es in der Hypographe unter einer Diagraphieabschrift: ἀπέχω τιμὴν . . . κτλ. (Ebenso in Lond. III Nr. 1164 b) S. 156 (212 n.Chr.), wo der Geldempfänger ohne die übliche Bezugnahme auf die Diagraphie quittiert ἀπέσχον τὰς δραχμᾶς . . .

Im übrigen gibt die Hypographe den Inhalt der vorangegangenen Diagraphe ausführlich wieder, abweichend von der Diagraphen durch die subjektive Stilisierung¹⁵. Zwischen Diagraphen und Hypographe liegt in unserem Beispiel ein zeitlicher Abstand von einem Tag, woraus jedoch keine Regel abgeleitet werden kann¹⁶.

3. Die an eine Bank oder Kasse gerichtete Diagraphen

Ein Beispiel für diese Diagraphenart findet sich in P. Amh. II, 31 = WCh. 161 aus dem Jahre 112 v. Chr. Es handelt sich um die Quittung einer τράπεζα in Hermonthis, der die Abschrift einer Diagraphen beigelegt ist.

Die Quittung lautet:

Ἔτους ς Χοίρα η. τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἐρμ(μῶνθει) τρά(πεζαν) ἐφ'
 ἧς Διονύσιος εἰς τὸν ἴδιον λόγον τῶν βασιλείων
 κατὰ διαγραφὴν Ἐρμίου τοῦ ἐπὶ τῶν προσόδων καὶ Φίβιος τοῦ βασιλικῶ
 γραμματέως, ἧς καὶ
 τὸ ἀντίγραφον ὑπόκειται, Σενποήρις Ὀνώφριος προστίμου φοινικῶνος
 π(ηχῶν) β χα(λκοῦ)
 ἌΣ τέ(λη) ρπ.

Διονύ(σιος) τρα(πεζίτης).

Die in der Quittung erwähnte Diagraphen des Hermias an den Kassenvorsteher Dionysios beginnt mit Zeile 5 und hat folgenden Wortlaut:

- 5 Ἐρμίας Διουσίωι χαίρειν. ἐπιβάλλοντες εἰς τὸν Παθυρίτην διεπεμψά-
 μεθα τοὺς παρ' ἡμῶν
 εἰς τὰς τοπαρχίας σχηθισμένους τῆς εἰσαγωγῆς τῶν ὀφειλομένων πρὸς τε
 τὴν σιτικὴν
 μίσθωσιν καὶ τὴν ἀργυρικὴν πρόσοδον, καὶ ἐπὶ τῆς συνσταθείσης πρακτο-
 ρείας ἐν τοῖς
 Μεμνονείοις σημανθέντος ὑπάρχειν τόπους περιλημμένους εἰς φυτεῖαν
 φοινικῶν
 καὶ μεταπεμψάμενοι Τοτοῆν τὸν κωμογραμματέα καὶ ἐπελθόντες ἐπὶ τὸν
 Σενποήριος
- 10 τοῦ Ὀνώφριος τόπον καὶ ἐγμετρήσαντες [ἐ]γβῆναι πῆχ(εις) β, καὶ
 ταύτην μεταπεμψάμενοι
 πειθανάγκης προσαχθείσης περὶ τοῦ καθήκοντος προστίμου ὡς τῆς
 (ἀρούρας) διὰ τὸ παρειληφέναι
 ἀπὸ χέρσου (ταλάντων) ἰ τὰς συναγομένας χα(λκοῦ) ἌΣ καὶ ταύτης ἐπι-
 δεξαμένης, κατακολουθήσας καὶ δε-

¹⁵ Zur Hypographe vgl. auch Hässler, *Kyria-Klausel* 98 ff.

¹⁶ Hierzu unten S. 139.

ξάμενος ἐπὶ τῆς ἐν Ἐρμώνθει τρα(πέζης), συνυπογρά(φοντος) Φίβιος
 τοῦ βασιλικοῦ γραμμα(τέως) τοῦ δὲ τοπογραμματέως
 ἐντάσσοντος διὰ τῆς ἑαυτοῦ ὑπογρ(αφῆς) τὰ τε μέτρα καὶ τὰς γειτνίας
 καὶ προσδιασαφοῦντος μηδὲν

- 15 ἐν τούτοις ἠγνοῆσθαι, τὰς τοῦ χα(λκοῦ) πρὸς ἀργύ(ριον) ἌΣ ἀνάφερ'
 ἐν λήμματι εἰς τὸ πρόστιμον εἰς τὰ ἀναγεγραμμένα
 ὑπὸ τῶν παρ' ἡμῶν ὡς κα[θ]ήκει, ἐφ' ὧι ταξαμένη ἐξῆι ἐν φυτείαι τὸν
 τόπον φοίνιξι οὐδένα λόγον
 συνισταμένη πρὸς ἡμᾶς περὶ οὐδενὸς ἀπλῶς. προσκόμισαι δὲ καὶ τὰ
 καθήκοντα τέλη διπλᾶ
 καὶ εἴ τι ἄλλο καθήκει.

ἔρρωσο. (ἔτους) ς Χοίαχ ζ̄.

Die Diagraphe enthält einen Bericht darüber, dass eine gewisse Senpoeris ein Stück Ödland heimlich dem von ihr bebauten Land einverleibt und mit Dattelpalmen bepflanzt hatte. Dies war bei einer Inspektion durch Kontrollbeamte bemerkt und Senpoeris dazu gebracht worden, eine Summe von 1200 Drachmen zu entrichten. Die eigentliche Anweisung an die Kasse, diesen Betrag nebst der doppelten Steuer sowie etwaiger sonstiger Abgaben von der Schulderin in Empfang zu nehmen, ist unter die Diagraphe gesetzt ebenso wie die weiteren Anweisungsbefehle des βασιλικὸς γραμματεῦς und des τοπογραμ-ματεῦς

Diese Unterschriften lauten in der genannten Reihenfolge:

- 20 δέξει τὰς τοῦ χα(λκοῦ) πρὸς ἀργύ(ριον) χιλίας διακοσίας, ἌΣ καὶ εἴ
 τι ἄλλο καθήκει. (ἔτους) ς Χοίαχ ζ̄.
 Φίβιος, ἐὰν ὁ τοπογραμματεῦς ὑπογρά(ψη) ταῦθ' οὕτως ἔχει(ν) καὶ μηδὲν
 ἠγνοῆ(σθαι) καὶ ἐντάξει τὰ τε μέτρα καὶ
 τὰς γειτνίας, δέξει τὰ(ς) τοῦ χα(λκοῦ) πρὸς ἀργύ(ριον) χιλίας διακο-
 σ(ίας), ἌΣ, καὶ τᾶλλα τὰ προσδιαγρα(φόμενα). (ἔτους) ς Χοίαχ ς.
 Παμώνθης. δέξει παρὰ τῆς Σενποήριος τιμὴν τῶν
 δηλουμένων τὰς τοῦ χαλκοῦ πρὸς ἀργύ(ριον) δραχμάς χιλίας διακοσ(ίας),
 25 γίνεται χα(λκοῦ) ἌΣ, καὶ τᾶλλα τὰ καθήκοντα. εἶναι δὲ τὰς γειτνίας
 ἐξ ὧν ἀνενεγκεῖν Τοτοῦν τὸν κωμογραμμα(τέα) νότου οἰκίαι
 α[ύ]τῆς Σενποήριος, βορρᾶ περιστάσις τοῦ φρουρίου, ἀπη(λιώτου) οἰκίαι
 Α[. .]. .τος, λιβὸς ρύμη.
 (ἔτους) ς Χοίαχ ζ̄.

4. Vergleichende Gegenüberstellung

Ein Vergleich mit der Bankdiagraphe macht zunächst die formalen Unterschiede deutlich: Im Gegensatz zur Bankdiagraphen ist Aussteller der zweiten

Urkundenart nicht eine Bank, sondern ein jeweils zuständiger Beamter — in unserem Beispiel der ἐπὶ τῶν προσόδων —, der sich mit der Diagraphē an den Vorsteher der Kasse wendet, ihm den Grund, die Höhe und den Schuldner einer zu bewirkenden Geldzahlung mitteilt und sodann zum Empfang der jeweiligen Summe ermächtigt. Der in der Diagraphē bezeichnete Zahlungspflichtige wird die Diagraphē zum Zwecke der Vorlage bei der Kasse selbst in Händen gehabt haben. Hervorzuheben ist, dass die Empfangsanweisungen an die Kasse nicht Bestandteil der Diagraphē selbst waren, sondern deutlich von dieser getrennt wurden. In diesem Zusammenhang verdient eine weitere Urkunde Beachtung, die in einigem von dem soeben zitierten P. Amh. II, 31 abweicht. Es handelt sich um die sog. Zoispapyri (UPZ I, 114) in denen u. a. eine Quittung der βασιλικὴ τράπεζα nebst Empfangsanweisung und Diagraphē überliefert ist¹⁷.

Der (auszugsweise) Text lautet:

- (1. H.) Ἔτους λα Φαρμοῦθι ᾧ πέπτωκεν ἐπὶ τὴν ἐμ Μέμφει βασιλικὴν
τράπεζαν
Χαιρήμονι τῷ παρ' Ἡρακλείδου το[ῦ] τραπεζίτου, παρόντος Χρυσίππου,
παρὰ Ζωίδος τῆς
Ἡρακλείδου κατὰ τὴν ὑποκειμέν[ν]ην διαγραφὴν χαλκοῦ οὓ ἀλ(λ)α(γῆ)
(τάλαντα) δύο τετραμισχίλια / Λβ Δ,
ἐξηκοστὴ σξς F, ἑκατ[οστὴ] ρξ / Λβ Δυκς F.
- 5 (2. H.) Θεόδωρος Ἡρακλείδει χαίρειν. [Δ]έξι καὶ καταχώρισον εἰς
τὴν ἔγληψιν τῆς νιτρικῆς
τοῦ κθ (ἔτους) κατὰ τὴν ὑποκειμέν[η]ν διαγραφὴν χαλκοῦ οὓ ἀλλαγὴ
(τάλαντα) β Δ, προσκόμισαι δὲ
καὶ τὴν (ἐξηκοστὴν) καὶ (ἑκατοστὴν) καὶ εἴ τι ἄλλο καθήκει εἰς τὸ
βασιλικόν, συνυπογράφοντος καὶ Δωρίωνος
τοῦ ἀντιγραφέως μηθὲν ἡγν[οῆ]σθαι.
Ἐρωσό. (Ἔτους) λα Φαρμοῦθι γ̄.
- 10 Βασιλεῦσι Ζωὶς Ἡρακλείδου εἰς τιμὴν παραδείσου ... κτλ.
.....
- 33 Θεόδωρος. Δέξι καθότι προγεγραπται χα(λκοῦ) εἰς κς (τάλαντα)
δύο τετραμισχίλιας / Λβ ιΔ,
προσκόμισαι δὲ καὶ εἴ τι ἄλλο καθήκει, καὶ ὑπογραψάτω Δωρίων ὁ
ἀντιγραφεύς) μηθὲν
ἡγνοῆσθαι. (Ἔτους) λα Φαρμοῦθι γ̄.
Δωρίων. Δέξι καθότι προεγγραπται), ἐὰν Πεταρενδώτης ὁ τοπογραμματοῦς
ὑπογράψῃ)
μηθὲν ἡγνοῆσθαι, χα(λκοῦ) οὓ ἀλλαγὴ (τάλαντα) δύο τετραμισχίλιας / ΛβΔ.
(Ἔτους) λα Φαρμοῦθι δ̄.

¹⁷ Hier wird nur der erste Teil der Urkunde zugrundegelegt.

Πετραρενδότης. Οὐδὲν εὕρισκω ἡγνοημένον. (Ἔτους) λα Φαρμοῦθι δ̄.
 40 (1. H.) Χρύσιππος. Ἐπηκολούθη(κα) χα(λκοῦ) οὐ ἀ(λλαγή) (ταλάντοις)
 δύο τετ(ρα)κ(ισ)χιλίαις τετρακοσί(αις) εἴκοσ(ι) <ἔξ>
 F / Λβ Δυκς F. (Ἔτους) λα Φαρμοῦθι ζ̄.

Die in dem erwähnten Schreiben des Theodoros an der Kassenvorsteher Herakleides (Z. 5—9) genannte Diagraphe beginnt in Zeile 10 und enthält eine ausführliche Beschreibung des Zahlungsgrundes, worauf hier nicht näher einzugehen ist¹⁸.

Die Besonderheit der Urkunde gegenüber Amh. II, 31 besteht nun darin, dass das Begleitschreiben an den Kassenvorsteher nicht in die Diagraphe miteinbezogen ist¹⁹, sondern selbständig konzipiert und mit einer Empfangsanweisung verbunden wurde, die angesichts der sich an die Diagraphe anschließenden Anweisungen (Z. 33 ff.) als überflüssig erscheint. Berücksichtigt man dabei, dass in UPZ I, 114 bereits in der Zahlungsquittung auf eine Diagraphe Bezug genommen wird (Z. 3), so wäre denkbar, dass hiermit das Schreiben des Theodoros an die Kasse nebst beigefügter „eigentlicher“ Diagraphe gemeint war, Diagraphe demnach in mehrfacher Bedeutung gebräuchlich war.

Obgleich nicht ganz auszuschliessen, ist diese Annahme doch nicht zwingend, da die in Z. 3 und die in Z. 6 erwähnte Diagraphe durchaus ein und dieselbe sein kann, nämlich die in Z. 10 beginnende. Offenbar hat sich die Kasse bei der Abfassung der Zahlungsquittung weitgehend an dem Wortlaut des von Theodoros an sie gerichteten Schreibens orientiert²⁰.

Somit wird deutlich, dass die insbesondere von Partsch²¹ und Bogert²² vertretene Ansicht, beiden Diagrapharten liege ein gemeinsamer Begriff der Zahlungsanweisung zugrunde, keinen Bestand haben kann. Die Bankdiagraphe lässt sich von Bankanweisungen, die in den Quellen mehrfach belegt sind²³, sehr deutlich unterscheiden; und auch die Diagraphen an eine Kasse hat nichts mit einer Zahlungsanweisung gemein. Sie ist zwar in aller Regel mit einer Anweisung verknüpft, diese jedoch ist nicht auf Zahlung gerichtet, sondern auf Geldempfang.

Neben diesen im wesentlichen formalen Unterscheidungsmerkmalen lassen die Urkunden aber auch die verschiedenen Zweckbestimmungen beider Diagrapharten erkennen. Während die Bankdiagraphen eine — in aller Regel durch die ausstellende Bank erfolgte — Geldzahlung bescheinigt, dient die zweite Diagraphenart als Grundlage für eine noch zu bewirkende Zahlung. Auch

¹⁸ Vgl. hierzu die Einleitung zu UPZ I, 114 (S. 525) von Wilcken.

¹⁹ Vgl. Amh. II, 31 Z. 5.

²⁰ Z. 3 und 6. Zum ganzen Wilcken, Anm. zu Z. 10—32.

²¹ GGA 1910, 739.

²² Banques 57.

²³ BGU 156, 1063/4; Stud. Pal. XXII, 3 und 4; Meyer, Gr. Texte 6.

der Anlass, aus dem heraus die jeweiligen Zahlungen erfolgten, ist in beiden Fällen ganz verschieden. Die in der Bankdiagraphie bescheinigten Zahlungen beruhen ganz allgemein auf Geschäften privatrechtlichen Charakters, in der Mehrzahl Kauf- und Darlehensgeschäften, während die an eine Bank oder Kasse adressierte Diagraphie Zahlungen betraf, deren Grund im öffentlichen Bereich zu suchen ist²⁴. Besonders häufig begegnen in diesem Zusammenhang Steuerzahlungen²⁵ oder Einzahlungen auf Grund des ptolemäischen Versteigerungsverfahrens²⁶. Gradenwitz²⁷ hat einen Zusammenhang beider Diagraphai in ihrer gemeinsamen Funktion der Zahlungsquittung gesehen, wobei er für die von ihm behandelte Bankdiagraphie P. Flor. III, 380 (Hermupolis Magna, 203/4 n. Chr.) die gedankliche Ergänzung eines τέτακται vor dem Namen der Käuferin vorschlägt. Die Urkunde, deren Grundschema dem des oben zitierten P. Strassb. I, 19 entspricht, allerdings durch Einbeziehung des der bescheinigten Zahlung zugrundeliegenden Kaufgeschäftes erweitert ist²⁸, hat durch die angefügte Quittungshypographe der Verkäufer (Zeile 8 ff.) für die Käuferin sicher auch die Funktion einer Zahlungsquittung gehabt. Diese Bedeutung der Bankdiagraphie selbst zuschreiben zu wollen, erscheint jedoch problematisch, da sich bis in die Spätzeit an dem Grundschema einer reinen Beurkundung eines Zahlungsvorganges zwischen Schuldner und Gläubiger nichts geändert hat und ein τέτακται oder ein ähnlicher Ausdruck wohl bewusst vermieden wurde. Für die zweite Diagraphieart ist ebenfalls nicht ganz auszuschließen, dass die Diagraphieurkunde durch die jeweils enge Verbindung mit einer Quittung der Kasse einen Beleg für die Entrichtung einer Steuer oder den rechtmässigen Erwerb eines Stückes Land bildete²⁹; so wird man auch den Einwand des Anwalts der Beklagten im Hermias-Prozess zu verstehen haben, der dem Kläger vorhält, μήτε διαγραφὴν μήτε ἄλλην κτησίον vorzuweisen³⁰. Nichts zwingt jedoch zu dem Schluss, διαγραφὴ habe hier — und dies gilt in gleicher Weise für die anderen Quellenbeispiele — die primäre Funktion einer Zahlungsquittung gehabt. Im Ergebnis zeigt die Gegenüberstellung, dass Bankdiagraphie und Diagraphie an eine Bank oder Kasse nicht mehr als die Bezeichnung gemein haben, für die Wilckens Übersetzung

²⁴ Die Diagraphai aus dem Zenonarchiv (vgl. etwa Col. Zen. I, 57; Mich. Zen. 9) bilden insoweit keine Ausnahme, als die Verwaltung des Apollonios der Finanzverwaltung des ptolemäischen Staates nachgebildet war (Seidl RG 40, 149).

²⁵ Adler G 9; Amh. II, 52, 53; Lond. III Nr. 1200/1 S. 2—4; PSI 383.

²⁶ UPZ I, 114; UPZ II, 218—226; Amh. II, 31. Vgl. hierzu Pringsheim, GA II, 268 f; Talamana, *Contributi*; ders. *Osservazione su UPZ 218—226* in *BIDR* 2 (1960), 239 ff.

²⁷ *Mélanges Nicole* 208.

²⁸ Die Urkunde weist folgendes Schema auf: Ἐτους ... Διαγραφὴ τῆς ... τραπέζης. Εὐδαιμονίς (Käuferin) .. Εὐδαίμωνι και Θεοδώρῳ (Verkäufer) ... τιμῆς ἀργυρίου ... παρὰ τῆς ὄνουμένης ... κτλ.

²⁹ Vgl. hierzu Pringsheim, GA II, 290 f.

³⁰ UPZ II, 162 Col. VI, 2.

als „Zahlungsurkunde“³¹ als die treffenste erscheint, weil sie dem gleichlautenden Namen beider Urkunden Rechnung trägt, ohne auf eine weitergehende Übereinstimmung hinzudeuten. Für diese Untersuchung, die sich mit der Bankdiagraphé zu befassen hat, erscheint somit eine Einbeziehung jener zweiten Diagraphé weder geboten noch zulässig, will man nicht den eigentlichen Untersuchungsgegenstand aus dem Auge verlieren.

II. HISTORISCHER ÜBERBLICK

I. Griechenland

Das einzige bislang bekannt gewordene sichere Zeugnis einer Bankdiagraphé aus Griechenland ist uns in der Nikareta-Inschrift aus Orchomenos in Bötien überliefert¹, zeitlich um die Wende vom 3. zum 2. vorchristlichen Jahrhundert anzusetzen² und damit etwa gleichzeitig mit dem ältesten Beleg für die Existenz einer Bankdiagraphé in Ägypten³.

Der Inschrift ist zu entnehmen, dass Nikareta, eine vermögende Dame aus Thespiai, der Stadt Orchomenos verschiedene Darlehen in Höhe von insgesamt 17585 Drachmen 2 Obolen gewährt hatte (IG *aaO* Z. 162—175). Nachdem die Stadt mit der Schuldentilgung in Verzug geraten war und sich dadurch der Kreditbetrag auf nunmehr 18833 Drachmen erhöht hatte, wurde über diesen neuen Gesamtschuldbetrag eine Darlehenssyngraphé aufgesetzt (IG *aaO* Z. 1—45). Schuldner dieser mit Praxis- und Kyriaklausel ausgestatteten Urkunde waren 3 Polemarchen sowie der Stadtkämmerer von Orchomenos; daneben wurden 10 Bürgen (ἑγγυοὶ εἰς ἔκτισιν) gestellt⁴. Für unseren Zusammenhang von Interesse ist nun die Rückzahlung der Darlehenssumme an Nikareta, die durch Vermittlung der Bank eines gewissen Pistokles in Thespiai stattfand und worüber die Bank eine als διαγραφά bezeichnete Bescheinigung ausstellte.

Die Diagraphé (IG *aaO* Z. 94—101) hat folgenden Wortlaut:

Διαγραφά
Νικαρέτη διὰ τραπεδέδας τᾶς Πιστοκλειῶς ἐν Θεισπι-
ῆς. Ἐπιτέλιος ἄρχοντος ἐν Θεισπιῆς, μεινὸς Ἀλαλκομε-

³¹ UPZ I, 114 Anm. zu Z. 10—32.

II.

¹ IG VII, 3172 = Dareste, *Recueil* I Nr. 14.

² Vgl. Dareste, *Recueil* I S. 275; Bogaert, *Banques* 104; Goldschmidt, *SZ* 10 (1889), 363.

³ Ryl. IV, 585, von den Herausgebern (Roberts und Turner) auf das frühe 2. Jahrhundert v. Chr. datiert, erwähnt eine Zahlung durch Bankdiagraphé. Die Diagraphé selbst ist uns nicht bekannt.

⁴ Zu den weiteren Umständen des Geschäftes vgl. Bogaert, *Banques* 104, ff; Mitteis, *Reichsrecht* 468 ff; Partsch, *Bürgschaftsrecht* 155 ff; Rupprecht, *Darlehen* 125 f.

νίω δευτέρω ἀμέρη ἑνακηδεκάτη, ἐπὶ τᾶς Πιστοκλείος
 τραπέδδας Νικαρέτη παρεγράφει πᾶρ Πολιουκρίτω Θάρο-
 πος Ἐρχομενίω ταμίῳ οὐπὲρ τᾶς πόλιος τὸ συνχωρεί-
 θεν τᾶν οὐπεραμεριάων τᾶν ἐπὶ Ξενοκρίτω ἄρχοντος,
 παριόντος πολεμάρχου Ἀθανοδώρω Ἴππωνος Ἐρχομεν[ί]ω
 ἀργουρίω δραχμῆ μούριη ὀκτακισχέλιη, ὁ[χ]τακάτη τριά-
 κοντα τρεῖς.

Ähnlich wie in dem oben S. 96 angeführten Beispiel aus Hermupolis Magna (Strassb. I, 19) enthält die vorliegende Bankdiagraphie eine Bezeichnung der Bank, von der sie errichtet wurde, und eine detaillierte Datumsangabe. In Abweichung von den ägyptischen Urkunden kommt hier jedoch durch Verwendung des Wortes *παρεγράφειν* zum Ausdruck, dass das Geld für Nikareta bei der Bank des Pistokles einem offenbar bereits bestehenden Guthaben hinzugeschrieben wurde⁵.

Offen bleibt allerdings, auf welche Weise es zu der Gutschrift für Nikareta kam, ob im Wege einer Überweisung von einer anderen Bank, bei welcher die Stadt Orchomenos ein Konto unterhielt, oder durch Überschreibung des Betrages bei der Bank des Pistokles selbst, was die Existenz eines Kontos der Stadt bei dieser Bank voraussetzt. Die Anwesenheit des Stadtkämmerers sowie eines Polemarchen lässt noch an eine dritte Möglichkeit denken, dass nämlich die genannten Beamten das Geld zur Bank getragen haben⁶.

Für die der Nikareta-Inschrift vorangehende Zeit dürfen wir kaum mit grosser Verbreitung von Bankdiagraphai in Griechenland rechnen, da uns die Quellen zum Bank- und Zahlungsverkehr bislang keinerlei Hinweis auf deren Existenz gegeben haben. So fehlt in der „Trapezitikus“-Rede des Isokrates vom Beginn des 4. vorchristlichen Jahrhunderts⁷ ebenso ein Anhaltspunkt für die uns interessierenden Fragen wie in den nur wenig späteren demosthenischen bzw. pseudodemosthenischen⁸ Reden gegen Kallippos und gegen Timotheos⁹. Dies, obgleich sich insbesondere in der Kallipposrede eine ausführliche Beschreibung der Vorgänge bei Bankzahlungen und der vom Bankier hierbei in seinen Büchern vorzunehmenden Eintragungen findet.

So heisst es in § 4 der Kallipposrede:

εἰώθασι δὲ πάντες οἱ τραπε-
 ζῖται, ὅταν τις ἀργύριον τιθεὶς ἰδιώτης ἀποδοῦναί τω προστάτῃ,
 πρῶτον μὲν τοῦ θέντος τοῦνομα γράφειν καὶ τὸ κεφάλιον τοῦ ἀργυρίου,

⁵ Bogaert, *Banques* 106.

⁶ So Goldschmidt, SZ 10(1889), 362.

⁷ Or. XVII (etwa 393 v. Chr.)

⁸ Die Echtheitsfrage spielt hier keine Rolle. Vgl. Hierzu Blass, *Attische Beredsamkeit* III, 1 S. 516 ff, 524 ff.

⁹ Or. LII (etwa 369/8 v. Chr.) und XLIX (362 v. Chr.).

ἔπειτα παραγράφειν „τῷ δεῖνι ἀποδοῦναι δεῖ“, καὶ ἐὰν μὲν γινώσκωσι τὴν ὕψιν τοῦ ἀνθρώπου ᾧ ἂν δέη ἀποδοῦναι, τοσοῦτο μόνον ποιεῖν, γράψαι ᾧ δεῖ ἀποδοῦναι, ἐὰν δὲ μὴ γινώσκωσι, καὶ τούτου τοῦνομα προσπαραγράφειν, ὅς ἂν μέλλῃ συστήσειν καὶ δείξειν τὸν ἄνθρωπον, ὃν ἂν δέη κομίσασθαι τὸ ἀργύριον.

Falls die Bankdiagraphé als Bescheinigung einer durch die Bank abgewickelten Zahlung zum Zeitpunkt der Rede bereits bekannt gewesen wäre, so hätte dieser Umstand in diesem Zusammenhang wohl Erwähnung gefunden. Auch in der Timotheosrede finden sich an verschiedenen Stellen Hinweise auf das Tätigwerden des Bankiers im Zusammenhang mit Geldzahlungen, ohne dass die Worte διαγραφῆ oder διαγράφειν hierbei begegnen. So heisst es in § 5 der Rede u. a.:

οἱ γὰρ τραπεζίται εἰώθασιν ὑπομνήματα γράφεσθαι ὧν τε διδάσιν χρημάτων καὶ εἰς ὃ τι καὶ ὧν ἂν τις τίθηται, ἵνα ἥ αὐτοῖς γνώριμα τὰ τε ληφθέντα καὶ τὰ τεθέντα πρὸς τοὺς λογισμοὺς¹⁰.

In der Deinarchrede des Lykurgos vom Ende des 4. Jahrhundert v. Chr., von der uns lediglich ein kleines, hier nicht interessierendes Fragment erhalten ist¹¹, soll nach Harpokration¹² das Wort διαγράφειν für zahlen schlechthin, aber auch für zahlen per Bank gestanden haben¹³. Allzu weitgehende Rückschlüsse können wir aus dieser kurzen Grammatikernotiz allerdings nicht ziehen, insbesondere kann der Stelle nichts dafür entnommen werden, dass mit διαγράφειν eine besondere Zahlungsmethode gemeint war.

Obgleich wir demnach auf Grund der Nikareta-Inschrift etwa gegen Ende des 3. vorchristlichen Jahrhunderts die Existenz von Bankdiagraphai in Griechenland als gesichert ansehen können, sind doch Belege auch für die Folgezeit nur in geringer Zahl und nur mittelbar bekannt geworden. In dem bekannten Kriegsfolgengesetz aus Ephesos, um das Jahr 87 v. Chr. erlassen¹⁴, sind bei der Aufzählung verschiedener Schuldurkunden auch διαγραφαί erwähnt, wobei jedoch nicht sicher ist, ob es sich um Bankdiagraphai handelt.

§ 7 des Gesetzes lautet:

Προελθόντες

50 δὲ εἰς τὸν δῆμον, καὶ οἱ δεδανεικότες τὰ συμβόλαια τὰ τε ναυτικά
καὶ κατὰ χειρό-
γραφα καὶ κατὰ παραθήκας καὶ ὑποθήκας καὶ ἐπιθήκας καὶ κατὰ

¹⁰ Vgl. auch die §§ 8 und 30 der Rede.

¹¹ Dinarchus Fragments a 4 in *Minor Attic Orators* II (Herausgeber: Page, u. a.).

¹² s. v. διαγράφαντος

¹³ Suda (s. v. διαγράφαντος) hat die Definition von Harpokration fast wörtlich übernommen.

¹⁴ Dareste, *Recueil* I Nr. 4 = *Syll. Diu.* II, 742.

ὠνάς καὶ ὁμολογί-

[α]ς καὶ διαγραφὰς καὶ ἐκχρήσεις . . . κτλ.

Die Herausgeber (D a r e s t e, H a u s s o u l i e r, R e i n a c h) haben die Ansicht vertreten, die drei zuletzt genannten Begriffe entsprächen den römischen Kontrakten *consensu* (ὁμολογία), *litteris* (διαγραφή) und *re* (ἐκχρήσις), sind hiermit jedoch auf Widerspruch gestossen¹⁵. Die Frage der Begründung einer skripturmässigen Obligation durch Bankdiagraphie wird für das Recht der Papyri an späterer Stelle der Untersuchung noch zu erörtern sein¹⁶, zunächst jedoch lässt ein Vergleich mit den gräko-ägyptischen Quellen an eine sog. selbständige Diagraphie¹⁷ denken, etwa in Form eines vor einem Bankier abgeschlossenen Kreditgeschäftes¹⁸. Einen sicheren Schluss in dieser Richtung erlaubt die Inschrift allerdings nicht. Einen weiteren Beleg bietet eine Inschrift aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. aus Thasos¹⁹, in der eine διαγραφὴ μισθώσεως erwähnt ist. Es handelt sich um einen Antrag der Archonten, nach dem die jeweiligen Mnemones denen, die eine öffentliche Urkunde errichten wollen, die Bücher zur Verfügung stellen und für die Eintragung bestimmte Gebühren erheben sollen: für eine Pacht oder Pacht-diagraphie oder einen Kauf je eine Drachme²⁰.

Obleich auch in diesem Beispiel nicht ausdrücklich von διαγραφὴ τραπεζῆς die Rede ist, wird man doch eher von einer durch eine Bank errichteten Pachturkunde (selbständige Diagraphie)²¹ als von „paiement de location“²² auszugehen haben.

Im Ergebnis dürfen wir somit trotz der geringen quellenmässigen Ausbeute eine gewisse Verbreitung der Bankdiagraphie im griechischen Geschäftsleben spätestens seit dem ausgehenden 3. Jahrhundert v. Chr. als wahrscheinlich annehmen. Nur so lässt sich die ganz selbstverständliche Handhabung einer Diagraphie anlässlich einer bankmässigen Zahlungsoperation, wie wir sie in der Nikaretainschrift kennengelernt haben, erklären. Die — allerdings nicht ganz sicheren — Deutungen der in späteren Inschriften vorgefundenen Diagraphai als Bankdiagraphai passen zu diesem Bild.

Ein Grund für die zahlenmässige Geringfügigkeit des Quellenmaterials lässt sich darin sehen, dass Bescheinigungen wohl nur in Ausnahmefällen inschriftlich fixiert zu werden pflegten, im übrigen auch zu diesem Zweck das allgemein

¹⁵ B e a u c h e t, *Droit Privé* IV, 14.

¹⁶ Vgl. unten S. 147 ff.

¹⁷ Hierzu unten S. 115 ff.

¹⁸ So auch B o g a e r t, *Banques* 251 f.

¹⁹ BCH 50 (1926), 226.

²⁰ Z. 2—3 lauten: τοὺς ἐκάστοτε μνημόνας παρέχειν τὰς βύβλους ἐπάναγκες τοῖς βουλομένοις διὰ τῶν δημοσίων χρηματίζειν.

²¹ W e i s s in SZ 48 (1928), 570.

²² So der Herausgeber (D a u x) in BCH 50 aaO.

gebräuchliche Papyrusmaterial benutzt wurde, dass sich bekanntlich nur unter den besonderen klimatischen Bedingungen in Ägypten so gut erhalten konnte²³.

2. Ägypten

a) Die ptolemäische Zeit

Ein Wesenszug ptolemäischer Staatsverwaltung, die im einzelnen darzustellen nicht Gegenstand dieser Arbeit sein kann²⁴, war die Monopolisierung des Wirtschaftslebens, u.a. auch des Bankwesens²⁵. Hierdurch wurde das Betreiben privater Bankinstitute zwar nicht völlig ausgeschlossen, durch eine strenge staatliche Kontrolle jedoch erheblich erschwert²⁶. Die Tatsache, dass nur in wenigen Belegen aus der ptolemäischen Zeit die Existenz privater Banken nachzuweisen ist²⁷ oder auch nur vermutet werden kann²⁸, lässt sich daher mit der Zufälligkeit von Quellenfunden allein nicht erklären. Berücksichtigt man ferner, dass die staatlichen Banken und Kassen nur in beschränktem Umfang der Abwicklung privater Zahlungen zur Verfügung standen²⁹, so ist mit einem ausgeprägten privaten Geldzahlungsverkehr durch Einschaltung von Banken für die ptolemäische Epoche nicht zu rechnen³⁰. Die in der Einleitung (oben S. 93 f.) bereits erwähnte ungünstige Quellenlage für die Bankdiagraphie in jenem Zeitabschnitt ist unter diesen Umständen nicht verwunderlich.

b) Die römische Zeit

Aus der römischen Epoche, die einen grossen Aufschwung des privaten Bankverkehrs mit sich brachte — offenbar ermöglicht durch die Aufhebung des staatlichen Bankmonopols³¹ —, sind Zeugnisse privaten Zahlungsverkehrs bei

²³ Vgl. Schubart, *Einführung* 6 ff; Turner, *Introduction* 18.

²⁴ Hierzu Schubart, *Verfassung und Verwaltung des Ptolemäerreiches* (1937); Welles, *The Ptolemaic Administration in Egypt in JJP* 3 (1949), 21 ff.; Wilcken, *Grundzüge* 2 ff.

²⁵ Heichelheim „Monopole“ in *RE* XVI, 181 ff; Hohlwein, *L'Egypte Romaine* 409; Lévy, *The Economic Life of the Ancient World* (Übersetzung 1967) 40; Préaux, *L'économie* 280; Preisigke *GW* 11; Rostovtzeff, *History* II, 1282; Tarn, *Kulturgeschichte* 228; Taubenschlag, *Law* 676 ff.

²⁶ Heichelheim, *aaO*; Seidl, *RG* 67; Schubart, *Einführung* 427; Ziebarth „Trapeza“ in *RE* VI A 2, 2194 ff.

²⁷ Oxy. 1639 (1. Jhd. v.Chr.) erwähnt eine Preiszahlung durch *ιδιωτική τράπεζα* (Z. 5). Die Bank in Ryl. IV, 585 (frühes 2. Jhd. v.Chr.) wird als Bank des Hermias bezeichnet, was ebenfalls für private Geschäftsführung spricht.

²⁸ Tebt. 890. Vgl. hierzu Préaux, *L'économie* 296 Anm. 3; Rostovtzeff, *History* II, 1282.

²⁹ Heichelheim, *aaO*.

³⁰ Préaux, *L'économie* 296 hält bankmässigen Überweisungsverkehr im dritten Jahrhundert v.Chr. für möglich.

³¹ Hohlwein, *L'Egypte Romaine* 409; Preisigke, *GW* 12.

Banken und insbesondere auch Bankdiagraphai in verhältnismässig grosser Anzahl überliefert. Ein Überlick über das dem Verfasser verfügbare Quellenmaterial ergibt das folgende Bild, wobei die sog. selbständige Diagraphē³² und die Diekbole³³ miteinbezogen wurden:

In etwa 40 Urkunden aus der römischen Zeit bis zu Diokletian sind Bankdiagraphai bzw. deren Abschrift (ἀντίγραφον) und (oder) eine dazugehörige Hypographe unmittelbar überliefert.

Etwa 30 Urkunden fehlt die Bezeichnung als Bankdiagraphē, obgleich sie in der Form der Abfassung und im Still jenen nachgebildet sind.

In ca. 70 Urkunden werden Bankdiagraphai erwähnt, ohne dass uns diese selbst überliefert wären.

Zeitlich liegt das Schwergewicht deutlich im zweiten nachchristlichen Jahrhundert; etwa die Hälfte aller bekannten einschlägigen Urkunden stammt aus dieser Zeit.

Dem Herkunftsort nach stammen die meisten Urkunden aus dem Fayum sowie aus Oxyrynchos, Antinoopolis und Hermupolis Magna, wobei die Feststellung von Interesse ist, dass Hermupolis bereits die südliche Grenze der bisher bekannt gewordenen Funde darstellt.

c) Die byzantinische Zeit

Der letzte Beleg für eine Bankdiagraphē datiert aus dem Jahre 293 n. Chr.³⁴; das Wort διαγραφή dient in der Folgezeit zur Bezeichnung einer Kopfsteuer³⁵. Über die Abwicklung privater Zahlungsgeschäfte durch Banken wird uns in den Quellen nichts mehr berichtet, was die Vermutung nahelegt, die Zahlungsvermittlung der Banken habe entweder völlig aufgehört oder zumindest ganz erhebliche Beschränkungen erfahren. Eine mögliche Erklärung für diese Entwicklung wäre die, dass tiefgreifende Wirtschaftskrisen eine Rückkehr zur Naturalwirtschaft zur Folge hatten und dadurch der Geldumlauf ganz allgemein stark reduziert wurde. Nachdem allerdings Mickwitz³⁶ mit überzeugenden Argumenten, auf die im einzelnen in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden kann, einen Übergang zur Naturalwirtschaft in Ägypten für den privaten Geschäftsverkehr des vierten Jahrhunderts n. Ch. weitgehend abgelehnt hat und allein für das Gebiet der staatlichen Wirtschaftsverwaltung annimmt, ist der Grund für den Mangel an Quellen zum privaten Bankverkehr wohl eher in der veränderten Organisation und Aufgabenverteilung der Banken selbst zu suchen. Falls private Banken in der byzantinischen Epoche noch

³² Hierzu unten S. 115 ff.

³³ Hierzu unten S. 119 ff.

³⁴ Lips. 5 (Hermupolis Magna).

³⁵ Peremans-Vergote, *Handboek* 145; Rouillard, *L'administration civile de l'Égypte Byzantine* (1928), 81; Wilcken, *Grundzüge* 221, 235.

³⁶ Mickwitz, *Geld und Wirtschaft* 146, 164 ff., 190 f.

existiert haben, waren sie sehr wahrscheinlich strenger staatlicher Kontrolle unterworfen³⁷. Die byzantinische Trapeza, die wohl eher eine Regierungskasse als eine Bank war, war nachweisbar mit der Vereinnahmung von Steuern und der Auszahlung von Sold und Beamtengehältern befasst³⁸. Im übrigen wird uns vom Wechselgeschäft und der Verwahrung von Geld durch Bankiers berichtet³⁹, während die Zahlungsvermittlung an keiner Stelle Erwähnung findet.

III. DER ANWENDUNGSBEREICH DER BANKDIAGRAPHE

1. Bankdiagraphai bei Naturalleistungen einer Bank?

Regelmässiger Anlass für die Errichtung von Diagraphai waren von der Bank zu bewirkende Geldzahlungen, in aller Regel zum Zwecke von Kaufpreiszahlungen, Darlehensauszahlungen und -rückzahlungen als den häufigsten Geschäften des täglichen Lebens¹. Demgegenüber scheinen einige Urkunden darauf hinzudeuten, dass die Banken der damaligen Zeit auch mit der Abwicklung von Naturalleistungen für ihre Kunden befasst waren und hierbei wie bei Geldzahlungen das Verfahren der Diagrapherrichtung üblich war². Ein Zeugnis dieser Art ist P. Tebt. II, 395 aus Arsinoe, ausgestellt im Jahre 150 n. Chr. von der Bank eines gewissen Melas.

In dem uns als Abschrift³ überlieferten Dokument wird die Rückgabe einer Metrete Olivenöl durch einen gewissen Soterichos an den designierten Gymnasiarchen Pappion in folgender Weise bescheinigt:

[Ἀντίγρα(φον).] ἔτους τρισκαιδεκάτου Αὐτοκράτορος
 [Καίσαρος] Τίτου Αἰλίου Ἀντωνείνου
 [Σεβαστοῦ] Εὐσεβοῦς Μεσορῆ ζ, διὰ τῆς Μέλανος
 [τραπέ]ζης ἄντικρος Τυχαίου. Σωτήριχος
 5 [. ο] υ Παππίωνι ἀποδεδιγμένῳ γυμνασιάρχ(φ)
 [.] εῖνου γεγυμνασιαρχ(ηκότος) διὰ Γερμανοῦ
 [ἀπέχειν] αὐτὸν παρὰ τοῦ Σ[ω]τηρίχου ὄν ὄφει-

³⁷ Laum „Banken“ in *RE* Suppl. IV, 73.

³⁸ Gelzer, *Archiv* V (1913), 352; Rouillard, *auO* 111.

³⁹ Vgl. Nicole, *Le Livre du Préfet* III; Stöckle, *Klio*: Beiheft IX (1963), 23, 153; mit weiteren Nachweisen.

III.

¹ Grenf. II, 43 zeigt, dass auch Beamtengehälter durch Bankdiagraphie ausgezahlt werden konnten. Einen Überblick über die verschiedenen Gegenstände der bei Banken abgeschlossenen Verträge gibt Hübsch, *Personalangaben* 40.

² Vgl. Partsch, *GGA* 1910, 737.

³ Die Lesung der Herausgeber (Grenfell, Hunt, Goodspeed) ist insofern unsicher; in diesem Zusammenhang kommt es darauf jedoch nicht an.

- λ[ε]ν [αὐτῶ] κατὰ δια[γρ]αφὰς δύο τῆς αὐτῆς τραπέζης
 [ἐλαίου ἐλαίνου μετ[ρ]ητὴν [ἐ]να, καὶ μηδὲν
 10 [αὐτὸν ἐγκα]λεῖν περὶ μη[δ]ενὸς ἀπλῶς πρᾶ[γ](ματος)
 [ἐγγράπτου] καὶ ἀγράφου μ[έ]χρι τῆς [ἐ]νεστώ[σ]της
 ἡμέρ[α]ς τρό[π]ῳ μηδενί, [κα]ὶ ἀκ[ύρο]υς εἶ[ν]αι τ[ὰ]ς
 δι[αγρ]αφὰς [π]αντὶ τῶ [.]. . . [. . .]τι.
2. Hd. [Π]απ[πί]ων ἀπ[οδ]εδειγμένος γυ[μ]νασιάρχος
 15 [δ]ι[ὰ] Γ[ε]ρμανοῦ ἀπέχω παρὰ τ[οῦ] Σωτηρίχου ὃν ὠ-
 φ[ε]ιλ[έ] μοι ἐλαί[ο]υ μετρητὴν ἓνα κατὰ διαγρα-
 φ[ὰ]ς δύο τῆς αὐτῆς τραπέζης ἃς καὶ ἀκύρους εἶναι,
 [καὶ οὐ]δὲ[ν] ἐν[κ]αλ[ῶ] περὶ [οὐδ]ε[ν]ὸς ἀπ[λ]ῶς π[ρ]άγμ[α]-
 [τος κ]αθ[ὼ]ς [π]ρόκειτ[αι].
- verso 20 ἀντί[γρ]α[φον] διαστολ[ῆ]ς (?) τ[οῦ] Παπ[πί]ωνος
 ἀποδεδιγμ[έ]νος γυ[μ]νασιάρχ(ου) ἀπέχ(οντος)
 [π(αρά) τ]οῦ Σωδ[.]ηρίχου ἀπόδ(οσιν) [μ]ετ[ρ]ητῶ .α.

Die Herausgeber bezeichnen die Urkunde als „receipt issued through a bank (διαγραφή τραπέζης) for the return of a loan of a metretes of olive oil“ und gehen offensichtlich davon aus, dass die Öllieferung durch die Bank des Melas bewerkstelligt wurde. Auf Kritik muss zunächst die Qualifizierung der Urkunde als Bankdiagraphie stossen, da eine entsprechende Bezeichnung fehlt. Allenfalls aus dem Verso liesse sich ein entsprechender Hinweis entnehmen, doch schlagen die Herausgeber hier selbst die Lesung ἀντίγραφον διαστολῆς vor. Aber auch die weitere Schlussfolgerung der Herausgeber, die Bank sei mit der Lieferung des Öls befasst gewesen, lässt sich dem Dokument nicht entnehmen. Die Wendung διὰ τῆς Μέλανος τραπέζης in Zeile 3 und 4 bezeichnet die Bank als die Ausstellerin der uns vorliegenden Bescheinigung, nicht auch als Ausführende der Öllieferung; diese dürfte vielmehr unmittelbar von Soterichos an Pappion erfolgt sein. Auch aus der Erwähnung zweier früherer Diagraphai, die von derselben Bank herrührten und gemäss denen Soterichos dem Pappion das Olivenöl schuldete (Z. 7—9), lässt sich nichts für die These von „banking transaction involving payments in kind“⁴ herleiten. Denn wie Preisigke⁵ mit Recht angenommen hat, wären bei einem Darlehen über eine Metrete Öl schwerlich zwei Bankdiagraphai aufgesetzt worden⁶.

Naheliegender erscheint die Annahme, dass beide Bankdiagraphai seinerzeit anlässlich zweier Geldleistungen des Pappion an Soterichos durch die Bank des Melas von dieser ausgestellt wurden, wobei es sich wahrscheinlich um den vorausbezahlten Kaufpreis für das später von Soterichos zu liefernde Olivenöl handelte. Nachdem die letzte Metrete geliefert war — ohne dass es hierzu

⁴ So die Herausgeber einleitend zu Tebt. II, 395.

⁵ *GW* 226.

⁶ Nach Hultsch — *Archiv* III (1906), 431 — ist eine Metrete = 39, 39 l.

einer Einschaltung der Bank bedurft hätte-, stellt diese die uns vorliegende Bescheinigung aus, in der die Befriedigung des Pappion sowie die Unwirksamkeit der beiden Diagraphai festgestellt werden, die möglicherweise Strafklauseln für den Fall der Nichtlieferung enthielten.

Eine weitere, in diesem Zusammenhang interessante Urkunde ist P. Fayum 96 = WChr 313, ausgestellt im Jahre 143 n. Chr. von der Bank des Sarapion (vermutlich ebenfalls in Arsinoe⁷. Der Urkunde ist zu entnehmen, dass Syros, ein Ölproduzent, vom Gymnasiarchen Pompeius eine Ölpresse gemietet hat und die Miete für das vergangene Jahr in Höhe von fünf Metreten Öl (je zur Hälfte Oliven- und Rettigöl) entrichtet. Die Lieferung erfolgt nicht an Pompeius selbst, sondern an einen gewissen Nemesas, der offenbar zur Empfangnahme ermächtigt war.

Der Text der Urkunde lautet:

- Ἔτους ἐβδόμου Αὐτοκράτορος
 Καίσαρος Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνεῖνου
 Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς Ἀθῦρ καὶ διὰ τῆς Σαρα-
 πίωνος τραπέζης Πτεροῦφος [οἴ]κου.
- 5 Σύρος Ἀλεξάνδρου τοῦ Ἀλεξάνδρου
 ἐλαιουργ[ός] Νεμεσᾶτι Ἡλι[οδ]ώρου τοῦ
 Εὐδαίμονος ἀπὸ ἀμφόδου [. . .]ων ὡς
 ἐτῶν τεσσαράκοντα ἀσή[μω] ἀπέχειν
 τὸν Νεμεσᾶτα παρὰ τοῦ Σύ[ρο]υ φόρον
- 10 τοῦ διεληλυθότος ἔκτου ἔτους Ἀντωνεῖνου
 Καίσαρος τοῦ κυρίου οὗ ἔχει ὁ Σύρος
 ἐν μισθώσει ἐλαιουργίου τοῦ ὑπάρχον-
 τος τῷ φροντιζομένῳ ὑπ' αὐτοῦ
 Πομπηίου Πτολεμαίου ἐνάρχου γυμνα-
- 15 σιάρχου ἐλαίου μετρητὰς πέντε,
 ὡς ἐλαίνου μὲν μετρητὰς δύο ἡμισυ
 καὶ ῥαφανίνου τοὺς λοιποὺς μετρητὰς
 δύο ἡμισυ, καὶ μηδὲν αὐτῷ ἐνκαλεῖν
 περὶ τούτων, μενούσης κυρίας τῆς
- 20 μισθώσεως ἐφ' οἷς περιέχει πᾶσαι.

Wie im vorangehenden Beispiel zwingt auch in diesem Fall nichts zu der Annahme, die Bank sei mit der Abwicklung der Öllieferung befasst gewesen und habe hierüber eine Diagrapha aufgesetzt, vielmehr beschränkte sich auch hier ihre Tätigkeit auf die Abfassung der uns vorliegenden Bescheinigung. Beide Urkunden stellen allerdings insofern eine Besonderheit dar, als nicht eine durch die Bank abgewickelte Zahlung bescheinigt wird, sondern eine

⁷ Die Herausgeber (Grenfell, Hunt, Hogarth) datieren irrtümlich auf 122 n. Chr.

Lieferung von Naturalien, mit deren Abwicklung die Bank unmittelbar nichts zu tun gehabt zu haben scheint. Dies rechtfertigt vielleicht den Schluss, dass die Banken kraft ihrer notariellen oder quasinotariellen Befugnisse⁸ in der Lage waren, Vorgänge zu beurkunden, auch wenn kein unmittelbarer Zusammenhang mit einer bankmässigen Transaktion gegeben war⁹. Im Ergebnis lassen sich daher die Errichtung von Diagraphai über bankmässig vollzogene Naturalleistungen und die Durchführung von Naturalleistungen durch Banken überhaupt wohl ausschliessen.

2. Die Bankdiagraphen neben anderen Zahlungsbescheinigungen

Eine Zahlung *διὰ τραπεζης* wird allgemein als Gegensatz verstanden zu einer Zahlung *διὰ χειρός* oder in der erweiterten Form *διὰ χειρός ἐξ οἴκου*¹⁰. Einige Urkunden unterscheiden zwischen Barzahlung und Zahlung *διὰ διαγραφῆς διὰ τραπεζης*¹¹, auch ohne den Zusatz *τραπεζης*¹² oder *κατὰ διαγραφὴν τραπεζης*¹³. Von einigen Gelehrten¹⁴ — und noch in jüngster Zeit¹⁵ — ist die Ansicht vertreten worden, die Erwähnung einer Diagraphen sei im Zusammenhang mit Bankzahlungen überflüssiger Zusatz, da eine Bankzahlung in jedem Falle auch die Errichtung einer Diagraphen impliziere. Tatsächlich kennen wir Urkunden, in denen lediglich von Zahlung *διὰ τραπεζης* die Rede ist, bei denen sich jedoch die in diesem Zusammenhange erfolgte Errichtung einer Diagraphen zweifelsfrei aus einem entsprechenden Vermerk des Bankiers¹⁶ oder durch die angefügte und uns mitüberlieferte Diagraphen selbst¹⁷ ergibt. Andere Urkunden, die in der Form der Diagraphen abgefasst sind, ohne jedoch die am Anfang übliche Bezeichnung als Diagraphen zu führen, sind an der Wendung *κατὰ τῆν-*

⁸ Hierzu unten S. 116.

⁹ Preisigke, *GW* 226, 362 ff. spricht für diese Fälle von Notariatsbescheinigungen ohne Girozahlung, nimmt jedoch im Falle von P. Fay. 96 an, *τράπεζα* sei keine Bank oder Staatskasse, sondern das private Rentamt des Pompeius, geleitet durch den Rentmeister Sarpion, das neben Bargeld auch Öl und andere Gegenstände habe vereinnahmen können (*GW* 223). Preisigkes Annahme erscheint abwegig. Vgl. auch Hübsch, *Personalangaben* 41 f.

¹⁰ Arangio-Ruiz, *Lineamenti* 73; Meyer, *JP* 94; Preisigke, *GW* 186; Rupprecht, *Darlehen* 30; abweichend Pringsheim, *GLoS* 76, der als Gegensatz zur Zahlung *διὰ χειρός* „keine reale Zahlung überhaupt“ versteht.

¹¹ Ryl. IV, 585.

¹² Strassb. 34.

¹³ SB 3, 6291; Lond. II Nr. 332 S. 210; SB 6, 9201.

¹⁴ Mitteis, *Grundzüge* 70 Anm. 1, 257 Anm. 5; Schwarz, *Urkunde* 72 Anm. 7.

¹⁵ Oates, Samuel und Welles in P. Yale I, 195 (Nr 63).

¹⁶ Oxy. 267 (= Aeg. 66, 253); Oxy. 264; Oxy. 269 (= Aeg. 66, 261); Oxy. 304 (= Aeg. 66, 253); Oxy. 319 (= Aeg. 66, 215).

¹⁷ Strassb. I, 52; Flor 1.

δε τὴν διαγραφὴν¹⁸ als solche zu erkennen. Fehlen allerdings solche Hinweise, so scheint die Annahme, alle von einer Bank anlässlich von Zahlungsoperationen aufgesetzten Dokumente seien Diagraphai, nicht selbstverständlich; dies umso weniger, als die Quellen neben den Diagraphai auch andere Bankbescheinigungen über Zahlungen (ausser jenen ohne ausdrückliche Bezeichnung) offenbart haben, wie z. B. die *διεβολή* oder die *μεταβολή*¹⁹.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Beobachtung, dass in der Hypographe des Zahlungsempfängers unter der Diagraphie dem gewöhnlichen Quittungsvermerk in Form eines *ἔχω, ἀπέχω* oder dergl. jeweils ein *ἐπηρολοῦσθαι τῇ προκειμένῃ διαγραφῇ* vorausging²⁰, eine Wendung, die nur in wenigen Urkunden fehlt²¹. Wenn wir demnach bei Bankbescheinigungen nicht auch automatisch auf eine Diagraphie schliessen dürfen, so ist damit allerdings über etwaige materielle Unterschiede zwischen Diagraphai und sonstigen Zahlungsbescheinigungen von Banken nichts ausgesagt. Auf die Frage, ob solche Unterschiede in der verschiedenen Abwicklung der jeweils von der Bank bescheinigten Zahlung gesehen werden können, wird in anderem Zusammenhang noch einzugehen sein²²; angesichts der Tatsache, dass Diagraphai wie auch sonstige Bankbescheinigungen in ähnlicher Form auch dann errichtet werden konnten, wenn eine Zahlungsabwicklung durch die Bank gar nicht in Betracht kam²³, kann allerdings schon jetzt vermutet werden, dass Unterschiede materieller Art zumindest in den uns bekannten Quellen nicht oder nicht mehr hervortreten werden.

3. Selbständige Bankdiagraphai

a) Unter selbständigen Bankdiagraphai werden jene Urkunden verstanden, in denen nicht nur die durch die Bank erfolgte Geldzahlung bescheinigt wird (sog. unselbständige Diagraphie) sondern auch das der jeweiligen Zahlung zugrundeliegende Geschäft in die Beurkundung miteinbezogen ist²⁴. Auf welche Weise den Banken die Möglichkeit eröffnet wurde, in dieser Art zu verfahren, ist bislang nicht mit Sicherheit geklärt worden.

¹⁸ Flor. 28; Lond. III Nr. 1164 S. 156.

¹⁹ Zur Diegbole s. unten S. 119. Beispiele für *Metabole* finden sich in Giss. 100 und CPR I, 3.

²⁰ Ryl. II, 173; Gen. 22; Bremen 69 (alle 1. Jhd. n. Chr.); Strassb. I, 19; MChr. 185 = Flor. 46; MChr. 238 = Flor. 28; MChr. 243 = Flor. 1 (alle 2. Jhd. n. Chr.); Lond. III Nr. 932 S. 148; Flor. 48; Lips. 5 (alle 3. Jhd. n. Chr.).

²¹ BGU 1065; Lond. III Nr. 1164 b und k S. 156 f, 166 f.

²² Hierzu unten S. 127 ff.

²³ Vgl. oben S. 113 f.

²⁴ Vgl. Mitteis, *Grundzüge* 69. Eine differenziertere Einteilung findet sich bei Preisigke, *GW* 238, der neben selbständigen und unselbständigen Diagraphai zwischen Girobankbescheinigungen und -verträgen trennt, je nachdem, ob die Diagraphie vom Geldempfänger unterschrieben wurde oder nicht.

Am ehesten kommt eine gesetzliche Verleihung notarieller Befugnisse in Betracht, so dass man von einem regelrechten Banknotariat reden kann²⁵, denkbar ist aber auch, dass die besondere Vertrauensstellung des Bankiers und seine strenge Überwachung durch den Staat den Bankkunden gesteigerte Beweiskraft verlieh²⁶. Beispiele für selbständige Diagraphai lassen sich für den gesamten hier untersuchten Zeitraum nachweisen, allerdings mit der bereits gemachten Einschränkung hinsichtlich der ptolemäischen Zeit²⁷. Gründe der Praktikabilität sprechen für eine grosse Verbreitung der selbständigen Diagraphen, obgleich die unselbständige Diagraphen nicht aufgehört hat zu existieren²⁸.

In der Urkundenabfassung bleibt das typische Diagrapheschema, nach dem der Zahlungsvorgang aus der Sicht des Zahlenden gesehen und entsprechend protokolliert wird, auch bei der selbständigen Diagraphen im Prinzip bestehen²⁹. Allerdings ist — insbesondere bei Urkunden aus dem 3. Jahrhundert n. Chr. — eine Annäherung an das Homologieschema nicht zu übersehen, das im Gegensatz zur Diagraphen einen Zahlungsvorgang aus der Sicht des Geldempfängers wiedergibt³⁰.

An zwei Urkunden soll dies verdeutlicht werden:

Das erste Beispiel (MChr. 172 = Lips. 3) ist eine Kaufdiagraphen aus Hermupolis Magna vom Jahre 256 n. Chr., die das folgende Schema erkennen lässt:

Ἔτους ... Διαγ[ρα(φή) δ]ιὰ τῆς ἐν Ἐρμού Πό[λει τραπέζης.
 Αὐρηλ(ία) Τεσνεύς (Käuferin) ... Αὐρηλ(ία) Ἀρ[εμ]ι-
 δώ[ρα ...] (Verkäuferin) ... πεπρα[υ(έναι) ἐα]υτῇ τὴν ὑπ-
 ἀρχουσαν αὐτῇ ὀλόκληρον οἰκίαν ... τιμῆς ... [ἦν καὶ]
 αὐτόθι ἀπέσχεν παρὰ τῆς ὠνουμένης ... κτλ.

Eine Kaufhomologie (MChr. 171 = Lips. 4 und 5), gleichfalls aus Hermupolis Magna, vom Jahre 293 n. Chr., weist folgenden Aufbau auf:

... Datumsangaben ... Ὁμολογεῖ Αὐρήλιος Κάστωρ (Verkäufer)
 ... [Αὐρηλία Κυριλλοῦτι ...] (Käuferin) ... πεπρακέναι τὸν

²⁵ Hübsch, *Personalangaben* 39; Preisigke, *GW* 278; vgl. auch Cohen, *Notariaat* 55.

²⁶ Meyer, *JP* 93 f; Mitteis, *SZ* 19 (1898), 236 ff.

²⁷ Ryl. II, 173; Swid. Vand. 10; BGU 1065; Hawara 223; BGU 982; CPR I, 15; Flor. 380; Lond. III Nr. 1158 S. 151; Lond. III Nr. 1298 S. 152; Vind. Bosw. 6; MChr. 172 = Lips. 3.

²⁸ Lips. 5 (293. n. Chr.)

²⁹ Ryl. II, 165 (266 n. Chr.) bildet keine Ausnahme, da, wie die Herausgeber (Johnson, Martin, Hunt) zu Recht anmerken, der Dativ in Zeile 5 ein Fehler des Urkundenschreibers sein muss. Den Bankdiagraphen entsprechen insofern die ἐδάνεισεν — Urkunden bei Kreditgeschäften, in denen die Valutierung vom Darlehensgläubiger her protokolliert wird. Dieses Formular ist nach Kühnerts Beobachtungen (Kreditgeschäft 16) jedoch im 2. nachchristlichen Jahrhundert ausser Gebrauch gekommen.

³⁰ Mittels, *Grundzüge* 74.

ὁμολογοῦντα Κ[άστωρα] ... τῇ Κυριλλοῦτι ... δούλην ...
 [τὴν δὲ] ... τιμὴν ... [ἀπέσ]χεν ὁ ἀποδόμενος Κάσ[τ]ωρ
 [πα]ρὰ τῆς περι[α]μένη[ς] Κυριλλοῦτος ... κτλ.

In der Bankdiagraphé wird zunächst die Käuferin (im Nominativ) der Verkäuferin (im Dativ) gegenübergestellt, was auf das übliche Diagrapheschema schliessen lässt. Bemerkenswert ist allerdings, dass an dieser Stelle der Urkunde weder der Kaufpreis genannt wird noch in anderer Form zum Ausdruck kommt, dass die geschuldete Summe von der Käuferin an die Verkäuferin geleistet wurde. Im Gegensatz zur Diagraphé wird in der Homologie der Verkäufer und Zahlungsempfänger im Nominativ aufgeführt, die Käuferin als Adressat der Homologieerklärung im Dativ. Während demnach die formalen Unterschiede der Diagraphé gegenüber der Homologie am Beginn der Urkunde noch deutlich hervortreten, zeigt sich vom Worte πεπρακέναι an einer fast völlige Übereinstimmung in der Urkundenabfassung, indem nämlich in der Diagraphé wie in der Homologie die Tatsache des Verkaufs und des Empfangs des Kaufpreises vom Verkäufer her gesehen und protokolliert wird. In einer Kaufdiagraphé aus Antinoopolis vom Jahre 212 n.Ch.³¹ ist sogar das diagrapharische Grundschema völlig zugunsten der Homologie aufgegeben worden, und ohne den in der letzten Zeile (19) enthaltenen Hinweis wäre die Urkunde gar nicht als Diagraphé zu erkennen³². In der Formulierung διὰ τῆς ... τραπέζης Φιλ[αντίνοος ...] (Verkäufer) ... Ἐρμῖα (Käufer) ... ὁμολογεῖ δια τῆσδε [τῆ]ς [διαγραφῆς παρακεχωρη]κέναι τῷ Ἐρμῖα ... κτλ. kommt das Homologieschema deutlich zum Ausdruck. Eine Erklärung für diese ungewöhnliche Formulierung innerhalb einer Bankdiagraphé kann vielleicht darin gesehen werden, dass der Preis für das gekaufte Haus nicht — also auch nicht per Bank — bezahlt wurde, sondern mit einer Schuld des Philantinoos verrechnet wurde, so dass es auf die Beurkundung einer Zahlung hier nicht ankam, sondern allein auf die sonstigen mit dem Kaufgeschäft zusammenhängenden Umstände. Hierfür bot sich das Homologieschema an, das übliche Diagrapheschema hätte möglicherweise den Eindruck erweckt, die Bank habe dem Verkäufer für Rechnung des Käufers den Kaufpreis zukommen lassen oder halte ihn zur Abholung bereit. Die Verwendung einer Diagraphé durch den die Urkunde aufsetzenden Bankangestellten oder den Trapeziten selbst ist allerdings nicht recht verständlich, da die Banken auch zur Errichtung von συγγραφαί³³ und χειρόγραφα³⁴ in der Lage waren.

b) Die verschiedenen in Geschäftsurkunden gebräuchlichen Vertragsklauseln begegnen auch in den selbständigen Diagraphai. So finden sich

³¹ Lond. III Nr. 1164 k S. 166.

³² Auch die Herausgeber (Kenyon, Bell) stützen ihre in Z. 4 vorgenommene Ergänzung offenbar auf die Schlusszeile διὰ τῆσδε [τῆ]ς διαγραφῆς ...

³³ SB 6, 9000 (176—180 n.Chr. ?).

³⁴ SB 6, 9569 (91 n.Chr.); SB 6, 9190 (131 n.Chr.).

in allen Kaufdiagraphai die *κυρία και κράτησις* Klausel sowie nach 212 n. Chr. die Stipulationsklausel. Sofern die Urkunden mit einer Hypographe des Verkäufers und Geldempfängers versehen sind, enthält auch diese — wie bei den Homologieurkunden — die genannten Klauseln³⁵. Interessant ist dabei die bereits von S i m o n³⁶ gemachte Beobachtung, dass die Stipulationsklausel im 3. nachchristlichen Jahrhundert in der Diagraphie selbst nur in abgekürzter Form auftritt, während sie in der Hypographe des Verkäufers voll ausgeschrieben ist. Für sich betrachtet, kann dieser Tatsache allerdings nicht allzu viel für eine mögliche Bedeutungsverlagerung von der Diagraphie in die Unterschrift entnommen werden, da Abkürzungen bei Bankurkunden sehr gebräuchlich waren³⁷. Untersucht man jedoch die Diagraphai auch auf die übrigen Klauseln, so ist in der Tat zu beobachten, dass im Laufe des 3. Jahrhunderts n. Chr. das Schwergewicht der vertraglichen Nebenbestimmungen in die Hypographie verlegt wurde. Während beispielsweise noch in Flor. III, 380 (203/4 n. Chr.) neben der Kyria-Klausel auch die Bebaiosis- und Strafklausel in der Diagraphie selbst stehen und in der Unterschrift des Verkäufers nur wiederholt werden, sind in späteren Kaufdiagraphai die Gewährleistungs- und Strafklauseln überhaupt nur in den Unterschriften anzutreffen³⁸. Damit erhielt die Hypographie eine wichtige Eigenfunktion, die über die von H ä s s l e r³⁹ angenommene „subjektive Bestätigung des Vertragsabschlusses“ wohl hinausging. Aus dem weiten Gebiet der Kreditgeschäfte sind im wesentlichen nur einige Chresis- und Parathekenverträge in Diagraphieform überliefert, in denen ohne Ausnahme die Rückgabeklausel begegnet⁴⁰. Soweit auch die Hypographe des Kreditnehmers vorhanden ist, wiederholt diese die Rückgabeklausel⁴¹. Nicht überliefert ist in diesem Zusammenhang die Kyriaklausel. Die Praxisabrede begegnet in Flor. 28 (= MChr. 238), einer Bankdiagraphie aus Hermupolis Magna vom Jahre 179 n. Chr. Es handelt sich um ein Darlehen mit Verpfändung (*ὑπάλλαγμα*), unterschrieben vom Darlehensnehmer, wobei die Praxiseräumung in der Hypographe wiederholt wird. In einer weiteren Bankurkunde⁴², die allerdings keine Diagraphie im formellen Sinne darstellt, wird die Auszahlung einer Chresis bescheinigt und dem Gläubiger eine *πρόξις κατάπερ ἐκ δικης* eingeräumt. Der von W o l f f begründeten und von K ü h n e r t übernommenen These, nach der die Praxisabrede Voraussetzung war für das Entstehen ver-

³⁵ Flor. III, 380; Lond. III Nr. 1158 S. 151, Nr. 1298 S. 152 (ohne Hypographe); Vind. Bosw. 6; MChr. 172 = Lips. 3.

³⁶ *Stipulationsklausel* 70. Dazu auch P r i n g s h e i m, *Ges. Abh.* II, 194.

³⁷ Vgl. Flor. I, 28; Fayum 153 (hierzu P r e i s i g k e, *Archiv* IV (1908); 95.

³⁸ Lond. III Nr. 1158 S. 151; Vind. Bosw. 6; MChr. 172 = Lips. 3.

³⁹ Kyriaklausel 113

⁴⁰ Ryl. II, 173; Swid. Vand. 10; CPR I, 15; Hawara 223.

⁴¹ Ryl. II, 173; MChr. 238 = Flor. 28.

⁴² Lond. II Nr. 336 S. 221 = MChr. 174.

traglicher Bindung und der Möglichkeit eines Vorgehens des Gläubigers gegen den Schuldner aus dem Vertrag⁴³, kann für das Gebiet der Bankdiagraphai nicht zugestimmt werden, es sei denn, das zahlenmässig geringfügige Quellenmaterial lässt das wahre Verhältnis von Urkunden mit und solchen ohne Praxis-klausel nicht erkennen.

4. Διεγβολή τραπεζής

Neben den als διαγραφή τραπεζής bezeichneten Bankbescheinigungen führen einige Urkunden die Benennung διεγβολή τραπεζής, ohne dass den bislang bekannten Belegen dieser Art zu entnehmen ist, worin sie sich von den Bankdiagraphai — ausser in der abweichenden Bezeichnung — unterscheiden. Dabei kann trotz des relativ geringen Quellenmaterials⁴⁴ soviel mit Sicherheit gesagt werden, dass es sich nicht um eine zeitliche oder geographische Besonderheit handelt.

Ein Beispiel bietet P. Hawara 303⁴⁵, die Abschrift einer Diegbole, ausgestellt im Jahre 109 n. Chr. durch die Bank eines gewissen Sarapion. Bescheinigt wird hierin die Rückzahlung einer Darlehenssumme von insgesamt 340 Drachmen, wobei eine Teilsumme gemäss Bankdiagraphé — ausgestellt von der Bank des Apion — geschuldet war.

Die Urkunde lautet:

- Ἀντίγραφον διεγβολῆς
 διὰ τῆς Σαραπίωνος τραπεζῆς)
 Πλατείας, ἔτους τρισκαίδεκάτου
 Αὐτοκράτορος Καίσαρος Νέρουα
 5 Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
 Δακικοῦ μηνὸς Σεβαστοῦ
 ἐνάτη. Συρίων Σώσου
 Πτολεμαίωι Πτολεμαίου
 τὰς ἴσας ὄν ὄφιλεν αὐτῷ
 10 ἐπὶ μὲν ὑποθήκη γῆς
 ἰδιοκτῆτου ἀροῦρης) μιᾶς ἡμίσεως
 τετάρτου καὶ ἀμπελῶνος
 ἐκτολογουμένου ἀρούρης
 μιᾶς περὶ Μητροδώρου
 15 ἐποίκιον καὶ κατὰ διαγραφὴν
 τῆς Ἀπίωνος τραπεζῆς

⁴³ Vgl. Kühnert, *Kreditgeschäft* 189.

⁴⁴ SB 7465; Hawara 303; Ryl. II, 174; Tebt. 389; BGU 445; Giss. 32. In 2 Urkunden (Ryl. II, 174 und SB 6, 9216) begegnet die Schreibart διεγβολή.

⁴⁵ *Archiv* V (1913), 392 f.

ἀργ(υρίου) τεσσαράκοντα, τὰς
 ἐπὶ τὸ αὐτὸ ἀκολουθῶς
 ἦι πεποιήται εἰς αὐτὸν
 20 ἕξαμαρτύρῳ ἀποχῆι
 ἀργ(υρίου) τριακοσίας τεσσαράκοντα
 — ἀργ(υρίου) τμ. —

Würde man das Wort διεγβολῆς zu Beginn der Urkunde durch das Wort διαγραφῆς ersetzen, so liesse sich das Dokument zwanglos in die Reihe der uns bekannten Diagraphebelege einordnen. Das Nebeneinander von Diegbole und Diagraphē in einer Urkunde deutet aber auch an, dass die Bankpraxis zwischen beiden Begriffen zu trennen wusste, was auf einen Unterschied in der Bedeutung hinweist, will man nicht völlige Willkür bei der Wahl des jeweiligen Ausdrucks unterstellen. Worin die Unterschiede zwischen Diagraphē und Diegbole zu sehen sind, ist schon mehrfach Gegenstand der Diskussion gewesen. Grenfell und Hunt⁴⁶ haben die Auffassung vertreten, Diegbole sei ein anderer Ausdruck für die unselbständige Diagraphē, sind aber von Eger⁴⁷ unter Hinweis auf neuere Urkunden zu Recht widerlegt worden. Eger (aa0) hat vermutet, es bestehe ein Zusammenhang zwischen Diegbole und Verpfändung, doch kann auch dieser Meinung heute nicht mehr gefolgt werden⁴⁸. Schliesslich hat Preisigke⁴⁹ eine weitere These vertreten, wonach die Diegbole eine Bankzahlung bedeute, die nicht durch Gutschrift (μεταβολή) auf dem Konto des Zahlungsempfängers, sondern in bar erfolge. Dabei sei die Diagraphē als der Oberbegriff anzusehen, der sowohl Diegbole wie auch Matabole in sich schliesse. Tatsächlich deutet das Wort διεγβολή, abgeleitet von dem Verbum ἐκβάλλειν, auf eine Barauszahlung hin im Gegensatz zu διαγραφῆ, das eher an eine schreibmässige Tätigkeit denken lässt. Überträgt man diese These auf unseren Beispielfall, so wäre Syron das Geld bei Darlehensgewährung bei der Bank des Apion auf seinem Konto gutgeschrieben worden, während die Rückzahlung an den Gläubiger Ptolemaios durch die Bank des Sarapion in bar erfolgte, bei der Syron möglicherweise ebenfalls ein Konto unterhielt. Der Urkunde selbst kann hierfür allerdings nichts entnommen werden, auch nicht für Preisigkes weitere These, Digraphē sei quasi der Oberbegriff für Diagraphē und Matabole.

Die Abfassung der Diegboleurkunden, die jener der Diagraphai vollständig gleicht, weist eher darauf hin, dass es sich in beiden Fällen um „gleichwertige“ Urkunden handelt. Die Frage, ob die unterschiedliche Benennung auch auf

⁴⁶ Tebt. II, 245.

⁴⁷ Archiv V (1913), 135 f.

⁴⁸ Der von Eger, aaO. vermutete Zusammenhang fehlt z.B. in SB 7465, 9216 und Ryl. II, 174.

⁴⁹ G \mathcal{W} 234.

eine verschiedene Abwicklung der in der jeweiligen Urkunde bescheinigten Zahlung hinweist, kann aus den bislang bekannten Quellen nicht beantwortet werden. Nachdem allerdings an früherer Stelle der Untersuchung⁵⁰ bereits die Vermutung ausgesprochen wurde, dass zwischen Diagraphai und anderen Zahlungsbescheinigungen von Banken materielle Unterschiede nicht existieren, erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass auch die Diegbole — möglicherweise in Abweichung von einer uns nicht bekannten ursprünglichen Eigenbedeutung — in den bekannten Beispielen nur mehr eine Zahlungsbescheinigung schlechthin darstellt.

5. Die Bank als Gläubigerin diagrapharischer Zahlung

Für den normalen Anwendungsfall der Bankdiagraphie sind wir davon ausgegangen, dass in der Diagraphie eine Zahlung bescheinigt wurde, die ein Schuldner seinem Gläubiger auf Grund eines zuvor abgeschlossenen Geschäftes durch die Bank zukommen liest⁵¹. Die Funktion der Bank war hierbei eine doppelte: die der Zahlungsvermittlung für Dritte und die der Zahlungsbeurkundung. Ausnahmen bildeten jene Urkundenbeispiele, in denen eine Zahlungsvermittlung durch die Bank nicht stattfand, deren Funktion vielmehr auf die Beurkundung beschränkt blieb, sei es, dass ausserhalb der Bank abgewickelte Zahlungen bescheinigt wurden⁵², sei es, dass ein unmittelbarer Leistungsaustausch überhaupt nicht stattfand⁵³. Über eine weitere Ausnahme werden wir durch P. Oxy. XXVII, 2471 informiert, eine Synchoreisis aus der Zeit um 50 n. Chr. In dieser Urkunde erscheint die Bank selbst als Gläubigerin einer von ihr in Diagraphieform bescheinigten Zahlung, so dass auch hier ihre Funktion als Zahlungsvermittlerin zwischen dritten Personen nicht mehr gewahrt ist und die Zahlungsbeurkundung im Vordergrund zu stehen scheint. Wolff⁵⁴ hat zudem die Ansicht vertreten, die Zahlung sei durch einfache Belastung des Kontos des Schuldners zugunsten der Bankinhaber erfolgt. Folgende Umstände haben zur Errichtung der uns vorliegenden Urkunde geführt: Ein gewisser Chairemon hatte von zwei Brüdern namens Demetrius und Isidorus, die eine Bank betrieben, im Jahre 49 n. Chr. einen Kredit (δάνειον) in Höhe von 13 Silbertalenten erhalten, worüber eine Synchoreisis errichtet worden war.

Die Auszahlung der Valuta war seinerzeit durch die Bank eines gewissen Narcissus erfolgt, was in einer Diagraphie dieser Bank urkundlich bescheinigt wurde. Die uns vorliegende Synchoreisis enthält die Bestätigung, dass der Kredit nebst Zinsen zurückgezahlt, die Darlehenssynchoreisis zusammen mit

⁵⁰ Oben S. 115.

⁵¹ Vgl. hierzu den oben zitierten P. Strasb. I, 19 (S. 98).

⁵² Tebt. II, 395; Fay. 96.

⁵³ Lond. III Nr. 1164 k S. 166.

⁵⁴ SZ 81 (1964), 348 f.

der Bankdiagraphie unmassgeblich sei und die Gläubiger wegen dieser Darlehens in keiner Weise gegen Chairemon vorgehen werden. Für uns von Interesse ist vor allem die ratenweise Rückzahlung des Darlehens, die in folgender Weise beschrieben wird:

- 8 ... ἀπεσχῆκασι ὅ] τε [Δη]μήτριος καὶ ὁ Ἰσίδωρος παρὰ τοῦ Χαιρή-
 10 μονος καὶ δι' αὐτοῦ] Χαιρήμονος καὶ δι' ἑτέρων κατὰ τε τὰς προ-
 10 τέρας διαγραφὰς τῆς Ναρκίσσου τοῦ Ἀρχίου κολλυβιστικῆς τρα-
 πέζης καὶ τὰς τῆς αὐτῶν Δημητρίου καὶ Ἰσιδώρου τραπέζης
 διαγραφὰς καὶ κατὰ] τὴν νυνεὶ γεγонуῖαν ὑπ' αὐτοῦ [Χ]αιρήμονος
 14 διὰ τῆς προγεγραμμένης Ναρκίσσου κολλυβιστικῆς τραπέζης
 τετελειωμένην] διαγραφὴν ... κτλ.

Die Rückzahlung war demnach nicht durch Chairemon allein erfolgt, sondern auch durch andere Personen, deren rechtliche Beziehungen zu Chairemon und zu den beiden Gläubigern wir nicht kennen. Zunächst waren Zahlungen auf die Bank des Narcissus erfolgt, was diese durch Digraphai bescheinigte, sodann wurden auch Zahlungen auf die Bank der Gläubiger geleistet, worüber ebenfalls Diagraphai errichtet wurden, und schliesslich zahlte Chairemon selbst die letzte Rate bei der Bank des Narcissus ein, was diese ebenfalls diagrapharisch bescheinigte. Die Tatsache, dass die Auszahlung des Kredites an Chairemon wie auch die Entrichtung der letzten Rückzahlungsrates durch diesen bei der Bank des Narcissus erfolgte — von wem die übrigen Raten im Einzelfall gezahlt wurden, ist der Urkunde nicht zu entnehmen —, weist darauf hin, dass Chairemon bei der Bank der Gläubiger wohl kein Konto unterhielt und offenbar nur zu der Bank des Narcissus in laufender Geschäftsverbindung stand.

Schon aus diesem Grunde muss die von Wolff⁵⁵ vertretene Meinung, Zahlung sei durch einfache Belastung des Kontos des Chairemon zugunsten der Bank erfolgt, auf Bedenken stossen. Hinzukommt, dass für die Annahme bargeldloser, rein buchmässiger Zahlungsweise — und zwar bei der Darlehensauszahlung wie bei dessen Rückzahlung — der Urkunde unmittelbar nichts zu entnehmen ist; es sei denn, man zieht einen solchen Schluss aus der Tatsache der Diagraphieerrichtung selbst. Auf eine mögliche Verbindung zwischen Diagraphie und bargeldloser, rein buchmässiger Zahlungsweise wird an späterer Stelle der Untersuchung noch einzugehen sein⁵⁶, in diesem Zusammenhang sei nur soviel gesagt, dass das Schwergewicht der Bedeutung der Bankdiagraphie wohl eher auf der Beurkundung einer Zahlung durch die Bank lag, während ein notwendiger Zusammenhang zwischen Diagraphieerrichtung und Zahlungsvermittlung durch die Bank nicht zu bestehen scheint.

⁵⁵ Ibidem.

⁵⁶ Hierzu unten S. 127 ff.

IV. ZUM BEGRIFF DER BANKDIAGRAPHE

Im bisherigen Verlauf der Untersuchung wurde die Diagraphie als eine Urkunde behandelt, in welcher die Bank eine in aller Regel durch sie abgewickelte Zahlung bescheinigte¹, ohne dass auf die ursprüngliche Bedeutung des Diagraphiebegriffes oder das Wesen „diagrapharischer Zahlung“ näher eingegangen wurde.

1. Die Ableitung des Diagraphiebegriffes

Sprachlich ist für διαγραφή wie für das Verbum διαγράφειν von der Grundbedeutung des Schreibens auszugehen, wobei die Vorsible δια beiden Worten den Sinn des „Durchstreichens“ und „Austilgens“ geben kann²; auch an „durchschreiben“ lässt sich denken. Δια vermag allerdings auch die Verstärkung des nachfolgenden γράφειν auszudrücken, was zu der Bedeutung des Auf- und Hinschreibens führt³, eine Bedeutung, die in den Quellen zahlreich belegt ist: διαγραφή als Beschreibung, Plan, Aufstellung, Liste ebenso wie διαγράφειν als niederschreiben, eine Aufstellung machen⁴. Darüberhinaus haben die Quellen aus Griechenland und besonders aus Ägypten eine weitere und wohl die wichtigste Bedeutung von διαγραφή und διαγράφειν offenbart, nämlich die des Zahlens und der Zahlungsurkunde⁵, wobei die Frage, wie es zu dieser Bedeutung gekommen ist, verschieden beantwortet wird.

a) L a u m⁶ und K i e s s l i n g⁷ — ihre Untersuchungen beschränken sich allerdings im wesentlichen auf die Verhältnisse in Griechenland — sind für διαγραφή und διαγράφειν von „austilgen“ und „Durchstreichen“ ausgegangen und haben die Auffassung vertreten, Zahlung sei in der Weise erfolgt, dass ein bei der Bank bestehendes und in den Büchern vermerktes Guthaben zum Zwecke der Auszahlung an einen Dritten gestrichen (διαγράφειν) worden sei. L a u m (aa) stellt dem Austilgen des Guthabens beim Schuldner (διαγραφή) das Hinzuschreiben des gleichen Betrages beim Gläubiger (παραγραφή) gegenüber; die Diagraphie sei daher ursprünglich keine buchmässige Übertragung, sondern die Ausführung eines Zahlungsauftrages gewesen, von der Bank für Rechnung des Zahlungspflichtigen vorgenommen. L a u m s Ausführungen lassen allerdings nicht erkennen, ob er die Möglichkeit buchmässiger Übertra-

¹ Über Ausnahmen vgl. oben S. 1 ff.

² Zu δίκην διαγράφειν im attischen Prozess vgl. Wolff, *Paragraphe* 84.

³ Liddell-Scott, s.v. διαγραφή, διαγράφω.

⁴ Preisigke, *WB* IV. Band 3. Lfg. (Kiessling) s.v. διαγραφή; Liddell-Scott, aaO.

⁵ Belege in grosser Zahl bei Preisigke und Liddell-Scott, aaO.

⁶ „Banken“ in *RE* Suppl. IV, 68 ff.; *Phil. Wochenschrift* 1922, 427 ff.

⁷ „Giroverkehr“ in *RE* Suppl. IV, 696 ff.

gung eines Geldbetrages deshalb ausschliesst, weil die Auszahlung an den Zahlungsempfänger in bar erfolgte. Aber auch ohne dies muss das von L a u m angenommene Verhältnis von διαγραφή und παραγραφή auf Grund der bislang bekannten Quellen in Zweifel gezogen werden. Für die Papyri sind die Begriffe an keiner Stelle in entsprechendem Zusammenhang belegt. Die bereits erwähnte demosthenische bzw. pseudo-demosthenische Kallipposrede⁸ führt die Worte διαγραφή und διαγράφειν nicht auf, und der dem Wort παραγράφειν (§ 4 der Kallipposrede) von K i e s s l i n g (aa0) beigelegte Sinn eines terminus technicus des Bankverkehrs lässt sich aus dem Zusammenhang nicht rechtfertigen. Eher noch könnte die oben wiedergegebene Bankdiagraphie in der Nikareta-Inschrift⁹ ein Beleg für L a u m s These sein, doch, wie in jenem Zusammenhang bereits ausgeführt wurde, gibt die Inschrift keinen sicheren Aufschluss darüber, ob der für Nikareta gutgeschriebene (παραγράφειν) Betrag von einem der Stadt Orchomenos gehörigen Guthaben abgeschrieben (διαγράφειν) oder in anderer Weise zur Bank gebracht wurde. Die von L a u m noch angeführte Hesykestelle¹⁰ deutet eine Parallellität der Begriffe παραγράψαι und διαγράψαι an, gibt aber für deren Verständnis wenig her¹¹.

b) Im Gegensatz hierzu leitet eine andere Ansicht und insbesondere die papyrologische Literatur¹² die Worte διαγραφή und διαγράφειν von der Grundbedeutung des Niederschreibens und Durchschreibens her und versteht Diagraphie als zum Zwecke der Überschreibung einer Geldsumme vorgenommene Eintragung im trapezitisches Geschäftsbuch und zugleich als die hierüber aufgesetzte Urkunde. Die hierbei von einem Teil der Gelehrten¹³ vertretene Meinung, die Diagraphie sei ursprünglich zugleich ein Zahlungsauftrag eines Kunden an seine Bank gewesen, ebenso wie διαγράφειν „Ordre geben“, eine „Kassenverfügung erteilen“ bedeute¹⁴, bedarf für die Bankdiagraphie nach den oben S. 10 ff. gemachten Ausführungen keiner besonderen Erwiderung mehr. Da wir für Ägypten, wenigstens während der römischen Epoche, mit einem verhältnismässig hochentwickelten privaten Bankverkehr zu rechnen haben, der u. a. die Errichtung von privaten Guthabenkonten (θέματα), die Vermittlung von Zahlungen für Bankkunden sowie die Beurkundung von Verträgen möglich

⁸ Or. 52 (369/8 v. Chr.), vgl. oben S. 106.

⁹ Vgl. oben S. 105 f.

¹⁰ S. v. παραγράψαι.

¹¹ Vgl. Oertel bei Pöhlmann, *Geschichte*, Anhang I 530 Anm. 3.

¹² Arangio-Ruiz, *Lineamenti* 73; Bogaert, *Banques* 51; Hasebroek, *Hermes* 55 (1920), 124 ff.; Gradenwitz, *Archiv* II (1903), 96; Meyer, *JP* 93 f.; Mitteis, *SZ* 19 (1898), 216; Partsch, *GGA* 1910, 738; ders. *Archiv* V (1913), 457; Preisigke, *GW* 215; 238; Peremans-Vergote, *Handboek* 163.

¹³ Bogaert, *Banques* 57; Mitteis, *SZ* 19 (1898), 213 ff.; Preaux *CE* 33 (1958), 251.

¹⁴ Oertel bei Pöhlmann, *Geschichte*, Anhang I, 530 Anm. 3.

machte, ist eine ausgebildete innerbetriebliche Organisation, wozu insbesondere eine ordnungsgemässe Buchführung gehört, als sicher anzunehmen. Die Diagraphai selbst enthalten allerdings keinen unmittelbaren Hinweis auf einen möglichen Zusammenhang mit Buchungsvermerken der Bank, es sei denn, man entnimmt einen solchen Hinweis dem Wort *διαγραφή* selbst, wie es Preisigke im Fall des oben zitierten P. Strassb. I, 19 und bei Strassb. I, 52 getan hat¹⁵. Preisigkes Übersetzung von *διαγραφή* = Abschrift müssen jedoch sprachliche Bedenken entgegengehalten werden, da Diagraphé in dieser Bedeutung bislang nicht belegt ist, während für Abschrift in den Papyri das Wort *ἀντίγραφον* gebräuchlich war¹⁶. Wenn nicht das Wort Diagraphé, so spricht doch das Aufbauschema der Diagrapheurkunden — der Zahler dem Empfänger den jeweiligen Betrag, ohne Verb — für eine zumindest in der Formulierung erfolgte Anlehnung an eine entsprechende Bankbucheintragung. In diesem Zusammenhang verspricht P. Tebt. III, 2 Nr. 890 einigen Aufschluss, da es sich bei dieser Urkunde sehr wahrscheinlich um Abschnitte aus dem eigentlichen Kontobuch einer Bank handelt; allerdings stammt die Urkunde aus dem 2. vorchristlichen Jahrhundert. Dem nur fragmentarisch erhaltenen Papyrus ist soviel zu entnehmen, dass jeweil ein Zahlender, ein Zahlungsempfänger, der geleistete Betrag und der Grund der Zahlung angegeben werden. So heisst es z.B. in Z. 21—23:

Πτολεμαίωι Πτολεμαίου τε(λώνηι ?) ἄς Τεῶι Πγήριος θυ(ρουρῶι ?)
 τι(μὴν) ἰμ(ατίου) καὶ συνδόνος δι(ὰ) Ἀμμωνίωι
 παιδαρίου τῆι β ἄς Θάβιτι Ὀρου λινε(μπόρωι) Ἐρ, Ἀθεμμεῖ
 Σαμῶντος δι(ὰ) αὐ(τοῦ) υ, / [Ἐφ,
 Θάβιτος τῆς Ὀρου λινε(μπόρου) Ἐρ, ἔχει Ἐ, λ(οιπὰ) ε ἔχει
 [Γρ,

Die Bank zahlte demnach für Ptolemaios dem Teos den Preis für 2 Kleidungsstücke in Höhe von insgesamt 5100 Drachmen. Dieser Betrag wurde dem Teos jedoch nicht ausbezahlt, sondern für seine Rechnung sogleich an eine gewisse Thabis weitergeleitet. Ausserdem zahlte die Bank für Ptolemaios noch eine weitere Summe von 4000 Drachmen an einen gewissen Athemmis. In Z. 23 wird dann die Endabrechnung für Thabis aufgemacht, wonach diese von den ihr insgesamt zustehenden 5100 Drachmen bereits 2000 erhalten hat, so dass ihr noch 3100 zustehen. Aus dem eingefügten Vermerk ε ἔχει geht jedoch hervor, dass sie auch diesen Betrag erhalten hat. Für unseren Zusammenhang von Bedeutung ist dabei vor allem die Tatsache, dass im Gegensatz zur Bankdiagraphé nicht nur der Zahlungsempfänger, sondern auch der Zahlungspflicht-

¹⁵ P. Strassb. Band I S. 70 und 184.

¹⁶ Preisigke, *WB s.v. ἀντίγραφον*.

tige im Dativ aufgeführt wird¹⁷, das Schema der Diagraphenkunden hier also nur teilweise eine Entsprechung findet. Angesichts der unterschiedlichen Zweckbestimmung von Bankbuch und Diagraphie kann eine solche Entsprechung auch gar nicht erwartet werden. Bei der Eintragung in ihre Bücher musste die Bank in erster Linie auf die schriftliche Fixierung der zwischen ihr und den an dem jeweiligen Zahlungsvorgang beteiligten Personen bestehenden oder begründeten Rechtsbeziehungen (Kreditgewährung, Gutschrift) bedacht sein, während in der Diagraphenkunde die Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner ganz offensichtlich im Vordergrund standen, die Bank dagegen nur als Urkundenausstellerin und Zahlungsvermittlerin in Erscheinung trat. Ein Vergleich zwischen Bankbucheintragung und Diagraphie scheint somit nur beschränkt geeignet, eine Klärung des Diagraphiebegriffes herbeizuführen. Die Banken werden bei der Zahlungsvermittlung ähnlich vorgegangen sein wie es in § 4 der Kallipposrede für die griechische Bankpraxis des 4. vorchristlichen Jahrhunderts überliefert wird¹⁸, möglicherweise mit der unbedeutenden Abweichung, dass die Reihenfolge der Angaben zur Person des Zahlungsempfängers und der zu zahlenden Summe umgekehrt war. Es ist gut denkbar, dass sich für diese Tätigkeit des Bankiers die Bezeichnung *διαγραφή* einbürgerte, das gleiche Wort, das dann in der Bedeutung der Zahlungsbescheinigung besonders für die Papyri zahlreich belegt ist¹⁹. Was hierbei die Frage einer möglichen inhaltlichen Entsprechung von Bankbuch und Diagraphie betrifft, so machen es Überlegungen praktischer Art, die durch P. Tebt. 890 bestätigt werden, unwahrscheinlich, dass in den Bankrollen all jene Angaben enthalten waren, die wir in Diagraphai finden. Dies gilt in besonderem Masse für die oft sehr umfangreichen selbständigen Diagraphai²⁰, bei denen die zwischen den Parteien ausgehandelten Vertragsbestimmungen einen breiten Raum einnahmen. Die Bankbucheintragungen werden sich, wie in P. Tebt. 890, auf kurze Angaben zur Personen von Zahlungspflichtigem, Zahlungsempfänger sowie zum Betrag und Grund der Zahlung beschränkt haben. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Ableitung des Diagraphiebegriffes aus der Bezeichnung einer ebenso genannten Tätigkeit des Bankiers bei Zahlungen zwar nicht beweisbar, aber auch nicht auszuschliessen ist, ohne dass hieraus jedoch auf formale oder inhaltliche Übereinstimmungen zwischen Bankbuch und Diagraphie geschlossen werden könnte. Ob jene — möglicherweise als *διαγραφή*

¹⁷ Dies legt den Schluss nahe, die Bank habe durch die Auszahlung bzw. die Gutschrift für den Gläubiger dem Zahlungspflichtigen zugleich einen Kredit eingeräumt. So auch die Herausgeber (Hunt, Smyly, Edgar) Vorbem. zu Tebt. 890.

¹⁸ Zum Text vgl. oben S. 106.

¹⁹ Dass ein und derselbe Begriff zur Bezeichnung eines tatsächlichen und rechtlichen Vorgangs und zugleich der über diesen Vorgang erstellten Urkunde dient, ist ein allgemeines Phänomen. Für das Recht der Papyri sei hingewiesen auf die Begriffe *καταγραφή*, *μισθωσις*, *ὁμολογία*, *πρᾶσις*, *ὠνή* (Belege bei Preisigke, *WB s.v. καταγραφή* ... κτλ).

²⁰ Vgl. Lips. 3 = MChr. 172.

bezeichnete — Tätigkeit des Bankiers und die hierüber aufgesetzte Urkunde auf ein besonderes Buchungsverfahren (etwa bargeldlose Umbuchung von Konto zu Konto) hinweist, wird sogleich Gegenstand der Untersuchung sein.

2. Zur Frage der bargeldlosen Zahlung

Ausgehend davon, dass der Diagraphe eine durch die Bank vorgenommene Buchungsoperation (Abbuchten vom Konto des Schuldners, Dazubuchen auf das Konto des Gläubigers) zugrundelag, wird das Wesen „diagrapharischer Zahlung“ ganz allgemein in der bargeldlosen Transaktion gesehen²¹. Insbesondere Preisigke²² hat die Auffassung vertreten, διαγραφή sei die buchmässige Zuschreibung eines Geldbetrages und die hierüber von der Bank aufgesetzte Urkunde, somit ein Instrument des von ihm angenommenen Giroverkehrs im griechischen Ägypten, dessen Hauptmerkmale Preisigke — vergleichbar den Grundzügen des modernen Giroverkehrs²³ — in der Ausbildung eines bargeldlosen Zahlungsverkehrs sah²⁴. Kritik an dieser Ansicht hat vor allem Oertel²⁵ geäußert, nach dessen Meinung die Bedeutung der Diagraphe weniger in einer Erleichterung der Zahlungsmethode als vielmehr in der Beurkundung durch die Bank zu sehen sei²⁶. Hiernach wäre die Diagraphe weder ein Instrument noch ein Indiz für bargeldlose Zahlungsweise, sondern eine Zahlungsbescheinigung schlechthin, ihrem Wesen nach unabhängig von der Art und Weise der in ihr verbrieften Zahlung.

a) Im Zusammenhang mit den Diegbole-Urkunden²⁷ wurde bereits die Möglichkeit angedeutet, διαγραφή spreche im Gegensatz zu διεγβολή von der Wortbedeutung her für eine schreibmässige Tätigkeit des Bankiers anlässlich einer Zahlung, obgleich auch die völlig willkürliche Verwendung des einen oder des anderen Begriffes zur Bezeichnung der jeweiligen Bankbescheinigung nicht ganz ausgeschlossen werden konnte.

Dabei ist hervorzuheben, dass die Worte διαγραφή und διαγράφειν nicht nur in Griechenland, sondern besonders auch im ptolemäischen und römischen Ägypten in der Bedeutung des schlichten Zahlens und der Zahlungsurkunde

²¹ Arangio-Ruiz, *Lineamenti* 73; Meyer, *JP* 93 f; Gradenwitz, *Einführung* 139; ders. *Archiv* II (1903), 96; ders. *Mélanges Nicole* 209; Peremans-Vergote, *Handboek* 163; zurückhaltend Mitteis, *SZ* 19 (1898) 217 f.

²² *GW* 238.

²³ Vgl. hierzu Palyi-Quittner, *Enzyklopedisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen* I, 208 f.

²⁴ Vgl. *GW* I ff.

²⁵ Bei Pöhlmann, *Geschichte*, Anhang I, 530.

²⁶ Kritik an Preisigke auch bei Schubart, *Einführung* 434; Préaux, *L'économie* 290.

²⁷ Oben S. 119 ff.

äusserst zahlreich belegt sind²⁸, ohne dass in jedem Falle eine Verbindung mit bargeldloser Zahlungsweise oder überhaupt mit einer bankmässigen Zahlungsoperation zu erkennen wäre. Dass die Diagraphe als Bankkunde eine Schreibtätigkeit des Trapeziten oder eines Angestellten der Bank voraussetzt, ergibt sich aus der Natur der Sache. Über die Art der bescheinigten Zahlung ist damit noch nichts ausgesagt. Die in anderem Zusammenhang²⁹ bereits hervorgetretene Schwierigkeit, aus dem Wort Diagraphe irgendwelche Rückschlüsse auf das Verhältnis von Urkundenerrichtung und Tätigwerden der Bank zu ziehen, wird hier erneut bestätigt.

b) Die bereits erwähnte Unterscheidung von Zahlungen *διὰ χειρὸς* (*ἔξ οἴκου*) und *διὰ διαγραφῆς τραπεζῆς* bzw. *κατὰ διαγραφὴν τραπεζῆς*³⁰ macht zwar deutlich, dass im Falle einer Diagrapheerichtung die in der Urkunde bescheinigte Zahlung nicht bar aus der Hauskasse erfolgte; da die Quellen jedoch zur Unterscheidung von einer Zahlung *διὰ χειρὸς* (*ἔξ οἴκου*) weit häufiger noch die Wendung *διὰ τραπεζῆς* enthalten, verstand man offenbar jede Art der Bankzahlung als Gegensatz zu einer Barzahlung aus der häuslichen Schatulle. In welcher Form im Falle einer Diagrapheerichtung verfahren wurde, kann daher dieser Gegenüberstellung nicht entnommen werden. Damit soll die Möglichkeit bargeldloser Zahlungsweise nicht ausgeschlossen werden. Wir wissen aus den Quellen, dass Privatleute ein Guthaben (*θέμα*) bei einer Bank haben und Zahlungen an einen Dritten durch die Bank aus diesem Guthaben erfolgen konnte. Ein Beispiel hierfür bietet P. Fayum 100 (99 n. Chr.), die schriftliche Anweisung einer gewissen Aphrodous an den Bankier Didymos, aus ihrem Guthaben an 2 Frauen namens Chrition je 300 Drachmen auszubezahlen³¹. Die Besonderheit bargeldlosen Zahlungsverkehrs besteht nun darin, dass nicht allein der Zahlungspflichtige, sondern auch der Empfänger der angewiesenen Leistung ein Konto bei der ausführenden Bank unterhält, auf dem die angewiesene Geldsumme für ihn gutgeschrieben wird, ohne dass auf der Gläubiger- oder Schuldnerseite Bargeld berührt zu werden braucht³².

Diese Handhabung lässt sich in dem soeben erwähnten P. Fayum 100 zwar nicht nachweisen, vielmehr haben die Geldempfängerinnen offenbar die jeweilige Summe von 300 Drachmen gegen Vorlage der Anweisung und gegen Quittung bar bei der Bank erhoben³³, doch können wir in den Fällen, in denen Gläubiger und Schuldner Inhaber eines Kontos bei einer Bank sind, ein rein

²⁸ Vgl. Preisigke, *WB s.v. διαγραφὴ* und *διαγράφειν*; Liddell-Scott, *s.v. διαγραφὴ* und *διαγράφω* Vgl. auch oben S. 123.

²⁹ Oben S. 123 ff.

³⁰ Oben S. 114.

³¹ Die Urkunde ist unten S. 133 wiedergegeben.

³² Das Problem des Ferngiroverkehrs, den es wohl nicht gab, soll hier ausgeklammert bleiben.

³³ Einzelheiten hierzu unten S. 53.

buchmässiges Hin- und Herschieben der fraglichen Beträge nicht ausschliessen³⁴. Die uns hierbei interessierende Frage ist, welche Bedeutung der Diagraphie in diesem Zusammenhang zukam, ob sie ein Instrument derartiger buchmässiger Zahlungsweise war und wir dementsprechend in Fällen von Bankdiagraphai mit bargeldloser Zahlung zu tun haben, oder ob die Diagraphai über die Art der durch sie bescheinigten Zahlungen nichts aussagen, demnach sowohl die bare Übermittlung wie auch die einseitig (Gläubiger oder Schuldner) oder auf beiden Seiten (Gläubiger und Schuldner) bargeldlose Zuwendung Gegenstand der Bescheinigung durch Diagraphie sein konnte.

c) Nach dem typischen Aufbauschema der Diagraphenkunden wird eine Zahlung in der Weise bescheinigt, dass ein Schuldner (im Nominativ) seinem Gläubiger (im Dativ) auf Grund eines bestimmten Rechtsverhältnisses eine Summe Geldes zuwendet.

Wir sind davon ausgegangen, dass die so bescheinigte Zahlung durch die am Anfang der jeweiligen Urkunde genannte und als Ausstellerin der Diagraphie fungierende Bank bewirkt wurde, obgleich in einigen Urkunden ausserhalb der Bank vollzogene Leistungen bescheinigt wurden³⁵ oder eine Zahlung überhaupt nicht stattgefunden hatte³⁶. Doch auch für den Normalfall, in dem die Bank die Zahlungsvermittlung übernahm, sagen uns die Urkunden nichts über die Art und Weise der Zahlungen, so dass wir mit verschiedenen Möglichkeiten der Zahlungsabwicklung seitens der Bank rechnen müssen. Ebenso lässt die übrige Abfassung der Diagraphai unmittelbare Rückschlüsse auf die Form der Zuwendung nicht zu, der Übergang des Geldes vom Schuldner auf den Gläubiger wird durch kein Verbum näher beschrieben und die häufig begegnenden — vom Empfänger her konzipierten — Wendungen ἐχελν oder ἀπέχελν erlauben ebenfalls keine Aussage über die Zahlungsweise. Eine in diesem Zusammenhang interessante Beobachtung hat Gradenwitz³⁷ gemacht, dass nämlich bei einigen Bankurkunden eine Personalbeschreibung, wie sie in ptolemäischer und römischer Zeit bei bestimmten Urkundenarten üblich war³⁸, immer nur beim Empfänger der Leistung auftritt, niemals beim Zahlungspflichtigen. Dies hat Gradenwitz dahin gedeutet, der Zahlungspflichtige sei der Bank als deren Kunde bekannt, während der Geldempfänger — in den von Gradenwitz untersuchten Beispielen jeweils der Verkäufer — kein Interesse daran habe, von wem ihm die Zahlung für diesen Kauf kam und daher für die Aufnahme der Personalien des Zahlers kein Grund

³⁴ Vgl. Tebt. III 2/890; CPR I, 3; Mitteis, SZ 19 (1898); 250; Preisigke in P. Strassb. I S. 67; Schubart, *Einführung* 427.

³⁵ Tebt. 395; Fayum 96.

³⁶ Lond. III Nr. 1164 k S. 166.

³⁷ *Einführung* 129.

³⁸ Mitteis, *Grundzüge* 75.

vorlag. Im übrigen sei es kaum vorstellbar, dass dieser die Zahlung bestreite³⁹. Setzt man diese Beobachtungen in Beziehung zu der hier untersuchten Frage nach dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, so kann die unterschiedliche Handhabung der Personalbeschreibung bei Schuldner und Gläubiger durchaus als Hinweis darauf gewertet werden, dass die signalisierte Partei (Zahlungsempfänger) nicht Kunde der Bank war, also auch kein Konto bei dieser besass, bargeldlose Umschreibung des Geldes daher ausgeschlossen war.

Die von Gradewitz gewählten Beispiele sind nun allerdings keine Bankdiagraphai im formellen Sinne, doch finden wir auch bei diesen die gleiche Handhabung⁴⁰. Falls demnach die Banken bei der Diagrapherrichtung zwischen Kontoinhabern und Fremden trennten und auf ein Signalelement nur in den Fällen verzichteten, in denen von Konto zu Konto gebucht wurde, so ist die Diagrapha auch insoweit kein Beleg für bargeldlose Zahlungsweise.

d) Soweit uns für die Bankdiagraphai Unterschriften überliefert sind⁴¹, haben wir je nach der Person des Unterzeichnenden zwischen 3 Gruppen zu trennen: der Unterschrift des Bankiers bzw. eines *ἐπιτηρητή*s der Bank, sodann der des Zahlungsempfängers und der des Zahlers⁴². In einigen Urkunden haben Bankier, Empfänger und Zahler gemeinsam unterschrieben⁴³, in anderen nur Empfänger und Zahler⁴⁴ oder Empfänger und Bankier⁴⁵; auch die Unterschrift nur des Bankiers⁴⁶ oder des Geldempfängers⁴⁷ kommt vor.

α) Die Unterschrift des Bankiers, die sich jeweils unmittelbar an den Text der Diagrapha anschliesst, beschränkt sich auf die Nennung des Namens, die Bezeichnung als Trapezit und ein *σεσημαίωμαι*. Ähnlich die Unterschrift des *ἐπιτηρητή*s, der z.B. mit einem *Διόσκορος ἐπιτηρητής τραπεζίης σεσημαίωμαι* firmiert⁴⁸. Diese Unterschriften sind — wie auch sonst in den Quellen⁴⁹ — als

³⁹ Vgl. Hasebroek, *Signalelement* 17; Hübsch, *Personalangaben* 39 f.

⁴⁰ Lond. III Nr. 1164 b S. 156. Wie Hübsch (aaO) zu Recht betont, begegnet das Signalelement nur bei den selbständigen Diagraphai. Dies lässt sich damit erklären, dass die selbständigen Diagraphai häufig auf einen Vertrag Bezug nahmen, der ausführliche Personenbeschreibungen enthielt (Bremen 68, Flor. 1, Strassb. 52, Lond. III Nr. 1168 S. 135).

⁴¹ In einigen Urkunden sind nur die Unterschriften erhalten, sei es, dass die Diagrapha nicht mitüberliefert ist (Gen. 22, Amh. II, 96, Giss. 33, Flor. 48), sei es, dass sie gar nicht errichtet worden war (Lips. 5 = MChr. 171).

⁴² Eine weitere Einteilung für die Fälle, in denen etwa ein Frauenkyrios oder ein Schreibkundiger mit unterschrieb, ist für uns ohne Bedeutung.

⁴³ Flor. 380; Lips. 3 = MChr. 172; Lond. III Nr. 932 S. 148; Giss. 32 (*διεγβολή*); SB 6, 9216 (*διεγβολή*).

⁴⁴ Giss. 33; Flor. 48.

⁴⁵ Lond. III Nr. 1158 S. 151; Vind. Bosw. 6; Strassb. 52; Flor. 28.

⁴⁶ Lond. III Nr. 1298, S. 152.

⁴⁷ Flor. 1; BCU 1065; Bremen 68, 69; Amh. II, 96; Strassb. I, 19; BCU 415; Gen. 22; Ryl. II, 173; Lond. III Nr. 890 S. 167.

⁴⁸ Flor. 380.

⁴⁹ Vgl. Preisigke, *WB s.v. σημειώω*.

Bestätigung oder Beglaubigung des Urkundeninhaltes aufzufassen, für die uns interessierende Frage nach der Art der in der Diagraphé verbrieften Zahlung ergibt sich aus diesen Hypographai nichts.

β) Die Hypographie des Zahlungsempfängers ist gekennzeichnet durch ein ἐπηκόλουθῆκα τῇ προκειμένῃ διαγραφῇ, eine Wendung, die in kaum einer Unterschrift fehlt⁵⁰, sowie den eigentlichen Quittungsvermerk in Form eines ἔχω, ἀπέχω⁵¹ oder eines ἀνείρημαι⁵². Bei den selbständigen Diagraphai finden wir zusätzlich Vermerke, die auf das mitbeurkundete Grundgeschäft hinweisen, etwa durch ein πέπρακα bei Kaufdiagraphai⁵³. Während die soeben erwähnten Empfangsvermerke ἔχω und ἀπέχω sprachlich völlig neutral sind und einen Hinweis auf die Art der Geldübermittlung nicht erkennen lassen, deutet die Verwendung des Verbuns ἀνελέσθαι auf ein Erheben, Abheben der angewiesenen Summe hin und damit auf bare Auszahlung⁵⁴. Es verdient allerdings hervorgehoben zu werden, dass die Bestätigung des Geldempfängers in der Hypographie, das Geld bar bei der Bank abgehoben zu haben, nicht die vorausgehende buchmässige Gutschrift der fraglichen Summe ausschliesst; dies umso weniger, als in den Diagraphai selbst eine Verwendung des Wortes ἀνελέσθαι nicht üblich war⁵⁵.

γ) Der Zahlungspflichtige beschränkte sich in seiner Unterschrift auf die Angabe seines Namens und die Formel ἐξωδίασα ὡς πρόκειται⁵⁶. Der ursprünglichen Bedeutung nach als „verstreuen“, „verteilen“ aufzufassen, hat ἐξοδιάζειν im griechischen und griechisch-ägyptischen Sprachgebrauch den Sinn des Zahlens angenommen⁵⁷, ohne dass dem Wort selbst jedoch etwas für die Art der Zahlung entnommen werden könnte. Anderer Ansicht ist allerdings Preisigke⁵⁸, der unter ἐξοδιάζειν einen terminus technicus des Giroverkehrs versteht und demgemäss mit „Zahlen im Girowege“ übersetzt.

Preisigke's These dient jedoch nicht dem Beweis des von ihm angenommenen Giroverkehrs, sondern setzt einen solchen überhaupt erst voraus.

e) Einen letzten Anhaltspunkt für eine mögliche Deutung „diagrapharischer

⁵⁰ Zu Ausnahmen vgl. oben S. 99.

⁵¹ Ryl. II, 173; Flor. I; Lond. III Nr. 890 S. 167; Strassb. I, 52 (ἔχω). Strassb. I, 19; Gen. 22 (ἀπέχω). Flor. 28; Lond. III Nr. 932 S. 148 (ἔσχοῦ). Flor. 46 = MCh. 185 (ἔσχηκα). SB 6, 9216; Giss. 32 (ἀπέσχηκα).

⁵² Bremen 68, 69; Flor. 380.

⁵³ Lips. 3 und 5; Amh. II, 96; Lond. III Nr. 1158 S. 151; Vind. Bosw. 6.

⁵⁴ Liddell-Scott und Preisigke, *WB s.v. ἀναιρέω*; vgl. auch Strassb. I S 66.

⁵⁵ So heisst es z.B. in Bremen 68 Col. I; ἐδάνεισεν Ἡρακλῆς ... Δημήτρια ... δραχμὰς ..., ἃς ἀνείρηται ... διὰ τῆς ... τραπέζης und ähnlich in der Empfangsbescheinigung (Col. II): ἀνείρημε τὰς ... δραχμὰς ..., während sich die Diagraphé dem üblichen Schema entsprechend mit der Angabe von Zahler, Empfänger und Betrag begnügt.

⁵⁶ Flor. 48; Giss. 32; Lips. 3 = MCh. 172; SB 6, 9216.

⁵⁷ Liddell-Scott und Preisigke, *WB s.v. ἐξοδιάζω*.

⁵⁸ *GW* 203 ff.

Zahlung“ bieten die Anweisungen an Banken, die als solche noch Gegenstand der Untersuchung sein werden⁵⁹. Während die Mehrzahl dieser Anweisungen den einfachen Zahlungsauftrag an den Bankier in Form eines *χρημάτισον*⁶⁰ oder *καλῶς ποιήσεις μεταβαλὼν*⁶¹ enthalten, ist in einigen Urkunden die Formulierung *χρημάτισον κατὰ διαγραφὴν* überliefert⁶², was den Schluss nahelegt, der Auftraggeber habe den Bankier zur Durchführung der angewiesenen Zahlung nach einem bestimmten Verfahren (etwa Buchungsverfahren) veranlassen wollen. Die näheren Umstände der Zahlungsanweisungen in den erwähnten Urkunden machen eine solche Annahme jedoch recht unwahrscheinlich. Das folgende Schema kehrt in den insgesamt drei (zusammengehörigen) Fundstellen⁶³ wieder: Ὁ δεῖνα (Zahlender) *τραπεζίτη χείρειν. Χρημάτισον κατὰ διαγραφὴν παραγείωχά σοι ἐπὶ τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας τῷ δεῖνα* (Zahlungsempfänger) . . . κτλ. Hier folgen Angaben über den Grund der Zahlung. Die Tatsache, dass der Anweisende den Zahlungsempfänger dem Bankier an dem betreffenden Tage persönlich vorgestellt hatte, macht es ganz unwahrscheinlich, dass hier im Wege bargeldloser Umbuchung gezahlt wurde. Denn wäre der Empfänger Kunde und Kontoinhaber der Bank gewesen — eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung bargeldloser Zahlung —, so hätte es keiner persönlichen Vorstellung bedurft. Eine Erklärung für die Einbeziehung der Diagraphie in den Zahlungsauftrag ist möglicherweise in der urkundlichen Funktion der Bankdiagraphie zu suchen. Das würde bedeuten, dass der Zahlungspflichtige bei der erteilten Anweisung nicht an eine besondere Zahlungsweise dachte, sondern auf die Errichtung einer Diagraphie zur Beurkundung der Zahlung Wert legte, etwa deshalb, weil der Diagraphie als Urkunde besondere Bedeutung zukam, wobei diese Bedeutung auf rein beweisrechtlicher Ebene liegen konnte oder auch im Sinne einer Dispositivwirkung denkbar wäre⁶⁴.

Nicht ganz auszuschliessen ist allerdings auch, dass es sich bei der Erwähnung der Diagraphie in einem Zahlungsauftrag um einen bedeutungslosen Zusatz handelt, der nicht nur auf die Art der Abwicklung der Zahlung ohne Einfluss blieb, sondern der Bank auch bezüglich der von ihr aufzusetzenden Bescheinigung völlig freie Hand liess.

Das somit gewonnene Ergebnis stellt sich im wesentlichen als negativ dar. Die Diagraphieurkunden sagen über die Art und Weise der in ihnen bescheinigten Zahlungen nichts aus. Die Ansicht, der Diagraphie liege in jedem Falle eine bargeldlose Girozahlung zugrunde, muss als widerlegt gelten. Die Einschaltung einer Bank in die Zahlungsabwicklung spricht allerdings dafür, dass

⁵⁹ Unten S. 52 ff.

⁶⁰ BGU 156, 1063; Meyer, *Gr. Texte* 6.

⁶¹ BGU 1064.

⁶² Stud. Pal. XXII, 3 und 4.

⁶³ *Ibidem*.

⁶⁴ Hierzu unten S. 147 ff.

entweder der Schuldner oder der Gläubiger, nicht aber notwendig beide, Kunde der Bank war und ein bestehendes Guthaben zur Ausführung der Zahlung bzw. der Gutschrift diente. Daneben bediente man sich der Diagraphe aber auch in solchen Fällen, in denen die Einschaltung einer Bank in die Zahlungsabwicklung nicht in Betracht kam, ihre Funktion demnach auf die reine Beurkundung beschränkt blieb. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Diagraphe weniger auf eine besondere Zahlungsmethode zugeschnitten war, ihre Bedeutung vielmehr auf dem Gebiet der Zahlungsbeurkundung gefunden werden kann.

V. VORAUSSETZUNG UND ZEITPUNKT DER DIAGRAPHERRICHTUNG

1. Die Bankanweisung

a) Voraussetzung einer Bankzahlung war die Anweisung des Zahlungspflichtigen an seine Bank, dem Zahlungsempfänger eine näher bestimmte Geldsumme zu übermitteln. Beispiele von Bankanweisungen sind für die Papyri in zahlenmässig geringem Umfang und im wesentlichen nur für das 2. und 3. nachchristliche Jahrhundert überliefert¹. Die oben S. 132 bereits erwähnte Form der Anweisung, zu zahlen, findet sich in einigen Urkunden aus dem 2. Jahrhundert n. Chr.², deren Aufbauschema jedoch von den übrigen Bankanweisungen nicht abweicht. Typisch sind die Abfassung im Briefstil sowie die Wendungen *χρημάτισον*³ oder *καλῶς ποιήσεις μεταβαλῶν*⁴. Als Beispiel mag P. Fayum 100 aus dem Jahre 99 n. Chr. dienen, der folgenden Wortlaut hat:

- Ἀφροδοῦς Σατ[ύ]ρ[ο]υ με[τά] τοῦ συ-
γενοῦς Ἀμμωνίου τοῦ Ἡρ[α:]κλείδου Σαμβα
τῷ καὶ Διδύμῳ τραπ[ε]ζ[ε]ίτη χα[ί]ρειν. χρη-
μάτισον Χαριτίῳ τῇ καὶ Τασουχαρίῳ
5 Χαριδήμῳ καὶ Χαρ[ι]τίῳ Διδύμῳ
μετὰ κυρίων ἐκάστ[η]ς τοῦ ἀνδρός, τῇ
μὲν Χαριτίῳ τῆς καὶ Τα[σ]ουχαρίῳ Ἀπολλω-
ν[ί]ου τοῦ Ἀπολλων[ί]ου, [τ]ῇ δὲ ἑτέρα Χα-
ριτίῳ Ἡρωνος τοῦ Διδύμου, τιμὴν
10 ἡμύσους μέρους οἰκίας καὶ ἀλλῆ[ς] καὶ τόπων
[καὶ] τῶν συνκυρόντων πάντων ἐν κώ-
[μῃ] Θεαδελφείᾳ τῆς Θεμιστου μερί(δος)

¹ Fayum 100; BGU 1063, 1064, 156; Meyer Gr. Texte 6; Stud. Pal. XXII Nr. 3 und 4.

² Stud. Pal. XXII Nr. 3 und 4.

³ Meyer, Gr. Texte 6; BGU 156, 1063.

⁴ BGU 1064.

- [ἀκ]ολ ολ ούθως ταῖς γεγονύαις εἰς αὐ[τάς
 [πα]λαιαῖς καταγραφαῖς, ἃς ἔχισ μου ἐν
 15 θέματι ἀργυρίου δραχμὰς ἑξακοσί-
 [ας], / (δραχμαὶ) χ. (ἔτους) β Ἀυτοκράτορος Καίσαρος
 Νεροῦα Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ, Τῦβ[ι
 κη. (2. Hand) Χαρίτιον Διδύμου μετὰ κυρίου τοῦ ἀνδρὸς
 Ἡρωνος τοῦ Διδύμου καταχώρισον, καὶ ἀνίρημαι
 20 τὰς ἐπιβαλλούσας μοι ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) τριακοσίας,
 / (δραχμαὶ) τ.
 Ἡρων ἔγραψα καὶ ὑπὲρ τῆς γυναικὸς μου μὴ εἰδυῖης
 γράμματα. (ἔτους) δευτέρου Ἀυτοκράτορος Καίσαρος
 Νεροῦα Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ, Τῦβι κη.
 (3. Hand) Χαρίτιον ἢ καὶ Τασουχ(άρ)ιον Χαριδῆμου
 25 μετὰ κυρίου τοῦ ἀνδρὸς Ἀπολ(λ)ωνίου
 τοῦ Ἀπίωνος ἀνίρημαι τὰς δραχμὰς
 τριακοσίας, / (δραχμαὶ) τ. Ἀπολλώνιος
 ἔγραψα καὶ ὑπὲρ τῆς γυναικὸς μου
 μὴ ἰδυείης γράμματα.

Die Herausgeber⁵ haben den ersten Teil der Urkunde (Z. 1—18) mit einem modernen Scheck verglichen und sind offenbar davon ausgegangen, dass sich die Anweisung in Händen der Zahlungsempfängerinnen befand, von diesen der Bank präsentiert und die angewiesene Summe von je 300 Drachmen gegen Quittung (Z. 18—22) in Empfang genommen wurde. Demnach hätten beide Gläubigerinnen gemeinsam zur Bank gehen müssen, da Aphrodous nicht den jeweiligen Teilbeträgen von 300 Drachmen entsprechende Einzelanweisungen ausgestellt hatte, sondern eine Anweisung über den Gesamtbetrag. Weder diesem Beispiel noch den übrigen Bankanweisungen lässt sich jedoch mit Sicherheit entnehmen, ob im Einzelfall eine Zahlungsanweisung der Bank unmittelbar zugeleitet oder dem Gläubiger zur Vorlage bei der Bank übergeben wurde⁶.

b) Da nur in einigen Bankanweisungen der ausdrückliche Auftrag an den Bankier enthalten ist, im Zusammenhang mit der zu bewirkenden Zahlung eine Diagraphie auszustellen⁷, erhebt sich die Frage, ob eine solche Anweisung für den Bankier bindend war und ob es auf der anderen Seite eines speziellen Auftrages bedurfte, um die Bank zur Errichtung einer Diagraphie über die angewiesene Summe zu veranlassen. Im Falle des soeben zitierten P. Fayum 100 deuten die vom selben Tage datierten, unmittelbar unter die Anweisung

⁵ Grenfell, Hunt, Hogarth.

⁶ Vgl. Bogaert, *Banques* 340 f; Preisigke, *GW* 209 f; Schubart, *Einführung* 434; Weber, *OR* 71 Anm. 5; zum Teil weitergehend Meyer, *Gr. Texte* Nr. 6.

⁷ Stud. Pal. XXII Nr. 3 und 4.

gesetzten Unterschriften der beiden Geldempfängerinnen darauf hin, dass mit der Quittierung der empfangenen Summen der Zahlungsvorgang beendet war. Anderer Ansicht ist allerdings Preisigke⁸, nach dessen Auffassung die Empfangsquittungen allein für die Bank bestimmt gewesen seien während die anweisende Aphrodous ihre Quittung auf dem Blatte einer Diagraphe erhalten habe. Diese Handhabung setzt voraus, dass die Bank ohne besonderen Auftrag eine Diagraphe ausstellen konnte. Zwingend ist Preisigkes Argumentation jedoch nicht, da, um der Schuldnerin einen Beleg für die erbrachte Leistung zu verschaffen von der Anweisungsurkunde und insbesondere von den Empfangsquittungen eine oder mehrere Abschriften hätten gefertigt werden können, ein Verfahren, das bei Bankbescheinigungen ganz allgemein üblich war. Das Fehlen eines Hinweises auf eine vorangegangene Anweisung in sämtlichen Diagrapheurkunden macht es unmöglich, von hier aus zu entscheiden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Bank eine durch sie abgewickelte Zahlung in einer Diagraphenbescheinigung pflegte.

c) Unabhängig davon, ob es im Einzelfall zu einer Diagraphenausstellung durch die Bank kam, war die Bank zur anweisungsgemässen Zahlung als solcher dem Auftraggeber wohl verpflichtet, vorausgesetzt, dass eine entsprechende Summe bei der Bank als Guthaben des Auftraggebers zur Verfügung stand bzw. dem Bankier zur Weiterleitung an den Empfänger ausgehändigt wurde. In den Fällen, in denen die Anweisungen das Datum der Leistung näher bezeichnen⁹, können wir auch eine Pflicht des Bankiers zu termingerechter Leistung annehmen¹⁰. Über die rechtliche Ausgestaltung jener Verpflichtung wie auch über die möglichen Rechtsfolgen einer entgegen der Anweisung nicht oder nicht termingerechten Zahlung durch die Bank erfahren wir allerdings weder aus den Anweisungsurkunden noch aus den übrigen Quellen etwas. Soweit aus einem bestehenden Guthaben (θέμα) des Zahlungspflichtigen geleistet werden soll, wird Wert auf die Feststellung gelegt, dass das Guthaben dem Deponenten gehört¹¹, was sein besseres Recht, wohl auch die Befugnis jederzeitigen Abrufs¹² zum Ausdruck bringen soll¹³. Weigerte sich der Bankier, der Anweisung gemäss zu verfahren, indem er etwa das Guthaben ableugnete oder aber man-

⁸ Strassb. I S. 66.

⁹ BGU 1063; Meyer, *Gr. Texte* Nr. 6.

¹⁰ Preisigke, *GW* 206; Weber, *OR* 71 f.

¹¹ Fayum 100 Z. 14—15: ... ἀς ἔχεις μου ἐν θέματι ...

¹² Nach Kühnert, *Kreditgeschäft* 131 f. war das depositum irregulare in der Kaiserzeit im Gegensatz zum auf Termine gestellten Darlehen für den Deponenten zu einem beliebigen Zeitpunkt abrufbar.

¹³ Wolff (SZ 74 (1957), 66 ff. = *Griech. RG* 528 ff.) hat gezeigt, dass diese Rechtsvorstellung nicht auf das griechische Recht beschränkt blieb. Wenn es allerdings in modernen Anweisungs- und Scheckformularen heisst: "Zahlen Sie aus meinem/unsere Guthaben", so wird damit nicht das dem Deponenten gehörige Geld, sondern seine Forderung gegen die Bank angesprochen. Vgl. Barchewitz, *Bankrecht* 46 f, im übrigen die §§ 688 ff. BGB.

gelnde Deckung behauptete, so kann der Deponent nicht schutzlos geblieben sein. Auf welche Weise er allerdings gegen die Bank vorgehen konnte, offenbaren die Quellen nicht. Für das attische Recht kennen wir durch die bereits erwähnte Trapezitikus — Rede des Isokrates vom Beginn des 4. vorchristlichen Jahrhunderts¹⁴ einen Fall, in dem der Bankier Pasion die Existenz eines Guthabens (*παρακαταθήκη*) ableugnete und vom angeblich Berechtigten wegen Vorenthaltung des Geldes (... *ἀποστεροῦμαι τῶν χρημάτων*... § 2) in Anspruch genommen wurde¹⁵. Von einer ähnlichen Klage gegen denselben Bankier Pasion erfahren wir auch in der etwas späteren demonsthenischen bzw. pseudodemosthenischen Kallipposrede¹⁶, in der es um folgendes ging: Ein Kaufmann namens Lykon hatte bei Pasion eine Summe Geldes hinterlegt mit dem Auftrag, dieses Geld einem gewissen Kephesiades auszuzahlen, was nach dem Tode des Lykon auftragsgemäss geschah. Einige Zeit darauf erhob Kallippos eine Klage (*δίκη βλάβης*) gegen Pasion mit der Behauptung, das auf der Bank deponierte Geld sei ihm, dem Kallippos, von Lykon für den Fall seines Todes geschenkt worden und daher zu Unrecht an Kephesiades ausbezahlt worden¹⁷. In beiden Prozessen gegen Pasion wird die Klage nicht auf einen Rückgewähranspruch aus dem Verwahrvertrage — im Falle der Kallipposrede durch Schenkung von Todes wegen auf Lykon übergegangen —, sondern auf ein *ἀποστερεῖν* bzw. *βλάπτειν* hinsichtlich einer dem Beklagten nicht zustehenden Geldsumme gestützt¹⁸. Diese Rechtsvorstellung, nach der die Übernahme einer Verpflichtung allein noch keine Haftung zu erzeugen vermochte, diese vielmehr erst an ein quasi-deliktisches Verhalten des Schuldners geknüpft wurde, hatte über das hier behandelte Rechtsverhältnis zwischen Deponent und Bank hinaus Geltung für das griechische Vertragsrecht im ganzen¹⁹ und hat Eingang auch in das Recht der Papyri gefunden²⁰. Die prozessuale Möglichkeit der *δίκη βλάβης* müssen wir allerdings für das Recht der Papyri, insbesondere während der Kaiserzeit, ausschliessen. Die *δίκη βλάβης* wird in den Quellen an keiner Stelle erwähnt, und ausser für das in dem hier untersuchten Zeitraum längst verschwundene Dikasterion der frühen Ptolemäerzeit²¹ hat ein auf individualisierte *δίκαι* gestelltes Prozesssystem nicht mehr bestanden²².

¹⁴ Oben s. S. 106.

¹⁵ Die Klageform wird in der Rede nicht ausdrücklich genannt, der Sache nach haben wir es mit einer Klage wegen Vermögensschädigung (*δίκη βλάβης*) zu tun.

¹⁶ Hierzu oben S. 106 f.

¹⁷ Nach dem Tode des Pasion ging Kallippos gegen dessen Sohn und Erben Apollodor mit einer *δίκη ἀργυρίου* vor, die offenbar milder war (Vgl. Wolff, SZ 74 (1957), 45).

¹⁸ Wolff, aaO.

¹⁹ Wolff, aaO. S. 67.

²⁰ Wolff, aaO.

²¹ Wolff, *Justizwesen* 56 ff, 96 ff.

²² Vgl. Kühnert, *Kreditgeschäft* 68; zum Teil abweichend Taubenschlag, *Strafrecht* 31.

Ob das Rechtsverhältnis zwischen Deponent und Bankier wie in den soeben zitierten griechischen Quellen als παρακαταθήκη²³ aufgefasst wurde und demgemäß mit Straf- und Praxisklauseln ausgestattete Parathekenverträge sowie eine Unterwerfung unter den νόμος τῶν παραθηκῶν ein Vorgehen des Deponenten gegen die Bank, die eine Zahlungsanweisung nicht honorierte, ermöglicht haben²⁴, ist angesichts des weiten Anwendungsgebietes der Paratheke besonders in der römischen Epoche²⁵ sehr wohl denkbar; doch sind weder solche Verträge noch die Bezeichnung παραθήκη in diesem Zusammenhang quellenmässig belegt²⁶. Der terminus technicus der Papyri für das Guthaben war offenbar θέμα eine Bezeichnung, die bereits in der ptolemäischen Zeit üblich war²⁷ und nicht auf den Bankverkehr beschränkt geblieben ist²⁸. Angesichts dieser Quellenlage sind über die nähere Ausgestaltung und den Umfang einer etwaigen Haftung des Bankiers gegenüber dem Deponenten nur Vermutungen möglich, die sich allerdings an den allgemeinen Grundsätzen gräko-ägyptischen Vertragsrechts zu orientieren haben. Wir können davon ausgehen, dass bezüglich des von einem Kunden bei seiner Bank zum Zwecke der Aufbewahrung hinterlegten Geldes eine urkundlich oder auch nur in den Büchern der Bank fixierte Rechtsbeziehung bestand, deren Bezeichnung und näheren Ausgestaltung wir bislang zwar nicht kennen, von der wir aber annehmen dürfen, dass sie den Regeln der Verwahrungsverhältnisse unterlag.

Bestritt ein Bankier das behauptete Depot ganz oder teilweise, so kann vermutet werden, dass die Zurückerstattung des aufbewahrten Geldes — nicht notwendig der gleichen Münzen²⁹ — Gegenstand eines Vorgehens des Deponenten gegen den Bankier bildete. Im Falle der Weigerung des Bankiers, einen Zahlungsauftrag durchzuführen, wobei es in diesem Zusammenhang dahinstehen kann, ob der Auftrag die Errichtung einer Bankdiagraphie mitumfasste, muss dem Anweisenden aber insbesondere daran gelegen sein, seine Anweisung durchgeführt zu sehen, etwa, um auf diese Weise eine seinem Gläubiger gegenüber bestehende Schuld zu tilgen. Durch P. Fayum 100 sind wir darüber informiert, dass ein Schuldner sein bei der Bank bestehendes Guthaben zur Tilgung seiner Schuld verwenden konnte und in diesem Falle seine Bank beauftragte, aus dem Guthaben an seinen Gläubiger zu leisten.

Diese Möglichkeit der Zahlungsabwicklung durch Abruf des Depots wird

²³ In den Papyri durchweg als παραθήκη bezeichnet (vgl. Kühnert, *Kreditgeschäft* 121 f).

²⁴ Vgl. Kühnert, aaO 137 f.

²⁵ Vgl. die Belege bei Simon, SZ 82 (1965), 57 f; Kühnert, aaO. 113 f; Helbrand, RE XVIII, 3, 1186 ff.

²⁶ Kühnert, aaO. 112 unterscheidet nicht zwischen παραθήκη und θέμα. So offenbar auch Seidl, RG 150.

²⁷ Cair. Zen. I 59022 = SB 3, 6765 (246/5 v. Chr.): θέμα ἐπὶ τῆς βασιλικῆς τραπέζης.

²⁸ Ryl. II, 199; Lips. I, 114—116 (alle 1. und 2. Jhd. n. Chr.).

²⁹ Vgl. Seidl, RG 150.

geschriebener oder ungeschriebener Bestandteil der zwischen Deponent und Bank bestehenden Rechtsbeziehung gewesen sein, womit jedoch nichts über die Möglichkeit des Deponenten gesagt ist, die Bank auch bei ausreichender Deckung zur Durchführung des Zahlungsauftrages zu zwingen. So kann die Frage, ob der Deponent im Rahmen eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Bankier ein Urteil in dem von ihm erstrebten Sinne erlangen und eine Verurteilung des Bankiers zur Durchführung der Anweisung erwirken konnte, aus den Quellen nicht beantwortet werden. Vielleicht ist die soeben beschriebene ursprüngliche griechische Rechtsvorstellung, die einen Anspruch auf Erfüllung eines Leistungsversprechens noch nicht entwickelt hatte, sondern eine Haftung an einen gleichsam deliktisch aufgefassten Bruch jenes Leistungsversprechens knüpfte, auch in dem von uns untersuchten Zeitraum und Sachzusammenhang noch nicht überwunden worden³⁰.

d) Erweitern wir die Fragestellung nunmehr dahin, ob eventuell der Anweisungsberechtigte auf Grund der Anweisung einen Anspruch gegen den Bankier und damit die Möglichkeit eines selbständigen Vorgehens gegen diesen erhalten hat, so müssen wir auch hier die geschilderte Rechtsvorstellung zugrunde legen. Ist der Bankier der Anweisung gemäss verfahren und hat er dem Gläubiger die angewiesene Summe für Rechnung des Schuldners in bar ausgehändigt, so taucht ein Haftungsproblem nicht auf. Erfolgte nicht bare Auszahlung, sondern Gutschrift auf ein Konto des Empfängers, so hat dieser hinsichtlich des ihm gutgeschriebenen Betrages nunmehr die Stellung eines Deponenten, die der Zahlungspflichtige im gleichen Augenblick einbüsste, in dem die fragliche Summe von seinem Guthaben abgeschrieben wurde. Bevor allerdings eine Vermögensverschiebung zugunsten des Gläubigers bei der Bank stattgefunden hat, hat dieser keine Rechtsposition erlangt, die auf der anderen Seite eine Haftung des Bankiers begründen könnte. Insbesondere deutet nichts in den Urkunden darauf hin, dass durch einen Vermerk des Bankiers eine „Annahme“ der Anweisung erfolgt sei und der Gläubiger auf diese Weise — etwa vergleichbar dem römischen „receptum argentarii“³¹ oder dem geltenden deutschen Recht³² — einen Anspruch gegen die Bank auf Auszahlung der angewiesenen Summe erworben hätte. Ob der von der angewiesenen Bank errichteten Diagraphie eine vergleichbare Wirkung beigemessen werden kann, etwa in dem von Gradenwitz³³ vermuteten Sinne eines Akzeptes, wird noch Gegenstand der Untersuchung sein³⁴.

³⁰ Vgl. Wolff, *Beiträge* 112 ff; SZ 74 (1957), 67 ff.

³¹ Kaser (*RPR* I, 489) ordnet das Institut dem hellenistisch geprägten Bankverkehr zu, wobei offenbleibt, ob er an griechische Vorbilder denkt. Für den Gegenstand dieser Untersuchung lässt sich ein Zusammenhang mit dem r.a. nicht nachweisen.

³² § 784 BGB.

³³ *Festgabe Koch* 262.

³⁴ Unten S. 148 ff.

2. Zeitpunkt der Diagrapherrichtung

Für das zeitliche Verhältnis von Diagrapherrichtung und der in ihr bescheinigten Zahlung lässt sich dem Grundschema der Bankdiagraphie, wie wir es beispielsweise in Strassb. I, 19³⁵ kennengelernt haben, kein unmittelbarer Hinweis entnehmen. Die Empfangsquittung des Papontos (Z. 11 ff.), die einen Tag später als die Diagraphie selbst datiert ist, scheint anzudeuten, dass der Empfang des Geldes zeitlich zwischen Diagrapherrichtung und Quittungserteilung erfolgt war. Nehmen wir an, die Zahlung für Papontos sei auf bargeldlosem Wege durch einfache Umschreibung bei der Bank erfolgt, so ist davon auszugehen, dass diese Umschreibung der Diagraphie zeitlich vorausging. Aufgabe der Diagraphie wäre es in diesem Falle gewesen, Papontos von der für ihn erfolgten Umschreibung in Kenntnis zu setzen, um ihm Gelegenheit zur Überprüfung und Billigung der einzelnen in der Diagraphie enthaltenen Angaben zu geben, insbesondere bezüglich der Höhe des gezahlten Betrages. Papontos tut dies und bestätigt es in der Hypographe durch den Vermerk *ἐπικολούθηκα τῇ προκειμένη διαγραφῇ* sowie die eigentliche Empfangsquittung *ἀπέχω εἰς πλήρωσιν . . . κτλ.* Gehen wir davon aus, dass Papontos kein Konto bei der Bank besass und das Geld bar bei dieser erhob, nachdem er durch die Diagraphie von der für ihn bereitstehenden Summe benachrichtigt worden war, so wäre in diesem Falle der Zahlungsvorgang erst nach der Diagrapherrichtung vollendet worden. Die Bedeutung der Diagraphie hätte in diesem Falle zunächst darin gelegen, Papontos von dem für ihn zur Abhebung bereitsstehenden Geldbetrag zu unterrichten, nicht jedoch, ihm die bereits erfolgte Zahlung mitzuteilen. Eindeutig lässt sich das zeitliche Verhältnis von Diagraphie und Geldempfang in den Urkunden bestimmen, in denen die Wendungen *ἔχειν*, *ἀπέχειν* oder *dergl*³⁶, oder auch die Rückgabeklausel *ἀποδώσω*³⁷ begegnen. In diesen Fällen war die Zahlung zum Zeitpunkt der Diagrapherrichtung bereits abgewickelt. Das gleiche dürfen wir für jene Urkunden annehmen, bei denen die Tatsache des Geldempfangs durch die Bank bereits in dem der Diagraphie vorausgehenden Kauf-³⁸ oder Darlehensvertrag³⁹ bescheinigt wird. Im Ergebnis bleibt damit allein für die Fälle, in denen eine durch die Bank abgewickelte Zahlung dem Empfänger in bar zuzuging, Raum für die Annahme, die Zahlung folge zeitlich der Diagrapherrichtung nach, in aller Regel bescheinigt die Diagraphie eine bereits vollzogene Zahlung⁴⁰.

³⁵ Oben S. 98.

³⁶ BGU 415, 982, 1065.

³⁷ Bremen 68, 69; Hawara 223.

³⁸ Amh. II, 95.

³⁹ Flor. I, 1 = MChr. 243.

⁴⁰ So im Ergebnis auch Kühnert, *Kreditgeschäft* 93 für Ryl. II, 173, eine Diagraphieabschrift über die Auszahlung einer Chresis. Kühnert stützt seine These allerdings irrtümlich auf die Hypographe.

VI. FUNKTION UND BEDEUTUNG DER DIAGRAPHE

1. Zahlungsmitteilung durch Bankdiagraphie

a) Bei der Behandlung der Bankanweisungen¹ konnten wir den Urkunden nicht mit Sicherheit entnehmen, ob eine Anweisung im Einzelfall — vergleichbar dem modernen Scheck — dem Zahlungsempfänger zum Zwecke der Vorlage bei der angewiesenen Bank vom Zahlungspflichtigen ausgehändigt wurde oder — ähnlich der heutigen Giroanweisung — der Bank unmittelbar zugeleitet wurde. Im ersten Falle erfolgte die Geldübermittlung — sei es durch Gutschrift auf ein Konto, sei es durch bare Auszahlung des angewiesenen Betrages — in Anwesenheit des Gläubigers bei der Bank, so dass es einer besonderen Zahlungsmitteilung an ihn nicht bedurfte. Stellte die Bank zur Beurkundung der Zahlung eine Diagraphie aus, so wurde diese dem Empfänger vorgelegt, von ihm geprüft und nach Billigung des Urkundeninhaltes (ἐπιηκολώθηκα τῇ προκειμένῃ διαγραφῇ) mit einer Empfangsquittung versehen².

Enthalten die Diagraphai ausserdem die Unterschrift des Zahlungspflichtigen³, so dürfen wir davon ausgehen, dass beide Geschäftsparteien bei der Bank anwesend waren und auf diese Weise von der Zahlungsoperation unmittelbar Kenntnis erlangten. Ging eine Zahlungsanweisung dagegen unmittelbar der Bank zu — möglicherweise konnte der Zahlungsverpflichtete einen entsprechenden Auftrag seiner Bank auch mündlich erteilen —, so hatte diese den Gläubiger hiervon in Kenntnis zu setzen. Errichtete die Bank zur Beurkundung der angewiesenen Zahlung zugleich eine Diagraphheurkunde, so musste sie dem Empfänger in gleicher Weise Gelegenheit zur Überprüfung der in der Urkunde enthaltenen Angaben über Grund und Höhe der erfolgten Zahlung geben. An diese Fallgestaltung hat offenbar Gradenwitz⁴ gedacht, wenn er die Diagraphie als eine Urkunde bezeichnet, welche den Destinatär benachrichtigt, dass ihm aus dem Konto seines Schuldners eine Summe bei der Bank zur Verfügung stehe und der Abhebung durch ihn harre. Das von Gradenwitz in diesem Zusammenhang angeführte Beispiel P. Flor. III, 380 bietet allerdings keine überzeugende Stütze für seine These. Es handelt sich um eine selbständige Diagraphie (Kaufdiagraphie), ausgestellt im Jahre 203/4 n. Chr. durch eine Bank in Hermupolis Magna. Das Grundschema ist das folgende: Ἐτους ... Διαγραφῆ διὰ τῆς ... τραπέζης. Εὐδαίμονις (Käuferin) ... Εὐδαίμονι καὶ Θεοδώρῳ (Verkäufer) ... τιμῆς ἀργυρίου ... παρὰ τῆς ὄνουμένης ... κτλ. Die Urkunde ist unterschrieben von ἐπιτηρητῆς der Bank, vom Zahlungspflichtigen und Zahlungsempfänger. Die Daten dieser Unterschriften

¹ Oben S. 133 ff.

² Belege oben S. 131.

³ Belege oben S. 131.

⁴ *Mélanges Nicole* 198; ähnlich auch *Archiv* II (1903), 101, 108.

sind zwar nicht mehr lesbar, doch lässt deren unmittelbare Folge auf ihre Entstehung zum gleichen Zeitpunkt, im Anschluss an die Diagrapherrichtung und bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien vor der Bank schliessen. Ausserdem ist trotz erheblicher Lücken in der Urkunde anzunehmen, dass es sich um das Original der Diagraphen handelt, das die Bank mit grosser Wahrscheinlichkeit als Beleg bei sich behalten haben wird und wohl auch nicht zum Zwecke der Zahlungsmittelteilung an den Gläubiger aus den Händen gab. Hierzu dienten wahrscheinlich die Diagraphenabschriften (ἀντίγραφα διαγραφῆς), wie sie uns ohne Unterschrift⁵ oder mit der des Bankiers bzw. eines ἐπιτηρητή⁶ in den Quellen überliefert sind. Im übrigen ist, wie in dem erwähnten Beispiel Flor. III, 380, für die selbständige Diagraphen ganz allgemein die Notwendigkeit einer Zahlungsmittelteilung an den Gläubiger nicht gegeben, da bei der Protokollierung des Vertrages durch die Bank beide Parteien anwesend waren und auf diese Weise genaue Kenntnis von Grund und Betrag der durch die Bank vermittelten Zahlung hatten. Allenfalls die unselbständige Diagraphen bzw. deren Abschrift kann dem hier untersuchten Zweck gedient haben; dass es sich hierbei nicht um eine der Diagraphen immanente Bedeutung, sondern allenfalls um einen praktischen Anwendungsfall handelt, bedarf keiner besonderen Betonung.

b) Auch für das Verhältnis der Bank zum Zahlungsverpflichteten hat man eine Teilfunktion der Bankdiagraphen in der Zahlungsmittelteilung gesehen⁷, wobei wie in dem soeben behandelten Fall a) auch hier davon auszugehen ist, dass die Bank zu diesem Zwecke eine Urkundenabschrift verwendete, nunmehr allerdings versehen mit der Unterschrift des Zahlungsempfängers⁸, um auf diese Weise die ordnungsgemässe Durchführung der Zahlung zu belegen. In diesem Zusammenhang ist auf eine Urkunde näher einzugehen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit dem Zweck der Zahlungsmittelteilung an den Zahlungsverpflichteten diente, wobei jedoch fraglich erscheint, ob auch diese Urkunde die Bezeichnung Diagraphen verdient, wie in der Literatur vermutet wurde⁹. Es handelt sich um P. Eitrem 5, ausgestellt im Jahre 154 n. Chr. von einer alexandrinischen Bank, mit dem folgenden Wortlaut¹⁰:

1. Hd. [Α]πὸ τῆς Θέωνος τοῦ Ἰέρακος
 [τοῦ] καὶ Ἀρίου κολλυβιστικῆς
 τ[ρα]πέζης. Διδύμω Ἀρποκρατίωνος
 [τ]οῦ Σαραπίωνος Θεομητορίω [κα]ὶ

⁵ Hawara 223; Grenf. II, 43.

⁶ Hamb. I, 1.

⁷ Meyer, JP 93 f.

⁸ Bremen 69; BGU 10, 415; Ryl. II, 173; Lond. III Nr. 890 S. 167.

⁹ Belege sogleich.

¹⁰ Der Text wird in der Lesung Preisigkes wiedergegeben (*Sitzungsberichte Hdbg. Ak. d. W.* (Phil. Hist. Kl.) 1916 3. Abh.).

- 5 Ἀλθαιεῖ καὶ Σαραπίωνι Ἀπολλ[ωνί]ου
 τοῦ Λυσιμάχου Σωσικοσμίωνι τῷ καὶ
 Ἀλθαιεῖ [[καὶ Σαραπίωνι [Ἀ]πολλωνίου]]
 [[τοῦ Λυσιμάχου Σωσικοσμίῳ τῷ καὶ Ἀλ-]
 [[θαιεῖ. Ὀμ]]
2. Hd. 10 Ἰζ Αὐτοκρά[τ]ορος Καίσαρος Τίτου
 Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνείνου
 [Φ]αρμου[θι]
 Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς [[Φαμ[ε]νώθ]]
 [[κθ] β. Αὐτο[ις] τ.
 ----- Ἔχειν -----
- 15 [[κθ] β. Εὐδαιμο<νί>δι Ἡρωνος ἀστῆ,
 μετὰ κυρίου τοῦ δεδομένου αὐτῆ
 καθ' ὑπόμνημα πρυτανέων,
 οὗ χρόνος ἐμ πρυτανίῳ τοῦ
 Πε . . . ιεῖου
 ἐνεστῶτος ἔτους [[καὶ μηνός]], Σα-
 20 ραπίωνος τοῦ καὶ Ἡρακλείδου
 τοῦ Γαίου Σωσικοσμείου τοῦ
 τειμὴν υ
 καὶ Ἀλθαιέως, [[πωλι] δούλο[v]]
 τος
 Κανωπᾶ[[τα] ἐγγενοῦς Ἀλεξαν-
 δρία, τοῦ καταγεγραμμένου
 [ύ]μῖν ὑπ' αὐτῆς κατὰ συνχωρη-
 σιν διὰ τοῦ καταλογείου διπλῶ
 χρήματι, πιστοῦ καὶ ἀδράστου
 καὶ ὄντα ἐκτὸς ἱερᾶς νόσου
 καὶ ἐπαφῆς, ὥστε ἀπέχειν αὐτήν
 30 τὰς ὄλας τῆς τιμῆς αὐ, σὺν
 αἷς ἔχι διὰ χιρὸς ἀρ τὰς λοι-
 πὰς, βεβαιουῶντος Ἀρποκρα-
 τίωνος τοῦ Ταυρείνου τοῦ Ἀρ-
 ποκρατίωνος Σωσικοσμείου
 35 [τ]οῦ καὶ Ἀλθαιέως, τ.
 ----- ικα -----

Der erste Teil der Urkunde (Z. 1—13), der durch viele Durchstreichungen des Urkundenschreibers auffällt, ist das an zwei Männer namens Didymos und Sarapion gerichtete Schreiben der Bank. Diesem folgen von zweiter Hand Angabe des Datums und eines Betrages von 300. Die Bedeutung des Schreibens wird allerdings erst durch jenen Teil der Urkunde deutlich, der wahrscheinlich eine Abschrift aus dem Bankbuch darstellt und in dem die aus dem Verkauf

eines Sklaven geschuldete Restkaufpreiszahlung von 300 Drachmen bescheinigt wird (Z. 14—36). Schuldner dieser Summe waren die von der Bank angeschriebenen Didymos und Sarapion, welche die erste Rate auf den Gesamtpreis von 1400 Drachmen bereits zuvor an Eudaimonis, die Verkäuferin, in bar entrichtet hatten. Zweck der vorliegenden Urkunde war ganz offensichtlich, den Käufern und Schuldnern des Restkaufpreises die Zahlung des Restbetrages an die Gläubigerin mitzuteilen. Mit einer Bankdiagraphe hat diese Bescheinigung nun allerdings keine Ähnlichkeit, wobei auf die Tatsache, dass der Urkunde eine entsprechende Bezeichnung fehlt, kein besonderer Wert gelegt werden soll; es fehlt vielmehr bereits das typische Diagrapheschema und der besondere Stil der Urkundenabfassung (der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger einen bestimmten Geldbetrag). Diese Tatsache mag Mitteis¹¹ zu seiner Ansicht bestimmt haben, bei Eitrem Nr. 5 handle es sich um einen bis dahin nicht bekannten, primitiveren Typus der Diagraphie. Diese Ansicht vermag jedoch angesichts der Tatsache, dass die Urkunde aus Alexandrien und aus der Mitte des 2. nachchristlichen Jahrhundert stammt, nicht zu überzeugen. Im übrigen zeigt P. Hamb. I, 1, die Abschrift einer alexandrinischen Bankdiagraphie aus dem Jahre 57 n. Chr., dass die von alexandrischen Banken ausgestellten Diagraphai keine Besonderheiten gegenüber den Urkunden aus der Chora aufweisen. Offenbar hatte die Bank im Falle von Eitrem 5 über die Zahlung der 300 Drachmen keine Diagraphie ausgestellt, so dass eine Mitteilung an die Schuldner über die auftragsgemässe Durchführung der Zahlung durch Zustellung der Diagraphie bzw. einer Abschrift derselben entfiel. So wurde ein Schreiben an Didymos und Saraphion aufgesetzt, dem ein Auszug aus dem Bankbuch beigelegt wurde, zuerst das Buchungsdatum (Z. 10—12) und der Betrag (Z. 13), sodann die eigentliche Gutschrift für Eudaimonis, die durch das Wort Ἐχειν eingeleitet wurde (Z. 15 ff.).

Eine ähnliche Urkunde ist übrigens P. Fam. Teb. 8 = Ludg. Bat. VI, 8, ausgestellt zur Zeit des Trajan von der Bank des Pontion. Der auszugsweise Text lautet:

Ἀπ]ὸ τῆς Ποντίωνος τραπέζης).
 Διδύμη Λυσιμάχου μετὰ
 κυρίου τοῦ ἀνδρός Ἡρακλείδου
 τ]οῦ Μάρωνος.

- 5 L ... Αὐτοκράτορος Καίσαρος Νέρουα
 Τραιαν]οῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Δακικοῦ
 Φαρμο]ῦθ(ι) δ. Λῆμμα ἀργυρίου δραχ(μάς)
 χιλιάς ἑπτακο[σί]ας (γίνεται) (δρ.) ἄψ.
 1/ λῆμ(μα) (δρ.) ἄψ (παρά) ε χ(αλκοῦς).

¹¹ In einer Mitteilung an Eitrem. Vgl. Preisigke, aaO.

10 Πτο]λεμαίωι Πτολ(εμαίου) τοῦ Πτολεμαίου
 ὑπέ]ρ τιμῆς ἡμίσουσς μέρους
 ἀμπελ]ῶνος ἀναδενδραδικοῦ κτλ.

Wie in Eitrem 5 beginnt auch dieses Schreiben der Bank mit der Angabe der Bankfirma, der Empfängerin der Mitteilung, dem Datum und dem Betrag der abgewickelten Zahlung. Die Frage, ob die Bank für die Zahlungsvermittlung eine Gebühr von 5 Chalkoi in Abzug brachte¹² oder Zeile 9 λῆμ(μα) (δρ.) Αψ (δόν) ἐχ(ρηματίσαμεν) aufzulösen ist¹³, ist für unseren Zusammenhang ohne Bedeutung. Das Wort λῆμμα darf wohl dem ἔχειν in Eitrem 5 gleichgestellt werden, so dass auch hier von einer Gutschrift im Bankbuch gesprochen werden kann. Die Gutschrift erfolgte zugunsten des Ptolemaios als dem Verkäufer, der bereits durch eine andere Bank eine Teilzahlung erhalten hatte¹⁴.

Mit einer Bankdiapraphie weist nun auch diese Urkunde keine Gemeinsamkeiten auf, und nichts nötigt zu der Annahme, in den behandelten Urkundenbeispielen einen besonderen Typus der Bankdiapraphie zu sehen, der dem speziellen Zweck der Zahlungsmittlung an den Schuldner gedient hätte. Diesem Zweck konnte vielmehr ohne weiteres die gewöhnliche Bankdiapraphie bzw. deren Abschrift dienen; hatte die Bank keine Diapraphie aufgesetzt, so diente dem beschriebenen Zweck ein einfaches Schreiben an den Auftraggeber der Zahlung, in dem die durchgeführte Geldtransaktion in Anlehnung oder durch unmittelbare Abschrift aus dem Bankbuch mitgeteilt wurde.

2. Die Bankdiapraphie als Erfüllungsgeschäft?

a) Als Merkmal der unselbständigen Diapraphie haben wir die Tatsache bezeichnet, dass in der Diapraphieurkunde jeweils auf ein der bescheinigten Zahlung zugrundeliegendes Geschäft Bezug genommen wurde. So finden wir in Zusammenhang mit Kaufpreiszahlungen in der Diapraphie die Erwähnung einer agoranomischen ὁμολογία πράσεως¹⁵, einer ὠνή¹⁶, einer Grapheionshomologie¹⁷ oder einer ἐξαμάρτυρος ὁμολογία¹⁸, bei Kreditgeschäften wird in der Diapraphie auf ein agoranomisches δάνειον¹⁹, ein Grapheionsdaneion²⁰, eine Darlehenssyngraphie²¹ oder eine alexandrinische Synchoreisis²² Bezug genommen. Diese

¹² So der Herausgeber (van Groningen) aaO.

¹³ Youtie in *TAPA* 87 (1956), 76 f.

¹⁴ Zeile 22—24 der Urkunde.

¹⁵ Strassb. I, 19.

¹⁶ Gen. 22.

¹⁷ Amh. II, 95, SB 6, 9216.

¹⁸ SB 4, 7465.

¹⁹ Flor. I = MChr. 243.

²⁰ Strassb. I, 52.

²¹ Brem. 69.

²² Hamb. I.

Trennung von Vertrags- und Zahlungsbeurkundung hat offenbar Gradewitz²³ zu der Meinung bestimmt, die unselbständige Diagraphie sei „ein einfaches Zahlungs- oder Erfüllungsgeschäft einer vorangegangenen rechtsgeschäftlichen Bindung“, eine Meinung, die ganz im Zeichen einer im wesentlichen nur früher vertretenen Literaturmeinung zum Wesen des griechischen Vertrages steht. Hiernach wurden ohne den dem römischen Konsenzalvertrag eigenen Typenzwang durch den frei erklärten Konsens der Parteien eines Geschäfts vertragliche Bindungen und in deren Folge gegenseitige Leistungsansprüche erzeugt, die auf Erfüllung der Vertragspflichten (z.B. die Zahlung eines vereinbarten Kaufpreises oder die Auszahlung eines versprochenen Darlehens) gerichtet waren²⁴. Demgegenüber haben neuere Untersuchungen deutlich gemacht, dass der griechische Vertrag seiner Grundkonzeption nach realen Charakter hatte, zwar nicht im Sinne des römischen Realkontraktes durch haftungsbegründende Sachhingabe, sondern insofern, als reale Elemente im Sinne einer zweckgebundenen Sachverfügung wesentliche Voraussetzung vertraglicher Bindung waren — ob neben anderen Elementen formaler oder konsensualer Art, mag in diesem Zusammenhang zunächst dahinstehen. Rechtliche Folgen vertraglicher Bindung bilden nach dieser Auffassung nicht gegenseitige Erfüllungsansprüche der Parteien, vielmehr werden Ansprüche nur indirekt als Haftung im Falle einer Gefährdung oder Vereitelung des jeweiligen Vertragszwecks durch eine der Parteien verstanden²⁵. Für den griechischen Kauf hat insbesondere Pringsheim²⁶ den Beweis geführt, dass das Prinzip des Barkaufs im Grunde niemals aufgegeben worden ist, die Zahlung des Kaufpreises demnach wesentlicher Bestandteil des Vertrages selbst war. Ebenso ist für das Darlehen die Bedeutung der Numeration für die Perfizierung des Vertrages herausgestellt worden, obgleich hier zum Teil die Funktion der Urkunde stärker betont wird²⁷.

b) Auch für unseren Zusammenhang lässt sich den Quellen entnehmen, dass eine per Bank abgewickelte und in einer Diagraphie bescheinigte Geldzahlung nicht etwa in Erfüllung einer zuvor begründeten vertraglichen Leistungspflicht erfolgte, sondern ganz offensichtlich bereits für das Zustandekommen des Vertrages von Bedeutung war. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen:

α) P. Flor. I (= MChr. 243) enthält in seinem ersten Teil (A) einen Darlehensvertrag mit Hypothezierung, aufgenommen im Jahre 153 n.Chr. durch

²³ *Mélanges Nicole* 200 f.

²⁴ Belege bei Wolff, *SZ* 74 (1957), 26 Anm. 1; Pringsheim, *GLoS* 15 Anm. 3, 36 Anm. 1.

²⁵ Wolff, *SZ* 74 (1957), 64 f. mit weiteren Nachweisen; Kühnert, *Kreditgeschäft* 188; Rupprecht, *Darlehen* 57 f.

²⁶ *GLoS* 47, 85.

²⁷ So insbes. Kühnert, aaO. 38, 160 ff.; ähnlich auch Cvetler, *Daneion* 77 ff.; dagegen besteht Rupprecht, aaO. 55 ff. eng. auf der faktischen Auszahlung.

einen Angestellten des Agoranomen in Hermupolis Magna. Vom gleichen Tage stammt die anschliessende Diagraphe (B), die von dem Prokuristen einer Bank aufgesetzt und in der die Auszahlung eines Darlehensbetrages von 200 Silberdrachmen bescheinigt wird.

Hierbei wird auf den vorausgehenden Darlehensvertrag in folgender Weise Bezug genommen: ...

ἀργυρίου κεφαλ(αίου) (δραχμὰς) διακοσίας
(γίνονται) ἀργυρίου (δραχμαὶ) (διακοσίαι) ἀκολ(ούθως) τῇ ἀνενεχθ(η-
σομένῃ) δι' ἀγο(ρανομίου) ἐν Ἐρμού πῶλει δανείου ὑποθήκ(η) ...

Isoliert betrachtet, könnte diese Formulierung das von Gradenwitz (aa0) angenommene Verhältnis von Diagraphe und vorangegangenen Vertrag durchaus rechtfertigen, doch wird bei Heranziehung auch der Darlehensurkunde (A) der Zusammenhang deutlich.

Dort heisst es nämlich u.a. ...

Ἐδάνισεν Ἐρμιόνῃ ... Πτολεμαῖ ...
ἀργυρίου σεβαστοῦ νομίσματος κεφαλαίου δραχμὰς διακοσίας ἄς ἀνείρη-
ται ἡ δεδανισμένη παρὰ τῆς δεδανικυῖης δι' ἐπιτηρητῶν τραπέζης ...

Diese Formulierung deutet an, dass die Darlehensnehmerin bei Beurkundung des Darlehensvertrages das Geld bereits von der Bank erhalten hatte. Aber auch wenn man annimmt, die Valutierung durch die Bank sei unmittelbar nach der Syngrapheerrichtung erfolgt, so weist doch nichts darauf hin, die Diagraphe bzw. die ihr zugrundeliegende Zahlung sei in Erfüllung eines durch den Darlehensvertrag begründeten Rechtsanspruches zustande gekommen.

β) Das gleiche Bild erkennen wir bei einem Kaufgeschäft in Homologieform aus dem Jahre 109 n.Ch., aufgesetzt vom Grapheion in Hermupolis Magna²⁸. Auch hier schliesst sich an die Homologie (Col. I) eine Bankdiagraphe vom gleichen Tage an (Col. II), in der die Kaufpreiszahlung von 2500 Silberdrachmen bescheinigt wird unter Bezugnahme auf das vorangehende Kaufgeschäft: ... ἀκολούθως τῇ ἀναφερομένῃ διὰ τοῦ ἐν Ἐρμουπόλ(ει) γραφείου ὁμολογ[ί]α πράσεως ... Wie im vorangehenden Beispiel ist auch in diesem Fall die Kaufpreiszahlung bzw. die Bescheinigung hierüber nicht der Diagraphe vorbehalten, sondern hierzu heisst es bereits in der Homologie selbst: ... ἀργυρίου Σεβαστοῦ νομίσματο[ς] δρ[α]χμὰς δισχειλίας πεντηκοσίας ἀπεσχηκέναι ... Allerdings fällt auf, dass der Empfang des Kaufpreises hier nicht näher umschrieben wird. Eine Erklärung kann vielleicht darin gesehen werden, dass die Käuferin die Tochter des Verkäufers war und das verkaufte Grundstück wohl anstelle der προίξ erhielt, eine Geldtransaktion daher nicht wirklich stattfand²⁹.

²⁸ Amh. II, 95.

²⁹ Häge, *Ehögüterrechtliche Verhältnisse* 156 Anm. 50.

γ) Eine weitere in diesem Zusammenhang interessante Urkunde ist MChr. 171 (= Lips. 4 und 5). Col. I enthält die Homologie über einen Sklavenkauf, protokolliert durch das Grapheion in Hermupolis Magna im Jahre 293 n. Chr. Darin wird der Empfang des Kaufpreises in Höhe von 15 Talenten durch den Verkäufer in folgender Weise beschrieben: ...

τιμὴν ἀρ[γ]υρ[ίου και]νοῦ [Σ]εβαστῶ[ν] νομισματος τάλα[ντα] [δέκα πέν-
τε ... ἀπέσ]χεν ὁ ἀποδόμενος Κάσ[τ]ωρ [πα]ρὰ τῆς περι[α]μένη[ς] Κυριλ-
λοῦτος κατὰ δ[ι]αγραφ[ήν] ...

Interessanterweise ist es in diesem Falle nicht zu einer Diagrapherrichtung gekommen, sondern der für diese freigehaltene Raum in der Urkunde blieb unausgefüllt, während die ebenfalls vom Grapheion aufgenommene Hypographe vorhanden ist. Es mag an dieser Stelle dahinstehen, inwieweit das Fehlen der Bankdiagraphie durch einen Zufall bedingt oder aber ein Zeichen für die gegenüber der Hypographe zurücktretende Bedeutung der Diagraphie in der Spätzeit ist; soviel kann jedoch auch dieser Urkunde entnommen werden, dass die Diagraphie bzw. die ihr zugrundeliegende Zahlung nicht als Erfüllungsgeschäft eines zuvor durch Vertragsabschluss entstandenen Anspruchs angesehen werden kann.

3. Die Bedeutung der Urkunde

a) An früherer Stelle der Untersuchung (oben S. 116) wurde bereits die Möglichkeit angedeutet, dass den Banken in Ägypten zu irgendeinem Zeitpunkt entweder durch gesetzliche Anordnung notarielle oder quasinotarielle Befugnisse verliehen worden waren und die von ihnen aufgesetzten Urkunden aus diesem Grunde gesteigerten Beweiswert besaßen oder aber die besondere Vertrauensstellung des Bankiers — vielleicht verbunden mit einer staatlichen Überwachung — die Bankdokumente gegenüber privaten Schriftakten privilegierte. Mitteis³⁰ hält es für wahrscheinlich, dass den Bankdiagraphai irgend einmal ein Privileg erteilt worden sei, den δημόσιοι χρηματισμοί gleichzustehen; auf diese Weise sei vielleicht auch die Entwicklung zur selbständigen Diagraphie zu erklären.

Auch Steinacker³¹ räumt der Bankdiagraphie eine Zwischenstellung zwischen privater und öffentlicher Urkunde ein, bedingt durch die quasi-publizistische Stellung der Banken und deren öffentliche Kontrolle. Mehr als Vermutungen sind auch nach dem heutigen Quellenstand nicht möglich, dies insbesondere deshalb, weil eine Bankdiagraphie in einem Gerichtsverfahren bisher nicht belegt ist. Soweit in anderen Urkunden auf Bankdiagraphai Bezug genommen

³⁰ Grundzüge 71.

³¹ Antike Grundlagen 31.

wird, etwa wenn bei Darlehensrückzahlungen eine selbständige Diagraphie als Schuldurkunde angegeben wird³², lässt sich ein Unterschied zu der sonst üblichen Praxis bei Kreditrückzahlungen nicht erkennen³³.

b) Eine weitere Frage ist, ob die Bankdiagraphie über die — vielleicht gesteigerte — Beweiskraft hinaus im Einzelfall dispositive Wirkung haben konnte, wobei nach Steinacker³⁴ zwischen einer Dispositivwirkung im engeren und im weiteren Sinne zu trennen ist. Dispositivwirkung im engeren Sinne würde für unseren Sachzusammenhang die Entstehung einer skripturmässigen Obligation im Sinne des Litteralkontraktes durch Errichtung der Diagraphie bei der Bank bedeuten, Dispositivwirkung im weiteren Sinne dagegen setzt die Existenz von formalen und sonstigen (etwa realen) Elementen nebeneinander bei der Erzeugung rechtlicher Bindung voraus. Anhaltspunkte für eine Untersuchung in dieser Richtung bieten einmal die Rechtsbeziehungen zwischen Bank und Zahlungsempfänger — wobei die Bankdiagraphie als Zahlungsbescheinigung, also im wesentlichen die „unselbständige“ Diagraphie angesprochen ist —, zum anderen die Beziehungen der Geschäftsparteien zueinander, wobei die Diagraphie auf ihre Fähigkeit hin zu prüfen ist, als Geschäftsurkunde (also als „selbständige“ Diagraphie) rechtliche Bindungen zu erzeugen.

α) Für das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Zahlungsempfänger hat G r a d e n w i t z³⁵ offenbar eine Dispositivwirkung der Bankdiagraphie im Sinne der ersten Möglichkeit angenommen. Ausgehend von der Überlegung, dass in der Diagraphie festgelegt ist, es habe der Adressat des Schreibens (Diagraphie) die Möglichkeit, gegen Vorweisung des Schriftstücks und Quittung die in der Urkunde genannte Summe von der Bank zu erheben, hat G r a d e n w i t z (aa0) die Ansicht vertreten, eine solche Diagraphie sei in Beziehung auf die Bank einer akzeptierten Tratte zu vergleichen. So sei z.B. im Falle einer Darlehensauszahlung Aussteller der Darlehensgeber, der Bezogene und Akzeptant die Bank (welche Deckung erhalten hat) und Remittent der Darlehensempfänger. Ein Vergleich mit dem modernen Wechsel hat davon auszugehen, dass der Wechsel — ebenso wie Scheck und Giroanweisung — Sonderformen der Anweisung darstellen und demgemäss das jeder Anweisung zugrundeliegende typische Dreiecksverhältnis zwischen Anweisendem, Angewiesenem und Anweisungsempfänger bei jeder der genannten Sonderformen vorauszusetzen ist. Diese Rechtsbeziehungen finden nun allerdings in der Bankdiagraphie keine Entsprechung. Nicht der Anweisende (Darlehensgeber) stellt die Diagraphie aus, sondern die Bank, die ihrerseits hierbei nicht als Angewiesener in Erscheinung tritt, sondern als Aussteller der Urkunde. Die bereits erörterten Anweisungs-

³² Giss. 33; Ryl. II, 176; Lond. II. Nr. 332 S. 210.

³³ Vgl. die zahlreichen Beispiele bei K ü h n e r t, *Kreditgeschäft* 160 Anm. 5.

³⁴ *Antike Grundlagen* 13.

³⁵ *Festgabe Koch* 262.

urkunden³⁶ lassen dagegen weit eher einen Vergleich mit der modernen Zahlungsanweisung und ihren Sonderformen Wechsel, Scheck und Giroanweisung zu. Dass hierbei eine Funktion der Bankdiapraphie in dem von Gradenwitz (aa0) angenommenen Sinne eines Akzeptes denkbar ist, wurde bereits angedeutet³⁷. Die Diapraphie könnte in diesem Falle die Bedeutung einer Annahme der Zahlungsanweisung seitens der Bank haben, wodurch eine selbständige Verbindlichkeit der Bank gegenüber dem Zahlungsempfänger begründet würde. Dieser Ansicht scheint auch Preisigke zu sein, wenn er ausführt: „In der διαγραφή verpflichtet sich die Bank dem Geldempfänger gegenüber, in der υπογραφή verpflichtet sich der Geldempfänger der Bank gegenüber“³⁸. Allerdings hat Preisigke seine Ansicht später offenbar revidiert und dahin präzisiert, er habe nicht an eine materielle Leistungspflicht der Bank gedacht, sondern an eine Bestätigung des Kontoauszuges, ohne weitere verpflichtende Wirkung³⁹. Auch Gradenwitz ist an anderer Stelle⁴⁰ von seiner ursprünglichen Meinung abgerückt und hat geäußert, die Bank werde durch die Diapraphie dem Empfänger gegenüber nicht zur Zahlung verpflichtet, wohl aber könne sie dem Empfänger gegenüber nur Einreden aus dem Verhältnis des Empfängers zum Schuldner, nicht auch aus ihrer Rechtsbeziehung zum Zahlungspflichtigen geltend machen. Beweise hat Gradenwitz — wie er selbst einräumt — allerdings weder für die eine noch für die andere Hypothese.

Das bislang bekannt gewordene Quellenmaterial kann in keinem Falle die Annahme rechtfertigen, die Bank begründe durch Errichtung der Diapraphie eine eigene materielle Leistungspflicht dem Empfänger gegenüber, und zwar weder im Sinne einer abstrakten noch einer kausalen Leistungsverpflichtung, abhängig etwa von der ausreichenden Deckung durch ein bei der Bank bestehendes Guthaben des Zahlungspflichtigen. Auch dann, wenn die Diapraphieerrichtung ausnahmsweise unabhängig von einer durch die Bank abgewickelten Geldzahlung⁴¹ oder zeitlich vor einer solchen⁴² erfolgte, deutet doch nichts darauf hin, dass die Bank durch Ausstellung der Diapraphie eine selbständige Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger der Zahlung begründen wollte. Ausserdem wurde bereits in anderem Zusammenhang⁴³ hervorgehoben, dass sich in keiner Bankdiapraphie die Andeutung einer vorausgegangenen Zahlungsanweisung des Schuldners findet, so dass auch von hier aus die Möglichkeit

³⁶ Vgl. oben S. 133.

³⁷ Oben S. 133.

³⁸ *GW* 332.

³⁹ Nach Rabel in *P. Basel Anm.* zu Nr. 4.

⁴⁰ *Archiv* II (1903), 108.

⁴¹ Vgl. oben S. 111 ff.

⁴² Hierzu oben S. 139.

⁴³ Oben S. 135.

einer etwaigen Annahme der jeweiligen Anweisung gar nicht in Betracht gezogen werden kann. Um Gradenwitz weitere These der Einredenbeschränkung überprüfen zu können, bedürfte es der Kenntnis über die Behandlung der Bankdiagraphie in einem Rechtsstreit, etwa in dem Fall, dass sich die Bank dem Anweisungsempfänger gegenüber auf mangelnde Deckung durch das Guthaben des Anweisanden beruft, während der Empfänger der Bank die von ihr errichtete Diagraphie entgegenhält. Eine Bankdiagraphie in prozessuellem Zusammenhang ist jedoch bislang nicht bekannt. Hier sei nochmals auf die bereits erwähnte⁴⁴ Tatsache hingewiesen, dass der Unterschrift des Trapeziten oder eines Bankangestellten nur die Bedeutung einer Bestätigung oder Beglaubigung des Urkundeninhalts zukommt, dass ihr jedoch besonderes rechtliches Gewicht oder gar obligierende Wirkung nicht beizumessen ist.

β) Die Frage nach einer dispositiven Wirkung der (selbständigen) Diagraphie im Verhältnis der Geschäftsparteien untereinander hat sich an den bereits erwähnten Meinungen zum gräko-ägyptischen Vertragsrecht zu orientieren⁴⁵. Obgleich hier die zentrale Bedeutung realer Elemente für die Entstehung rechtlicher Bindungen allgemein hervorgehoben wird, und auch für unseren Zusammenhang durch Urkundenbeispiele bestätigt werden konnte⁴⁶, ist in neueren Untersuchungen zum Darlehensrecht die Funktion der Urkunde bei der Begründung vertraglicher Bindung stärker in den Vordergrund gerückt worden. So kommt Kühnert⁴⁷ für einige der von ihm untersuchten Kreditgeschäfte (δάνειον und typenlose Kredite) zu dem Ergebnis, dass nicht die Verfügung des Gläubigers, sondern die Errichtung der Urkunde das vertragsbegründende Element darstellt⁴⁸. Kühnert stützt seine These auf die Tatsache, dass bei der Rückzahlung eines Kredites nicht etwa Numeration oder Stundung des Kredites näher beschrieben, sondern allein auf die über das Darlehen errichtete Schuldurkunde Bezug genommen wurde⁴⁹. Soweit bei der Begründung eines Darlehensverhältnisses eine Bankdiagraphie errichtet wurde, finden wir bei der Rückerstattung des Kredites in den Rückzahlungsbescheinigungen jeweils den Hinweis, dass gemäss Bankdiagraphie geschuldet wurde. Die hierbei üblichen Wendungen in den Urkunden lauten etwa:

ὑπὲρ

λύσεως ὧν ὀφείλει μοι ἡ μεταλλαχῦα αὐτοῦ μήτηρ κατὰ διαγραφὴν τραπεζῆς)⁵⁰ . . . ὑπὲρ λύσεως τῶν ὀφιλομένων αὐτῇ ὑπ' αὐτῆς κατὰ διαγρα-

⁴⁴ Vgl. oben S. 130 f.

⁴⁵ Hierzu oben S. 145.

⁴⁶ Vgl. oben S. 145 ff.

⁴⁷ *Kreditgeschäft* 38, 160 f.

⁴⁸ Vgl. auch Cvetler, *Daneion* 77 ff.

⁴⁹ *Kreditgeschäft* 160.

⁵⁰ Giss. 33.

φὴν ...⁵¹ oder ... ἴσας ὧν ὄφειλον αὐτῷ κατὰ διαγραφὴν τῆς αὐτῆς τραπέζης⁵².

Die Tatsache allein, dass sich die Parteien in aller Regel⁵³ auf die Diagraphie berufen und nicht auf die Hingabe des Darlehens, zwingt jedoch noch nicht zu der Annahme, der Diagraphie sei als Vertragsurkunde dispositive Wirkung zuzuschreiben. Die Berufung auf die Urkunde stellt vielmehr eine wesentliche Erleichterung gegenüber der sonst notwendigen Aufzählung von Kreditgegenstand, Betrag nebst Zinsen sowie Rückzahlungsmodalitäten dar, Angaben, die sich aus der Urkunde ergaben. Wenn bei der Darlehensrückzahlung die Schuldurkunde vom Gläubiger an den Schuldner zurückgegeben wird, wobei Wendungen begegnen wie:

διαγραφὴν ... τραπέζης ... ἣν παραδέδωκα εἰς ἀθέτησιν καὶ ἀκύρωσιν)⁵⁴
oder ... διαγραφὴν τραπέζης ἣν καὶ φάσκει παραπεπτωκέναι καὶ συγχιασ-
τὴν καὶ μηδὲν αὐτῷ ἐνκαλεῖν ...)⁵⁵,

so ist jeweils nur die beweisrechtliche Seite der Urkunde angesprochen. Insbesondere die Bedeutung der ἀκυρος — Klausel⁵⁶ ist ebenso wie die der κυρία — Klausel auf prozessualen Gebiet zu suchen⁵⁷. So haben wir für die Fälle, in denen bei der Auszahlung eines Darlehens von der Bank eine Diagraphie errichtet wurde, nach den bisherigen Ergebnissen davon auszugehen, dass offenbar die reale Hingabe des Kreditgegenstandes entscheidende Voraussetzung vertraglicher Bindung war, während von einer Dispositivwirkung der Diagraphie nicht gesprochen werden kann; und zwar auch nicht im Sinne einer Haftungserzeugung durch die Urkunde zusammen mit anderen Elementen wie z.B. der realen Darlehenshingabe. Fehlt es allerdings an einer realen Begebung des Darlehensgegenstandes und wird diese in einer Urkunde als geschehen fingiert⁵⁸, so kommt dem formalen Element naturgemäss eine weit grössere Bedeutung zu⁵⁹. Allerdings ist der Fall eines „diagrapharischen“ fiktiven Darlehens bislang nicht bekannt geworden, was damit zu erklären ist, dass die Errichtung einer Diagraphie in aller Regel durch eine von der ausstellenden Bank abgewickelte Zahlung ausgelöst wurde und nur in wenigen Ausnahmefällen⁶⁰ allein die beurkundende Tätigkeit des Trapeziten in Anspruch genommen wurde.

⁵¹ Ryl. II, 176 = Seider 38.

⁵² Lond. II Nr. 332 S. 212.

⁵³ Eine Ausnahme bildet insoweit Lond. III Nr. 1164 g S. 164 f.

⁵⁴ BGU 281.

⁵⁵ PSI 921.

⁵⁶ BGU 281; CPR I, 14; Lond. II Nr. 332 S. 210.

⁵⁷ Hässler, *Kyria-Klausel* 24; Taubenschlag, SZ 54 (1934), 139 f; Wilcken, UPZ I S 601.

⁵⁸ Beispiele bei Kühnert, *Kreditgeschäft* 28 ff; Rupprecht, *Darlehen* 120 ff.

⁵⁹ Vgl. Rupprecht, aaO. 136.

⁶⁰ Lond. III Nr. 1164 k) S. 168; Tebt. II, 395; Fayum 96.

Im übrigen ist nicht auszuschliessen, dass auch beim fiktiven Darlehen die Bedeutung der Urkunde auf reine Beweiswirkung beschränkt war, die haftungserzeugende Wirkung auch in diesem Fall der — hier allerdings fingierten — Kredithingabe zuzuschreiben ist⁶¹.

4. Diagrapherrichtung aus Gründen formaler Korrespondenz

Der Grundsatz der formalen Korrespondenz, nach dem Begründung und Aufhebung eines Rechtsverhältnisses in der gleichen Form zu erfolgen haben, ist für das Recht der Papyri zuerst von Gradenwitz⁶², sodann auch von anderen Gelehrten⁶³ angenommen worden. Auch für den Bereich der Bankdiagraphai lassen sich Beispiele anführen, in denen die Rückzahlung einer geschuldeten Geldsumme von der gleichen Bank abgewickelt und diagrapharisch bescheinigt wurde, die zuvor mit der Auszahlung des Darlehens an den Schuldner und einer entsprechenden Bescheinigung hierüber befasst war⁶⁴.

Aus diesen Beispielen ein juristisches Prinzip ableiten zu wollen, muss allerdings auf Bedenken stossen, da die Gewohnheit der Parteien oder auch die Notwendigkeit für den Schuldner, sich zum Zwecke der Darlehensrückzahlung sowie zur Beurkundung dieses Vorgangs derselben Bank zu bedienen, die bereits die Auszahlung des Kredites übernommen hatte, nicht ausser Betracht bleiben kann. Möglicherweise anders zu beurteilen sind dagegen jene Fälle, in denen die Errichtung einer Diagraphie durch eine Bank nicht mit der gleichzeitigen Zahlungsabwicklung zu erklären ist, sondern offenbar aus formalen Gründen erfolgte.

a) Hierbei sei zunächst auf den bereits zitierten P. Tebt. II, 395⁶⁵ hingewiesen⁶⁶, in dem die Bank des Melas in Arsinoe für die Beurkundung einer auf Grund zweier Diagraphai zu erbringenden Naturalleistung in Anspruch genommen wird, deren Abwicklung der Bank selbst nicht möglich war⁶⁷. Dies könnte zu der Annahme führen, die vorliegende Bankbescheinigung sei aus Gründen formaler Symmetrie ausgestellt worden.

⁶¹ Vgl. Partsch Archiv VII (1924), 273; Rupprecht, aaO. 141.

⁶² Einführung 121.

⁶³ Eger, *Grundbuchwesen* 113 Anm. 1; Freundt, *Wertpapiere* II, 162; Mitteis, *Grundzüge* 70; Preisigke, *GW* 225 f; Schwarz, *Hypothek* 143 Anm. 3, ders. *Urkunde* 168 ff; Wenger, *Stellvertretung* 191.

⁶⁴ Hamb. I, 1; Tebt. 483; Hawara 303; Ryl. II, 176 = Seider 38.

⁶⁵ Oben S. 111f.

⁶⁶ Bei dieser Urkunde handelt es sich zwar nicht um eine Diagraphie im formellen Sinne, doch mag dieser Umstand hier ausser Betracht bleiben, nachdem die bisherige Untersuchung materielle Unterschiede zwischen Diagraphai und sonstigen Bankbescheinigungen in gleicher Form nicht offenbart hat.

⁶⁷ Vgl. oben. S. 112.

b) Ein weiteres Beispiel bietet BGU 415 = MChr. 178. Es handelt sich um die Abschrift einer Bankdiagraphe, ausgefertigt im Jahre 103 n. Chr. von der Bank des Philos in Arsinoe, in der es u. a. heisst: . . . οἱ ὀκτώ Ἀμμωνίῳ Ἡρώνας ἀπέχειν αὐτὸν τὰς ἴσας ὧν ὠφειλή[κ]α[σι] κατὰ διαγραφ[ή]ν τῆς Φίλου τραπέζης] . . . κτλ., was nach unseren bisherigen Erfahrungen darauf hinweist, dass die acht Schuldner dem Ammonios den geschuldeten Betrag durch die Bank haben zukommen lassen. Doch erfahren wir an späterer Stelle der Urkunde, dass der Vater des Ammonios die geschuldete Summe bereits vier Monate vorher in Empfang genommen und den Schuldnern hierüber eine Quittung (*ἀποχή*) erteilt hatte, die nunmehr unmassgeblich sein soll. Diese Quittung, die uns ebenfalls überliefert ist⁶⁸, ist ein Handschein des Heron (Vaters des Ammonios), in welchem dieser den Schuldnern seines Sohnes die Rückzahlung der geschuldeten Summe bescheinigt und zugleich die Erteilung einer Quittung und Rückgabe der Schulddiagraphe durch seinen Sohn zusagt. Es mag dahinstehen, ob die cheirographische *ἀποχή* deshalb als Quittung nicht ausreichte, weil Heron nicht der wirkliche Gläubiger bzw. nicht zur Empfangnahme des Geldes bevollmächtigt war⁶⁹; jedenfalls gingen die Beteiligten offenbar davon aus, dass eine Bankdiagraphe zur Beurkundung der Schuldrückzahlung notwendig oder doch angebracht sei, da die Schuldurkunde selbst in Diagraphenform existierte und daher der einfache Handschein nicht ausreichte, im Streitfall die beweismässig stärkere Diagraphenform aufzuwiegen⁷⁰.

c) Schliesslich sei in diesem Zusammenhang auf P. Lond. III Nr. 1168 S. 135 (Hermupolis Magna, 44 n. Chr.) hingewiesen, dessen Z. 1—17 eine Pachtabrede über einen Hausanteil für die Dauer von 4 Jahren zwischen einer gewissen Stotoetis als Verprächterin und Chichois als Pächter enthalten. Zweck des Vertrages war, ein Darlehen von 220 Drachmen zu sichern, das Chichois der Stotoetis gewährt hatte, wobei sein Nutzungsrecht am Pachtgegenstand zugleich als Verzinsung des gewährten Kredites galt. Die Auszahlung des Darlehens an Stotoetis war durch die Bank des Syros erfolgt und in einer Bankdiagraphen (Z. 21—25) bescheinigt worden, die von Stotoetis mit einer Hypographie (Z. 26—31) versehen worden war. In Z. 32—48 folgt die Quittung des Chichois, in welcher er den Rückempfang des Darlehens bestätigt — und zwar nicht durch die Bank, sondern *διὰ χιρός* — und gleichzeitig verspricht, gegen die Schuldnerin nicht vorzugehen. Offenbar genügte aber auch hier den Parteien diese Quittung nicht, vielmehr richtete Chichois selbst an den Bankier die Aufforderung *περίλυσιν τὴν προκειμένην διαγραφὴν* (Z. 18), der die Bank

⁶⁸ BGU 44.

⁶⁹ Mitteis, *SZ* 19 (1898), 220 f; Wenger, *Stellvertretung* 200.

⁷⁰ Die *ἄκυρος* — Klausel ist mit Schwarz (*Urkunde* 78 Anm. 3) so zu verstehen, dass damit die Zusage der Quittungserteilung und der Diagrapherückgabe durch Ammonios ihre Erledigung finden sollte.

in einer als περιλυσίς bezeichneten Bescheinigung (Z. 49—16) nachkam⁷¹. Wie im ersten Beispiel Tebt. II, 395 gilt es allerdings auch hier darauf hinzuweisen, dass die von der Bank ausgestellte Rückzahlungsbescheinigung keine Diagraphie im formellen Sinne darstellt. Soviel aber machen die angeführten Urkunden deutlich, dass in der Vorstellung der Beteiligten häufig eine diagrapharisch verbrieft Schuld bei ihrer Rückzahlung auch die Errichtung einer korrespondierenden Diagraphie oder vergleichbaren Bankbescheinigung voraussetzte, um die Rechtswirkungen der Schuldurkunde zum Erlöschen zu bringen. Ob die Bank die von ihr bescheinigte Leistung auch tatsächlich durchführte, war dabei ohne Bedeutung. Dennoch muss die Annahme eines rechtlichen Prinzips angesichts des geringfügigen Quellenmaterials und im Hinblick darauf, dass echte Symmetrie zwischen zwei korrespondierenden Diagraphai nur im Falle von BGU 415 nachweisbar ist, als fragwürdig gelten⁷². Unabhängig hiervon hat auch dieser Zusammenhang deutlich gemacht, dass die Ausstellung einer Diagraphie nicht abhängig war von einer durch die ausstellende Bank abgewickelten Zahlung, sondern häufig allein die beurkundende Tätigkeit des Bankiers in Anspruch genommen wurde. Dies bestätigt die bereits mehrfach im Rahmen dieser Untersuchung ausgesprochene Vermutung, dass die Bedeutung der Diagraphie auf dem Gebiet der Zahlungsbeurkundung liegt, Rückschlüsse auf eine besondere Zahlungsmethode dagegen aus der Tatsache der Diagraphieausstellung allein nicht gezogen werden können.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Bankdiagraphie, die mit dem ausgehenden dritten Jahrhundert v. Chr. in Griechenland und Ägypten vereinzelt in den Quellen begegnet, in grösserem Umfang jedoch erst im römischen Ägypten nachweisbar ist, war die Bescheinigung einer Bank über eine Geldzahlung, welche eben diese Bank für Rechnung dritter Personen vermittelte. Hierbei wurde das der Zahlung zugrundeliegende Rechtsgeschäft entweder in einer besonderen Vertragsurkunde konzipiert, auf welche die Diagraphie sodann Bezug nahm (sog. unselbständige Diagraphie), oder die Beurkundung des Vertrages wurde in die Diagraphie miteinbezogen (sog. selbständige Diagraphie). Dieser Umstand wie auch die Feststellung, dass in einigen Diagraphai Leistungen bescheinigt wurden, die ausserhalb der die Urkunde ausstellenden Bank vollzogen worden waren, oder Vorgänge Gegenstand von Bankdiagraphai waren, denen ein unmittelbarer Leistungsaustausch nicht zugrundelag, hat zu der Annahme geführt, dass die Hauptbedeutung der

⁷¹ Aussteller dieser Bescheinigung ist Ptolemaios, offenbar ein Geschäftsnachfolger des Syros (so Preisigke, *GW* 526).

⁷² Auch Schwarz, *Urkunde* 33 hält genaue Formkorrespondenz nicht für erforderlich, wohl aber eine Quittung, die nicht schwächer war als die Schuldurkunde.

Diagraphe in der Beurkundung durch die Bank lag. Obgleich nicht beweisbar konnte allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden, dass das Wort *διαγραφή* zugleich oder ursprünglich sogar ausschliesslich für die Tätigkeit des Bankiers im Zusammenhang mit Bankzahlungen — in erster Linie wohl Buchungsvermerken in den Büchern der Bank — gebräuchlich war.

Dagegen konnte aus der Tatsache einer Diagraphherrichtung allein nichts für eine besondere Zahlungsmethode — etwa durch buchmässiges Umschreiben der jeweiligen Beträge von Konto zu Konto — entnommen werden, was zur Ablehnung jener bis heute stark vertretenen Literaturmeinung führte, nach der die Bankdiagraphe ein Instrument oder ein Indiz für bargeldlosen Zahlungsverkehr darstellt. Damit wurde jedoch nicht die Möglichkeit bargeldloser Zahlungsabwicklung durch Banken in Frage gestellt, auch nicht die Möglichkeit der Bank, einen solchen Zahlungsvorgang diagrapharisch zu bescheinigen, allein die Notwendigkeit eines Zusammenhanges zwischen Diagraphe und bargeldloser Zahlung musste verneint werden. Neben den Diagraphai begegnen in den Quellen zahlreiche Bankbescheinigungen, die z.B. als *διεγβολή* oder *μεταβολή* bezeichnet sind oder überhaupt keine besondere Bezeichnung führen. Die Frage, ob zwischen diesen Urkunden und den Bankdiagraphai mehr als nur formelle Unterschiede bestanden, liess sich nicht befriedigend beantworten. Verneint man sie, wie es die überwiegende Meinung in der Literatur — ausdrücklich oder stillschweigend — tut, so bleibt für die Annahme, der Diagraphe liege eine bargeldlose Zahlung zugrunde im Gegensatz etwa zur Diegbole, die für bare Auszahlung an den Empfänger spreche, kein Raum mehr.

[Freiburg i/Br.]

Peter Drewes